

41 Hierin / Portr. 30. Juni 1911

Nr. 41.

Kurzgefasset

M U S Z U G

aus

Herrn D. Gottfried Barths
Berichte

von der Gerade, Adelichen Leib-
gedinge, Morgengabe und Musz-
theil nebst Heergeräthe,

worinnen jedes derselben bestehe,

da denn die dazu gehörigen Stücken nach dem Alpha-
bet specificiret, und solches alles in Fragen
und Antwort kurz gefasset,

auch mit einigen Anmerkungen

aus den bewährtesten

Rechtsgelehrten

illustrirer worden
nebst

Herrn D. Barths Leben

aus Licht gestellt
von

Johann Gottfried Feinlern.

J E N A,

Verlegt Joh. Martin Gollners Wittwe.

1 7 3 8.

1738

1738

1738

1738

1738

1738

1738

1738

1738



Geneigter Leser!

Es ist wohl eben nichts neues,
vielweniger etwas tadelhaftes,
daß man aus grossen Büchern
kurze Auszüge verfertiget.

Denes wissen auch diejenigen, welche sich
nur zur höchsten Nothdurft in den Ge-
schichten der Gelehrten umsehen; oder
iezuweilen, um die lange Weile zu ver-
treiben, die Buchläden besuchen; dieses
aber hat die Erfahrung zur Gnüge be-
kräftiget, da diejenigen, welche eine solche
mühsame Arbeit über sich nehmen, nicht
ohne sonderlichen Nutzen verfahren sind.
Grosse Wercker, ob sie schon, wie es billig
allezeit seyn solte, mit vieler und gründ-
licher Gelehrsamkeit aufgezeichnet, und
der gelehrten Welt mitgetheilet werden,
sind doch, nach Verhältniß der Umstän-
de, denen Lesern iezuweilen mehr eine Be-
schwerde, und dienen nicht allemal den
Grund eines gelehrten Gebäudes zu le-
gen. Denn in dem Gehirn derer, wo
X 2 man

man noch Materialien zusammen sucht, einen bewährten Grund der Gelehrsamkeit zu legen, machen grosse und weitläufige Schriften mehr Verwirrung, als daß sie zur heilsamen Beförderung solten viel beitragen. Die Ursach ist Handgreiflich. Ein Anfänger, wenn er etwas weitläufig ausgeführtes auch mit der grösten Aufmerksamkeit liest, wird doch so leicht den gehörigen Begriff davon nicht erlangen; da er hingegen bey kurz gefassten Sätzen sich die schönsten Ideen, aus welchen dann eine wohlgegründete Wissenschaft durch die Behülfe einer ausgeräumten Beurtheilungskraft erwachen kan, in den Kopf zusetzen vermögend ist. Umbey wird schon vielen der Glaube in die Hände kommen seyn, daß sie bey manchen weitläufigen, obwohl gelehrten Buche mehr Verdruss, als Vergnügen gehabt. Wer in der Geschwindigkeit etwas von dieser oder jener Materie suchen, und sich desfalls Raths erholen will, wird allezeit lieber sehen, wenn er die Sache in der Kürze auf einmahl finden, lesen und begreifen kan, als wenn er lange blättern, durch anhaltendes Lesen die Gedancken distrahiren,

hiren, und den Anfang am Ende, benebst seinen eignen Gedancken, zu deren Ausföhrung er etwas zu wissen verlangt, vergessen soll. Zu geschweigen, daß große Wercker theuer und kostbar sind, und also nicht jedwedens Beutel sich dazu im Stande befindet. Indessen soll ferne seyn, daß auf so eine Art dergleichen Schriften in Verachtung gezogen würden. Wie könnte man sie denn würdig schätzen, daß sie kurz gefasset würden? Man muß die Person, wer? und den Endzweck, warum sie gelesen werden? in gnaue Überlegung ziehen. Wären nicht solche Gestirne erster Größe in der Welt, welche diese und jene Materie so vortreflich ans Licht setzen, wie wolten die kleinen Lichtergen ie zuweilen einigen Schein zugeben vermögend seyn.

Gegenwärtig kurzgefaßter Auszug handelt von der Gerade, und ist aus Herrn D. Gottfried Barths Berichte von der Gerade, gezogen. Ob nun schon die Gerade nicht aller Orten gewöhnlich, so schlägt doch diese Materie so starck in die Praxin ein, daß man sie sonderlich in Sachsen vor unentbehrlichen anzusehen

hat. Es haben auch dahero einige dieses durch besondere Bücher und Disputationen ins Licht setzen wollen; allein der gelehrte Herr D. Barth, aus welchem dieser Auszug genommen, hat, nach dem Geständniß der Rechts-Gelehrten, davon am vollständigsten und am besten geschrieben, daß also, wer dessen Bericht besizet, der andern Schrifften von dieser Materie ohne Schaden entrathen kan.

Und hieraus, wenn man, was oben von der Kostbarkeit und Weitläufftigkeit gesagt worden, dazu zunehmen sich gefallen läßt, können die Bewegungs-Gründe, warum dieser kurzgefaßter Auszug ans Licht gestellet worden, ersehen werden.

Die Methode, da man die Sache durch Frag und Antwort vorgetragen, will zwar von vielen mit scheelen Augen angesehen werden; allein man hat sie deswegen behalten, weil sie sehr bequem, sich kurz, deutlich und doch hinlänglich zu erklären, und also bey solchen kurzen Auszügen sonderlich den Vorzug behält. Nach adäquat verfertigten Beschreibungen der Sachen sind die Sätze mit einigen
Anmer-

Vorrede.

Anmerckungen aus den bewährtesten
Rechtsgelehrten illustriret, und die behöri-
rigen Stücke der Gerade. nach Alpha-
betischer Ordnung angeführet worden,
so daß man in diesem compendio mit ein-
mahl, was in diesem Stück nöthig und
nützlich, sich vor Augen legen kan. Da
denn also diejenigen, welche in Foro, wo
fast täglich wegen der Gerade und an-
dern daher gehörigen Stücken Entschei-
dungen vorkommen, zuthun haben, dieses
Werckgen nicht ohne Nutzen gebrauchen
können. Am Ende ist Herr D. Barths
Leben kürzlich angefüget, um denjenig-
en, welche von diesem gelehrten Mann
einige Wissenschaft verlangen, einige Ge-
fälligkeit zu erweisen. G. L. gebrauche
dieses Auszugs mit Nutzen u. Gesundheit.
Geschrieben den 9. Octobr. 1738.



Verzeichniß der Capitel.

- Cap. I. Von Benennung der Gerade, deren Ursprung, auch was und wie vielerley dieselbige sey? p. 1.
- Cap. II. Von denenjenigen Personen, welche nach sich Gerade verlassen und nehmen. p. 8.
- Cap. III. Worinnen die Gerade bestehe, und was vor Stücken dazu gehören. p. 33.
- Cap. IV. Von der Gerade sonderbaren Natur und Eigenschaft. p. 75.
- Cap. V. Vom Rechte und Würckung der Gerade p. 75.
- Cap. VI. Von Fürstl. und andern Standes Personen auch derer von Ritters Art, als: Der adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe und Mustheil, worinne jedes bestehet, und sich von der allgemeinen Gerade unterscheidet. p. 112.
- Membr. I. von der Adelichen Gerade p. 113.
- Membr. II. von Leibgedinge p. 118.
- Membr. III. von der Morgen Gabe p. 157.
- Membr. IV. vom Mustheil. p. 163.
- Cap. VII. Von denen Fällen, da die Gerade und Fräulichen Berechtigkeiten nicht statt haben, oder auch aufhören.
- Cap. VIII. Vom Heer, Geräthe p. 192.

CAP. I.



CAP. I.

Von Benennung der Gerade, deren Ursprung, auch was, und wie vielerley dieselbige sey?

Woher entspringt das Wort Gerade?

Die Gerade ist vermuthlich wohl zuerst von denen Sachsen erfunden worden, weil man vormahls bey andern Völkern von dergleichen nichts gehört hat, als daß die Sachsen solche nach und nach eingeführet haben.

Wer ist wohl der Urheber und Erfinder derselben gewesen?

Man giebet zwar vor, als wenn der Kaiser Henricus Auceps das Sachsen-Recht vermehret und darinnen die Gerade mit dem Heer-Geräthe eingeführet habe, (1) es berubet aber solches nur in ungewisse Muthmassungen, und

Kan der eigentliche Erfinder solcher Gerade nicht gründlich aussündig gemacht werden.

(1) vid. D. Willh. Schmuck, in Disput. de Gerada de An. 1621.

Wo wird das Wort Gerade hergeleitet?

Einige deriviren es von dem Worte Rade (2) d. i. a Rota, weil die meisten Stücken in Garn und Leinen Geräthe, auch wülenen gespinneneu Zeugen bestehen, welche von denen Weibes-Personen auf dem Spinn-Rade gespinnen und ihnen überlassen werden, andere aber sagen, wie das Wort Gerade so viel heisse, als Geräthe in eines Mannes Hause. (3)

(2) D. Schilter in Exercit. ff. 36. th. 76.

(3) Land. Recht ad L. 1. art. 24.

Wie wird die Gerade sonst genennet?

Sie wird theils von einigen Arredium, welches eigentlich Leinen-Zeu, heissen soll, (4) und theils von manchen Jocalia genennt, welches letztere so viel als Weiblicher Schmuck und Zierath (5) bedeutet.

(4) D. Jac. Born in Disp. de Gerada, rh. I. de an. 1665.

(5) D. Petr. Müller, Disp. de Jocalibus, von Weiber. Schmucke de an. 1686.

Werden die Gerade Stücken nicht auch res utensiles genennt?

Ja, und zwar darum, weil sie größtentheils in solchen Stücken besteht, mit welchen die Weibes

bis Personen täglich umzuwehen, oder selbige in ihren Beschlus und Verwahrung zuhaben pflegen, auch sonst solche zu ihren täglichen Gebrauch in der Haushaltung nöthig haben. (6)

(6) Ob wohl nach dem Jure civili unter den utensilibus gemeiniglich nur Esculenta und Poculenta, oder alles, was man zur täglichen Haushaltung nöthig hat, verstanden werden, L. 12. §. 28. ff. de Fund. instruct. so pflegen doch solche Utensilia nur bey des Mannes Leben also genennet zu werden, nach dessen Tode aber heisset es Gerade, Landr. L. 3. art. 5. & 24.

Was ist aber eigentlich die Gerade?

Es sind gewisse bewegliche Stücken, welche theils die Eheweiber in ihren Beschlusse gebt, und, vermöge derer Sächsischen Rechte u. d. eingeführter Gewohnheiten oder Statuten, einer Witbe nach ihres Mannes Tode eigenthümlich verbleiben müssen, und die theils einer Tochter oder Mutter, nach Absterben eines von beyden, oder auch einer nahen Anverwandin von mütterlicher Seite, weiblichen Geschlechts, nach Tode ihrer Ruhme, zufallen.

Sind denn bey der Gerade nur bewegliche Stücken zu befinden?

Es sind nicht nur res mobiles welche von einem Orte zum andern fortgetragen werden können, sondern auch res moventes, die sich selbst bewegen, darunter begriffen, und werden solche

4 CAP. I. Von Benennung der Gerade,

Stücken darzu genommen, wie jedes Orts Gebrauch und eingeführter Gewohnheit ist.

Überkommet denn das Eheweib erst nach ihres Mannes Tode, als Witbe, aus ihres Ehemannes Verlassen, schafft die Gerade?

Nein, sondern sie hat albereit bey ihres Ehemannes Leben das Eigenthum daran erkunget, sobald sie solche in ihre Verwahrung und Beschluß bekommen.

Hat der Ehemann über solche Stücke, die das Eheweib unter sich hat, keine Macht und Gewalt mehr?

Nein, weil er das Eigenthum daran verlohren, und kan er ohne seines Eheweibes Wissen und Willen nichts davon verkauffen, versetzen noch verschenken, sondern, wenn er solches vor sich thut, muß ihr solches Stücke ohne Entgeld von demjenigen, der es hat, wider ausgeantwortet oder der Werth dafür ersetzt werden.

Wie vielerley ist die Gerade?

Nur einerley, jedoch wird sie an Seiten derjenigen, welche solche bekommen, dergestalt eingetheilet, daß eines theils das Eheweib, als Witbe, nach ihres Mannes Tode die Gerade völlig erhält, und andern theils die nächsten Nissel oder Spillmagen und Bluts-Freundin, von mütterlicher Linie, von ihrer verstorbenen Muhme, Baase oder Nissel solche überkommet, und dahero die letztere den Nahmen Nissel-Gerade führet. (7)

(7) Sol

(7) Solchergestalt kan man auch sagen, daß die Gerade zweyerley sey, nemlich die volle Gerade und Nifftel-Gerade, Lic. Hermannii Tract. von der Erb-Folge ab intest. Lib. 1. Cap. 2. S. 71. pag. 122.

Kommt die erstere mit der so genannten Nifftel-Gerade auch überein?

Ordentlich Weise, was zu einer bürgerlichen Gerade pfleget gerechnet zu werden, das gehöret auch zur Nifftel-Gerade, jedoch ist hierbey des verstorbenen Eheweibes Nifftel dem hinterlassnen Ehemanne (8) das Ehebett mit einem Ubrzuge (9) samt den Bett-Vorhängen, (10) seinen Tisch mit einem Tisch-Tuche, seine Bank mit einem Pfühle und seinen Stuhl mit einem Kissen nebst einer Hand-Quehle von denen Gerade-Stücken zu überlassen verbunden.

(8) Der verstorbenen Nifftel Brüdern oder andern Anverwandten werden dergleichen Stücken nicht ausgeliefert, sondern nur alleine dem Ehemanne, Andr. Rauchcar P. 1. qv. 3 s. n. 2. p. 277.

(9) Solcher darff nicht eben der beste und auch nicht der schlimmste seyn, sondern ist gnug, wenn selbiger nur von mitler Gattung geliefert wird. Carpz. p. Conk. 14. Def. 49. n. 5.

(10) Ob eben diejenigen Bett-Vorhänge, welche eben zu der Zeit, da das Eheweib noch am Leben gewesen und hierauf verstorben, ums Bett gehangen, müssen hergegeben werden, solches ist nicht ausgemacht, sondern, wie D. Barth meynet, so können auch welche aus dem

Resten und Schrancke, wenn solche nur zum Gebrauch angeschafft und aufbehalten worden, dem Ehemanne ausgeliefert werden, jedoch müssen selbige wenigstens von mitter Güte seyn, weil denen Rechten nach, wenn etwas nur in genere und nicht in specie determiniret ist, weder das beste noch das schlimmste, sondern das mittelmäßige zu verstehen und zu extradiren sey, L. 35. pr. C. de Donat. & L. 37. ff. de Leg. 1. Carpz, d. 1.

Was ist die Tiffrel.

Sie ist diejenige, welche der Verstorbenen von mütterlichen Seiten, und zwar bloß allein durch eine Person weiblichen Geschlechts verwand ist, und, denen Rechten nach, cognata in specie genennet wird.

Was heisset Spill-Magen?

Eine Bluts-Freundin, und haben die alten Sachsen solches Wort von der Spille, oder Spindel, Epule und Rocken, womit die Weibes-Person umgeheth und daran spinnet, hergenommen.

Wie wird die Gerade eingetheilet?

In Adelige und Unadelige oder Bürgerliche.

Wie mehr?

In die volle und halbe oder kleine Gerade.

Worinnen bestehet die volle oder ganze Gerade?

Sie bestehet in denenjenigen Stücken, wie solche in dem Cap. III. Specificiret sind.

Was

Was ist die halbe oder kleine Gerade?

Sie ist diejenige, wie solche nach eines jeden Orts Stadt, Rechten oder Statuten eingeführet und georduet ist.

Warum ist die Gerade eingeführet worden?

Ohne Zweifel daher, weil sonst die Männer mit ihren Eöhnen meistentheils zu Felde liegen und in Kriege seyn müssen, da denn die Eheweiber mit ihren Töchtern von ihren Männern und Vätern wenig oder nichts zu ihrem Unterhalte und Anschaffung der Kleider, Wäsche und dergleichen bekommen können, dahero dieselben zu Hause durch Spinnen, Würcken und andrer Hauß-Wirrschafft sich was anschaffen, auch noch darzu dem Ehemanne von ihren ersponnenen Geräthe ein Bette, zwey Leilachen, ein Tisch-Tuch und Hand-Queble zum Heer-Geräthe geben mußten, worauf man vor billig erachtet, daß denen Eheweibern und Töchtern dasjenige, was sie durch ihren Fleiß, Mühe, Sorge und Arbeit in Spinnen, Würcken, Nehen und dergleichen erworben und angeschafft, als ihr Eigenthum zum voraus gelassen und ihr solches nicht genommen werde.



CAP. II.

Von denenjenigen Personen, welche nach sich Gerade verlassen und nehmen.

Wer verlässt Gerade?

Nur allein die Weibes-Personen, sie mögen verheyrathet oder ledig seyn. (1)

(1) vid. Lic. Hermanni Tr. de Success. ab intest. L. 1. c. 2. §. 76. pag. 124. ingleichen D. Joh. Volckm. Bechm. in Ul. pract. Feud. Exoter. Exerc. 15. ad L. 2. tit. de fruct. Feud. §. 34. pag. 412.

Warum nur die Weibes-Personen?

Weil dieselben nur allein die Gerade-Stücken, welche sie ersponnen, ersparet und durch ihre fleißige Hauswirthschaft erworben oder von ihrem Ehemanne geschenkt bekommen oder sonst geerbet, als ihr wahres Eigenthum besitzen.

Wer nimmer Gerade?

Nur die Weibes-Personen, und schliessen alles Manns-Volk davon gänglich aus. (2)

(2) D. Titius in Jur. Priv. Lib. 7. Cap. 1. §. 14 part. p. 853. Marth. Col. 1. Dec. 42. n. 2. Andr. Goldbeck de Jure Geradae c. 6. Carpz. p. 2. C. 14. D. 56. Es müsste denn inter vivos ein anders seyn disponiret worden. L. Herm. de Succ. ab int. d. 1. §. 63. p. 104.

Wer sind die vornehmsten, welche die Gerade bekommen?

In aufsteigender Linie ist es die Mutter oder Groß-

welche nach sich Gerade verlassen u. nehmen. 9

Groß-Mutter, in absteigender aber die Tochter
oder derer Tochter.

Bekommen denn nur diejenigen die Gerade,
welche der Verstorbenen von mütterl.

Seiten durch Personen weiblichen Ge-
schlechtes verwand seyn?

Ja, und zwar daher, weil sie, denen Rech-
ten nach, cognatae in specie genennet werden.

Können der verstorbenen Bruders Toch-
ter, oder Schwester Sohns, Tochter
die Gerade nicht auch fordern?

Nein, weil sie ihren Vätern gleich geachtet
werden, und also, wie ihr Vater, der als eine
Manns-Person der Gerade nicht fähig ist, also
können auch sie durch ihn kein besser Recht hier
zu haben.

Werden denn die Halb-Schwwestern von
Mütterlicher Seiten her von der voll-
bürtigen ausgeschlossen?

Keinesweges, massen bey der Gerade auf kei-
ne doppelte oder vollbürtige Verwandtschaft ge-
sehen wird, noch dieselbe einen nähern Grad der
Bluts-Freundschaft, wie sonst, nach Sachsen-
Rechte, in Erbfällen zu geschehen pfleget, nach sich
ziehet, sondern die Halb-Schwester von der
Mutter hat mit der vollbürtigen Schwester glei-
ches Recht, und gehet mit derselben in gleiche
Theilung.

Wie wird die Gerade vertheilet?

So wohl nach allgemeinen Käyserlichen, (3)

U 5

als

als auch Sachsen-Rechte (4) wird solche nach den Stämmen (5) vertheilet.

(3) In Novell. 118. c. 1.

(4) D. Herold. Tr. de Jur. Repræs. c. 5. concl. 9. §. 5. n. 31. pag. 281. & Goldbec. Tr. de Gerad. ord. II. succell. descend. n. 3. p. 31.

(5) Und zwar, wenn Töchter und verstorbenen Tochter Enckelin vorhanden, so vertheilen sie die Gerade nach denen Stämmen in gleiche Theile, es müsten denn Ausgeradete und unverheyrathete vorhanden seyn, da muß freylich diejenige, welche noch nicht ausgestattet worden, erst so viel voraus bekommen, als was die Ausgestattete erhalten, hernach aber theilen sie das übrige in gleiche Theile, Landr. L. 1. Art. 5. & 17.

Hat das Jus Repræsentationis unter Seitwärts-Verwandten nach Sachsen-Rechte bey der Gerade statt?

Nein, sondern die nähere Niffel oder Gespinn schliesset die in weitem Grad Verwandte aus.

Werden diejenigen Niffeln, so der Verstorbenen in gleichen Gliede verwandt seyn, in der Gerade zugleich zugelassen?

Nicht allezeit, massen öftters eines dem andern vorgehet.

Wie geschiehet dieses?

Wenn nach Absterben einer Weibes, Person sich zu derselben Gerade sowohl ihre Halb-Schwester von der Mutter Tochter, als auch ihre

rer

rer Mutter Schwester angebet, obschon beyde in gleichen und dritten Grad der Blutsfreundschaft mit der Verstorbenen stehen, so wird doch die Schwester, Tochter der Mutter, Schwester vorgezogen, weil die erstere mit der Verstorbenen von einer nähern Stamm-Mutter, als bey der letztern, entsprungen (6) anderer Mittel, so mit der Verstorbenen in gleichen Grad stehen, und doch nicht zur Succession in der Gerade zugelassen werden, nicht zu gedencken. (7)

(6) Man siehet in Successione Geradæ nicht auf die Agnation, sondern es wird einzig und allein erfordert daß diejenige Person, welche Gerade haben will, der verstorbenen Mittel von mütterlicher Seite mit nächster Blutsfreundschaft verwand seyn müsse, Richter de succ. ab int. lect. 3. membr. 1. n. 117. p. 318.

(7) Nach denen Churfürstl. Sächsischen Rechten in p. 3. Const. 18. schließet die Schwester-Tochter, von mütterl. Seite, der Mutter Schwester aus, ob sie schon beyde in gleichen Gradu der Verstorbenen verwand seyn.

Gehen die Töchter allen andern Mitteln in der Gerade vor?

Allerdings, weil sie die nächsten sind und der Groß-Mutter selbst in der mütterlichen Gerade vorgezogen werden.

Ist auch ein Unterscheid unter denen verheyratheten und unverheyratheten Töchtern zu machen?

Ja, (8) müssen heut zu Tage die ausgestatten

ten

ten Töchter dasjenige, was sie an Gerade-Stücken und sonst empfangen, nach der Mutter Ableben in ein Inventarium oder endliche Specification bringen und solche Stücken in gemeiner Gerade Theilung unteriren müssen, damit die unehelichen Töchter ein gleiches bekommen mögen.

(8) Nach Sächs. Lande L. 1. art. 5. aber nicht an allen Orten, immassen an manchen Orten per Statutum ein anders eingeführet ist.

Auf was wird sonderlich bey der Gerade gesehen?

Bloß und allein auf die Eipp- und Spillmangenschaft.

Saben denn die unehelichen Töchter mit denen ehelichen an der mütterlichen Blutsfreundschaft gleichen Theil?

Ja, indem sie beyde eine Mutter gezeugt, und also nicht allein derselben leiblichen Töchter, sondern auch unter sich Geschwister sind, dahero, so wenig ihre Mutter durch den unehelichen Bey-schlaß ihr Recht und Antheil an ihrer Eltern Verlassenschaft verliehen, (9) so wenig, und noch vielweniger kan denen Töchtern, als unschuldigen Kindern, wegen des von ihrer Mutter begangnen Fehltritts das durch die natürliche Geburt erlangtes Eipp- und Tochter-Recht an ihrer Mutter Gerade genommen werden, massen die Uneheligen al ichfalls Töchter sind, (10) deswegen auch dieselben mit denen ehelichen geborenen Kindern in der mütterlichen Verlassenschaft zugleich

zugleich succediren, und also auch bey der Gerade, sie komme von der Mutter, oder mütterlichen und seitwärtigen Bluts-Verwandtin her (11) gleiche Theilung haben müssen. (12)

(9) Landr. Lib. 1. Art. 5.

(10) ad L. 14. §. 1. ff. de Rit. Nupt.

(11) in L. 10. & 11. de Natur. liber. & L. 14. pr. C. de legit. hered.

(12) Bey Staundes Personen succediren die unehlichen Kinder in der Gerade nur, wenn keine ehlichen vorhanden, juxt. L. 5. C. ad Sc. Anth. Perez. in Comm. Cod. ad d. L. 3. n. 3.

Können die im Ehebruch oder Blutschande gebohrnen Töchter sich auch zur Gerade melden?

Diese können nicht zur Gerade gelassen werden, weil sie zu aller Succession unfähig und ausgeschlossen sind. (13)

(13) Goldbecc. de Succ. Gerad. Cap. de Succ. cognat. Descend. n. 40 pag. 42. & 53.

Hat das Jus Repräsentationis bey der Verstorbenen Enckelin auch statt?

Ja, dieselben erlangen von ihrer großmütterlichen Gerade mit ihrer Mutter Schwestern nach denen Stämmen eben diejenige Portion, welche ihre Mutter, wenn sie den großmütterlichen Tod erlebet hätten, bekommen haben würde.

Dürffen sie aber dasjenige, was ihre Mütter zur Ausstattung empfangen, nicht mit einwerffen?

Freyllich müssen sie solches, was ihre Mütter
an

14 CAP. II. Von denenjenigen Personen,

an Gerade-Stücken mit bekommen, sich an ihrem Antheile abkürzen lassen.

Wie geschiehet die Succession, wenn lauter Enckel vorhanden sind?

Sie geschiehet nicht in Capita, sondern in Stirpes.

Wie succediren die Enckelinnen?

Solches geschiehet Jure repräsentationis, und bekommen sie eben soviel, als ihre Eltern, wenn sie am Leben geblieben, hätten zu hoffen gehabt. (14)

(14) per Nov. 118. Cap. 1. verb. partem, quantum eorum Parens, si viveret, habuisset.

Müssen sie aber auch dasjenige conferiren, was ihre Mütter vorher empfangen haben?

Ja, denn wer denen Eltern in Commodis repräsentiren will, der muß selbige auch in incommodo collationis repräsentiren, wie denn auch diejenigen Enckelinnen, obschon ihre Mütter sich von der Großmütterlichen Gerade losgesagt, dasjenige, was ihre Mütter an Gerade-Stücken zu ihrer Ausstattung zu viel empfangen, in die gemeine Theilung der Großmütterlichen Gerade einzuwerffen und zu conferiren schuldig sind.

Können Zwitter auch zur Gerade gelangen?

Wenn dieselben mehr dem weiblichen als männlichen Geschlechte gleich kommen, oder kein sonderlicher Unterscheid vorhanden ist, daraus man

man sie vor Manns oder Weibes-Bilder achten könne, jedoch aber, nach beschehner Besichtigung, den weiblichen Stand erwöhlet hätten, so können dieselben in die Gerade succediren. (15)

(15) D. Georg Werner de Jure succedd. in Reb. expeditor. & utensil. th. 10. lit. e. & Lic. Herman. de succ. ab int. L. 1. c. 2. S. 82. pag. 131. welcher setzt, daß solche Zwitter, wenns anders Zwitter giebet, nicht unbillig vor Geraden fähig zu halten wären.

Was vor ein Recht haben die Nonnen?

Sie haben wegen der Gerade eben dasjenige Recht, als wie ihre weltlichen Schwestern sich dessen rühmen können und muß ihnen die Gerade gleichfalls verabsolget werden, weil man hier nicht eben auf den Stand, sondern auf die Blutverwand- und Spillmagenschafft zu sehen pfleget. (16)

(16) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 59. Es will zwar scheinen, als wenn man jure retorsionis keine Gerade in ein Closter zu lassen schuldig sey, weil nach Absterben einer Nonne keine aus demselben herausgegeben wird, sondern alles darinnen verbleibet; alleine sie bekommen doch solche ihrer Devotion und Gebets halber, ut Andr. Scheffer in P. 3. qv. pract. s. n. 7. pag. 43. tradit.

Wie? Kan denenjenigen, welche an solchen Orten wohnen, wo keine Gerade gegeben wird, solche verabsolget werden?

Nach der Chur-Sächs. Constit. 38. part. 3.
soll

soll man wieder die Dertter, von denen man die Gerade, Heergewette und dergleichen nicht. o. er allein eines theils nur sol en läst, solches jus re-tortionis hinwieder gebrauchen, und der Ende solche Stücke mehr und weiter, dann sie gegeben, nicht folgen lassen. (17)

(17) Dergleichen ist auch an vielen Orten in Statutis verordnet, daß, wo keine Gerade abgefolget wird, an selbige auch hinwieder keine abgeben werden soll, damit eine Gleichheit gehalten und einem, wie dem andern, gleiches Recht wiederfahren möge.

An wem verfället die Gerade, wenn gar keine Nifftel vorhanden?

An diejenige Obrigkeit, welche mit Ober-Gerichten an solchem Orte wo die Verstorbene die Gerade verlassen, beziehen ist. (18)

(18) Carpz. p. 3. Const. 38 Def. 13. & 14. und zwar nur darum denen Ober-Gerichten, weil diese, nach Gloss in Landr. Art. 28. lib. 1. und in Weichbild Art. 59. Galgen, Räder und andere Sachen, zu Bestrafung der Ubelthäter, halten müssen. Wiewohl das Consistorium, ob es gleich keine Ober-Gerichte exerciret, wenn eine Priesters Witbe ohne Nifftel verstirbet, gleichfalls die Gerade präzendiret, Carpz. in Jurispr. Consult. L. 3. T. . Def. 9. n. 11. Jedoch hat D. Andr. Beyer in Addit ad Carpz. Jurispr. Eccles. ad hanc Def. 9. durch einen allernächst. Befehl de dato den 8. Jul. 1713. ein anders dargethan.

Wie

welche nach sich Gerade verlassen u. nehmen. 17

Wie aber ist da die Theilung zu machen, wenn mit denen Auswärtigen zugleich auch einheimische Töchter oder andre Nifftel concurriren?

Es haben einige Doctores vor billig erkannt, daß die Gerade zwar in so viele Theile als Erben sind, gesetzt und denen Ausländischen ihr Antheil hiervon, gleich dem Erbe, abgefolget, der inländischen männlichen Mit- Erben, als Geradæ incapacium, Portiones aber denen übrigen einheimischen miterbenden Niffeln alleine gelassen werden solle, daß also solchergestalt, in Ansehung der Abtheilung der Gerade-Stücken, nach der Erben Anzahl das Jus retorsionis exerciret, hingegen auch darinnen, daß die männlichen Mit-Erben von wirklicher Genießung und Acquirirung der ihnen zugetheilten Geradæ Portionum von denen Niffeln excludiret werden, das Sachsen-Recht observiret werde. (19)

(19) Richter p. 3. Dec. 140. n. 24.

Nach welchen Statuten und Rechten wird die Gerade gerechnet?

Nach desjenigen Orts Statuten und Rechten, wo der verstorbene Ehemann sein beständiges Domicilium gehabt, oder auch, wo die verstorbene Nifftel sich wesentlich und beständig aufgehalten. (20)

(20) Carpz. p. 2. C. 14. D. 54. Ob aber einer nothwendig an selbigen Orten auch zugleich Bürger seyn müsse, darüber sind die Gelehrten noch

B

nicht

nicht vollkommen einig, wiewohl Carpz. in d. l. Def. 53. n. 3. dafür hält, daß die Jura Statutaria & Municipalia nur die Bürger selbiger Stadt angiengen. Dahero auch die Schutz-Verwandten, ob sie gleich in denen Orten, wo sie sich aufhalten, der Obrigkeit ein gewisses Schutz-Geld und einigen andern Beytrag zum oneribus publicis geben müssen, sich des Sächs. Gerade-Rechts keinesweges zu erfreuen haben, weil ein Schutz-Verwandler nur pro tolerantia & defensione das so genannte Schutz-Geld giebet, nicht aber zum Bürger-Rechte etwas contribuiret, immassen zwischen einen Incolam oder Schutz-Verwandten, qui in aliquem locum suum contulit Domicilium, und einen Bürger ein grosser Unterscheid ist, indem ein Schutz-Verwandler nicht einmahl pro Parochiano gehalten wird, noch derselbe, wenn er gleich zu einem verledigten Kirchen Stuhle näher als ein Bürger ist, solchen erlangen kan.

Sind denn alle ausländische Gespinn der Gerade unfähig?

Diejenige, welche an einem solchen Orte gebhren ist, wo die Gerade eingeföhret, sie aber in ihrer Kindheit als eine Waise oder sonst bey anderen Leuthen oder Befreunden aufgezogen worden und sich daselbst lange Zeit aufgehalten, kan die Gerade allerdings fordern, weil sie, als unverheyrathet, ihr forum Domicilii naturale zur Zeit nicht verändert, und also, nach denen Rechten ihres Geburts-Orts, allwo ihre Eltern ihren

ihren beſtändigen Sitz und Aufſenthalt gehabt, ſich zu achten. (21)

(21) Richter de Succ. ab intest. Sect. 1. membr. I. n. 82. pag. 173.

Wie weit geht derer Ascendenten in der Gerade ihr Recht?

Gleichwie die Descendenten, nemlich die Töchter und Enckeln allen andern Niſteln, ſo wohl in aufſteigender, als auch ſeitwärtiger Linie in der Gerade vorgehen; alſo ſchließen auch hin gegen die Ascendenten, die Mutter und Großmutter, der Verſtorbenen Geſchwister aus. (22)

(22) Heerold de Jure Repræs. Sect. 2. membr. I. concl. 810. p. 135.

Iſt dieſes nach Sachſen, oder Römischen Rechte geordnet?

Nach Sachſen-Rechte. Denn, vermöge der Römischen Rechte können der Verſtorbenen vollbürtigen Geſchwister mit denen Eltern nach denen Häuptern die Verlaſſenſchaft in gleiche Theil nehmen.

Erben die Mannes-Personen keine Gerade?

Nein, es mögen Söhne, Ehemänner oder andere Mannes-Personen ſeyn, ſondern nur alleine das Weibes-Volk.

Iſt dieſes durchgehends alſo geordnet?

An manchen Orten iſt zwar eingeführet, daß die Söhne, wenn keine Töchter vorhanden vor der Mutter-Schwester die Gerade nehmen können, oder die Söhne der nächſten Mühme nur

die halbe Gerade ausantworten dürfen, und kommt es hierauf an, wie an ein und andern Orte & eingeführet ist. Denen ordentlichen Rechten nach aber können die Manns-Personen in der Gerade nicht succediren. (23)

(23) Wiewohl, wenn eine Mutter wenig oder nichts von Erbe verlieste, davon die Söhne ihre Legitimam bekommen könnten, so sind, auf solchem Fall, die Töchter denenselben die Legitimam von der Gerade abzugeben oder zu suppliren schuldig. Richter de Success. ab int. Sect. 1. Memb. 60. pag. 137. & Heerold de Jur. Repr. c. 5. concl. 9. §. 3. p. 277. Es wäre denn an ein und andern Orte ein anders eingeführet.

Werden die Priester nicht zur Gerade gelassen?

Ja, nach dem Land Rechte (24) ist verordnet worden, daß der Pfaff gleichen Theil mit der Schwester in der Mutter Gerade nehmen sollen, und zwar um des Betens willen, weil alle Welt ihres Betens genießet.

(24) L. 1. Art. 5. Und wenn keine Schwester vorhanden, so bekommt er, mit Ausschließung seiner Brüder weltlichen Standes, die mütterliche Gerade ganz alleine, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 60. Goldbec. de Succ. Gerad. Desc. n. 18. p. 37. Hingegen kan er seines verstorbenen Eheweibes oder Tochter Gerade nicht fordern, sondern muß solche der nächsten Mittel, oder, wenn gar keine vorhanden, der Gerichts-Obrigkeit

welche nach sich Gerade verlassen u. nehmen. 21

Obigkeit dasigen Orts überlassen. D. Joh. Balch.
Wernher. p. 3. Obl. For. 21. p. 49.

Was wird durch einen Pfaffen ver-
standen?

Ein ordentlicher oder ordinirter Priester.

Ist solches bey denen Evangelischen Pries-
tern auch eingeführet?

Ja, iedoch muß er ordiniret seyn (25) ob er
gleich im Ehestande lebet, sonst er von der müt-
terlichen Gerade ausgeschlossen wird.

(25) Die Studiosi Theologiae und diejenigen, wels-
che bey Ableben ihrer Mütter Vocationes zu
Geistlichen und Priester, Aemtern erhalten, aber
noch nicht ordiniret sind, ingleichen die Docto-
res und Professores Theologiae, die Sonnabends,
Prediger und Catechetæ, wie auch die Canonici
können sich dergleichen Gerechtigkeit nicht theil-
hafftig machen, weil sie allesamt nicht ordiniret
sind, Landr. L. 1. Art. 5. & D. Berger in Oecon.
Jur. L. 2. Tit. 4. not. 13. p. 49.

Können die Enckel der Geistlichen, ob sie
schon auch Geistliche sind, in der Groß-
mütterlichen Gerade succediren?

Keinesweges, weil das Sächs. Land, Recht
ausdrücklich nur von Söhnen und Schwestern,
nicht aber von Enckeln und Vaters-Schwestern
redet, dahero die denen Geistlichen zu gute geord-
nete Gerade, Gerechtigkeit auf dieselben nicht ex-
tendiret werden kan. (26)

(26) Nam aliter filii & aliter nepotes appellan-
tur, Instit. de Testam. tut. §. fin.

Gehören die Küster und Schulmeister
auch zum Geistlichen Orden?

Ja, dahero dieselben gleichfalls mit denen
Schwestern in der mütterlichen Gerade succe-
diren. (27)

(27) Berger. in P. 2. Suppl. Cent. 3. conf. 55.
pag. 486.

Können denn die Ehemänner auch die
Gerade bekommen?

Ordentlicher weise nicht; jedoch ist an unter-
schiedenen Orten per Statuta (28) eingeführet,
daß, wenn ein Ehemann ohne Töchter verstirbet,
der Ehemann derselben völlige Gerade an sich be-
hält, wenn aber Söhne oder Eltern vorhanden,
muß er ihnen den Pflicht-Theil davon geben oder
ist sonst auf eine andre Art verordnet, daß der
Ehemann bey Absterbung seines Ehemannes,
wenn keine Tochter am Leben ist, oder erfolgten
Todes-Fall einer Tochter, wenn die Mutter al-
berit verstorben, die Gerade bekommt. Wie
wohl derselbe, wenn ihm ex Dispositione Sta-
tutorum die Gerade seines Ehemannes oder Toch-
ter zugesprochen wird, er solche nicht als Gerade,
sondern nur als Erbstücke und Mobilia über-
kommet. (29)

(28) vid. Erl. Leipziger Statut. von Success. der
Gerade de an. 1672. Art. 1.

(29) D. Willh. Schmuck in Meth. Tr. de Gerad.
art. 1. Th. 8. lit. b. & Finckelthuf. Obs. Pract.
81. n. 24.

Wie

Wie sind die Statuta anzunehmen?

Sie können anders nicht beständig seyn, als wenn sie von hoher Landes-Obrigkeit entweder confirmiret, oder durch eine beständige über Rechts bewährte Zeit eingeführte Gewohnheit bestätigt worden, (30) auch daß solche also beschaffen seyn müssen, damit sie von gemeinen Rechten nicht allzuweit abgehen. (31)

(30) Wie solches D. Berger in Part. 2. Suppl. Conf. 56. p. 1486. durch ein Responsum bekräftiget, auch D. Sam. Stryck in Annot. ad Lauterbach. Comp. ff. L. 37. Tit. 1. solchem bestimmet.

(31) Ita, ut minus saepe scriptum, quam dictum reperiat, ad L. 102. ff. de Cond. & Demonstr.

Wie bekommet die Wittel die Gerade?

Nach Verordnung der allgemeinen Sächsischen Rechte, die Ehemänner, Söhne und Brüder aber aus ein und andern particular und willkürlichen Rechten, oder Statutarischen Ordnungen, oder auch bisweilen ex pacto und conventione contrahentium, nehmlich durch Schenkung oder Verkaufung der Gerade, immassen sowohl Mann- als Weibes-Personen auf der gleichen Art selbige an sich bringen können.

Kan auch ein Vater in Nahmen seines abwesenden Kindes die Gerade-Schenk-
ung acceptiren?

So viel die emancipirten Kinder betrifft, kan er ohne Mandat ihrentwegen dergleichen Donationem Geradae nicht acceptiren, hingegen derjenigen Kinder halber, so annoch in väterlicher

Gewalt sind, kan er, krafft seiner väterlichen Gewalt, allerdings statt ihrer die Gerade-Schenkung acceptiren. (32) Eine Mutter aber kan dergleichen nicht thun, weil dieselbe mit denen Kindern ad invicem pro extraneis gehalten wird, kein extraneus aber kan vor einem extraneo ohne ausdrücklichen Mandat rechtsbeständiger weise was thun oder stipuliren.

(32) L. 12. C. de contrah. Stipul. so gar, daß auch ein Vater in väterlicher Gewalt seiner Kinder die ihnen zustehende Immobilia ohne Decret kräftiglich alieniren und derselben Capitalia aufkündigen, einheben und die Debitores darüber quittiren kan, ohne daß die Kinder, wenn sie zu ihrer Mündigkeit gelangen, etwas darwider sagen, noch auch, wenn sie nach des Vaters Tode desselben Erben nicht werden, diese ihres Vaters Acta & Facta revociren können.

Nach welchen Orte aber muß die Successio in Gerada geschehen?

Wenn die Verstorbene eine unverheyraethete Person gewesen, und sonderlich noch unter väterlicher Gewalt gestanden, so ist es unstreitig, daß die Succession nach dem loco originis oder wo ihr Vater sich wesentlich aufhält, eingerichtet werden müsse, wenn sie aber sich verheyraethet hat, so ist ihres Ehemannes Forum und Domicilium der Ort nach welchen die Succession in Gerada einzurichten sey.

Wie

Wie wird es gehalten, wenn eine Weibos-Person bey ihren Befreunden versterbet?

Wenn dieselbe sich gleich an einen andern Ort zu ihren Befreunden oder sonst, um commodor oder wohlfeiler daselbst zu leben, auch anderer Ursachen halber begeben und ihr gesamtes Vermögen mit dahin genommen, dargegen sich judicialiter nicht erkläret, daß sie sich an solchem Orte beständig niedergelassen haben wolte, so wird doch, ob sie schon allda versterbet, die Succession, so wohl im Erbe, als Gerade, nach ihres Ehemannes Domicilii Rechten angestellet, weil die Mutatio Domicilii facti ist und in dubio nicht præsumiret wird.

Wird denn durch Annehmung einer Charge und Amtes das Domicilium pro mutato gehalten?

So lange, als er sein voriges Domicilium nicht ausdrücklich aufgegeben, so wird dafür gehalten, daß er den animum revertendi nicht deponiret habe, wenn er auch schon an demselben Orte, wo er in Besoldung oder Diensten stehet, sich unbewegliche Güter angekauft hätte und befässe, dahero, wenn es geschehe, daß sein Ehemann an dem Orte, wo er in Diensten ist, versterbe, so würde nach desjenigen Orts Rechten und Statuten, wo er zuvor sein Domicilium gehabt, müssen gesprochen und die Gerade darnach ertheilet werden.

Kan auch solches auf die Witben, wenn sie sich mit ihrem Vermögen an einen andern Ort wenden, extendiret werden?

Wenn dieselben, nach ihrer Ehemänner Tode, sich mit ihrem Vermögen an einen andern Ort begeben und daselbst sich häuslich niederlassen, auch alle Bürgerliche Onera mit tragen helfen, ob sie gleich das Bürgerrecht allda nicht erworben, so wird daraus eine Veränderung des Domicilii Originis und ein Entschluß, beständig allda zu verbleiben, vermutet, und geschieht, bey ereigenden Fall, nach solchem Orte die Succession in Gerada, ausser diesen aber wenn gleich eine Witbe sich an einen Ort, um allda wohlfeiler zu leben, begeben und eingemietet, auch ohne alle Nahrung oder Gewerbe von den andern lebet, und Abgaben von ihrer Person oder Vermögen entrichten muß, stehet noch in Zweifel, ob das forum Originis, oder Domicilii seu Habitationis maritalis ratione Gerada den Vorzug habe.

Wie vielerley ist das Domicilium civile?
Zweyerley, generale, vel speciale.

Was ist das Domicilium generale?

Es richtet sich solches nach denen allgemeinen Sächsischen Rechten und Landes-Constitutionibus, (33) nach welchen die Ehemweiber die Wahl haben, ob sie nach verfertigten Inventario, oder edirter endlichen Specification über ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschaft zu

zu ihren Einbringen greiffen, oder Portionem Statutariam nehmen wollen, erstern Falls bekommen sie nebst ihren Einbringen die völlige Gerade, und also nicht nur die, so während der Ehe vom Ehemanne angeschafft worden und sie in Beschuß gehabt, sondern auch die, welche sie zum Manne mitgebracht haben, andern Falls aber müssen sie alle ihre Güter zusamt der Gerade, (34) vermittelt eines Inventarii oder eydlichen Specification über die allgemeine Erbschafft's Masse (bis auf das Ehe-Bette, welches sie vor sich behält. (35)) angeben, es mögen Kinder, oder keine Kinder da seyn, und wenn keine Kinder vorhanden, bekommet sie zu ihrer Statutarischen Portion den dritten Theil, wenn aber Kinder eines oder mehr am Leben sind, so wird ihr nur der vierte Theil gelassen, die übrigen $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ theilen die Erben oder Kinder unter sich.

(33) Part. 3. Const. 20. ibique Carpz. Def. 35.

(34) D. Heinr. Conselius dicit in Disp. de Gerada, th. 9. Hic excipimus Geradam, quæ consistit in proprio uxoris mundo & reliquis vestibus; puta catenis aureis, brachialibus, annulis, lino, aliisque ad Geradam quidem pertinentibus rebus, in Dominio tamen & custodia uxoris ad ornamentum muliebre conservatis, uti volunt Coler. p. 1. Dec. 62. n. 3. Berlich. p. 3. Concl. 27. n. 42. Reinh. Rosa ad Moller. c. 20. p. 3. n. 66. cum enim constitutio generaliter loquatur, (alle ihre Güther, zusamt der Gerade,) nec distinguat, nostrum non est distinguere. Bona enim utensilia, quia

quia uxor in dominio habet, propria ejus sunt, & hinc etiam inter bona uxoris, adeoque sub vocabulo (alle) diserte comprehenduntur, quia, qui omne dicit, nihil excludere videtur, Carpz. p. 3. Const. 20. Def. 27. n. 7.

(35) Lyncker in Decis. Cent. 4. Dec. 334. & D. Wildvogel in Disp. de Jure thalami, cap. 4. S. 11. p. 31.

Was ist das Domicilium speciale?

Dieses richtet sich nach eines jeden Orts eingeführten Stadt, Rechten und Statuten, nach welchen die Succession und die Gerade reguliret wird.

Kan ein Vater die Gerade denen Töchtern in ihre Legitimam mit einrechnen?

Ja, wie solches in denen Chur-Fürstl Sächsischen Landes, Constitutionibus verordnet ist. (36)

(36) Part. 3. Const. 11. Jedoch muß solches mit ausdrücklichen Worten geschehen, indem nicht genug, wenn J. E. denen Söhnen ein Prälegatum dergestalt vermacht werden, daß, wenn die Söhne ihres Prälegati halber aus dem Erbe nicht völlig befriediget werden könnten, sie dasjenige, was hiervon ermangeln möchte, von dem mütterlichen Schmucke und Kleinodien überkommen solten; massen alsdenn die Töchter, wenn sie durch das Prälegatum in Legitima laediret worden, durch die mütterliche Gerade solchen Defect zu suppliren nicht gehalten sind, weil dieses alsdenn nicht sowohl in Imputatio Geradz in Fi-

welche nach sich Gerade verlaſſen u. nehmen. 29

in Filiarum legitimam, als eine Dispositio testamentaria super minuenda Legitima, und Legatum de Gerada, jure Sax. Elect prohibitum wäre; zudem hat diese Einrechnung der Gerade in Legitimam nur zwischen Eltern und Kindern, nicht aber unter Geschwistern und andern Erben statt.

4. Kan solches auch von denen Söhnen geschehen?

Nein, sondern dieselben müssen nach der Eltern Tode denen Töchtern sowohl die Legitimam vom Erbe, als auch absonderlich die Gerade ausliefern, es müſte denn die Mutter vorher solche Impuration oder Conferirung der Gerade beständiger weise befohlen und angeordnet haben. (37)

(37) Es können auch die väterlichen Creditores denen Töchtern solche Gerade in Legitimam nicht imputiren, D. Rivinus, T. 43. En. 30. p. 1539. D. Berger in El. D. F. tit. 45. Obs. 6. not. 5. p. 1530. sondern es muß sowohl die Legitima, als auch die Gerade, wenn auch schon ein Concurſus Creditorum vorhanden, ausgeliefert werden.

Können die Töchter die vom Vater verkaufften Gerade . Stücken in Anspruch nehmen?

Weil solche Stücken, welche der Vater aus väterlicher Gewalt zu sich in seine Verwahrung genommen und hernach verkaufft, nicht unbillig ein stillschweigend Unterpand haben, so können auch solche a tertiis possessoribus garfüglich vindiciret werden.

Könn

Können die Eltern denen Söhnen, so im geistlichen Stande sich befinden, die Gerade, denen Töchtern gleich, in Legitimam imputiren?

Ja, weil sie mit denen Töchtern, so viel die Succession der mütterlichen Gerade betrifft, einander gleich geachtet werden, und paria jura haben, so können sie auch vor denen Töchtern keine Prærogativ noch Vorzug prætendiren, (38) zumahl, da die Imputatio Geradæ in Legitimam vornehmlich in favorem der Väter und nicht der Kinder eingeführet ist. (39)

(38) Equiparatorum enim eadem est natura & ratio, Carpz. p. 3. const. II. Def. 8. n. I.

(39) Id. d. l. Def. 4. n. 5.

Wem gehet das Quantum Geradæ in Legitimam imputatæ zu gute?

Dem Vater, wenn die Mutter nicht mehr am Leben, denn die Portio suppleta filix per Geradam wächst dem Vater und nicht denen Brüdern zu. (40)

(40) Id. d. l.

Zat die Imputatio Geradæ auch unter denen Eheleuthen statt?

Nein, sondern, wenn eine unverheyrathete Tochter stirbet und beyde Eltern hinterlässet, so bekommt die Mutter die Gerade alleine, das Erbe aber theilen sie beyde unter sich in gleiche Theile, und kan der Vater der Tochter Gerade seinem Eheweibe, als der Verstorbenen Mutter, in ihren Erbschafts-Antheil nicht einrechnen, weil sie, als

als Mutter, die Gerade ex provisione Juris singularis Saxonici überkommet, und sie, was das Erbe betrifft, nicht nur in Legitima, sondern als völlige Mit- Erbin in der Helffte der Verlassenschaft succediret.

Können die Söhne auch ihre Legitimam von der mütterlichen Gerade fordern?

Wenn die Mutter auffer der Gerade Erbguͤther verlässet, daß sie davon ihre Legitimam haben können, so können sie solches nicht thun (41) wenn aber von Erbe wenig oder nichts vorhanden, so muß die mütterliche Gerade in einen gewissen Anschlag gebracht und nach demselben den Söhnen die Legitima davon gegeben werden.

(41) D. Berger. in P. I. Suppl. E. D. F. tit. 45. n. 13. p. 576. seq.

Können die Ehemänner solches auch auf sich extendiren?

Keinesweges, ob schon das Eheweib, auffer der Gerade, wenig an andern Fahrnüssen hinterlassen, so kan er doch von der Gerade keinen Antheil prärendiren.

Wie muß die Computatio Legitimæ geschehen?

Es muß ein zu recht beständiges Inventarium oder eydliche Specification über die Verlassenschaft verfertigt, alle conferenda unter die Activa darein mit gebracht, und die mütterliche Gerade Stücken durch geschworne verständige taxires

taxiret werden, damit man wissen kan, wie hoch eines theils sich mütterliche erstrecke, und andern theils, ob dieselbe der Legitimæ gleich komme, oder ob noch was und wie viel daran zu suppliren sey.

Kan ein Vater, wenn er denen Töchtern, uneingerechnet der Gerade, die völlige Legitimam abgegeben, das zuviel bezahlte wieder fordern?

Die weil nach der Churfürstl. Sächsl. Constitution, ein Vater der Tochter die mütterliche Gerade in Legitimam einrechnen kan, er aber aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit derselben die Gerade nicht in Legitimam eingerechnet, sondern ihr von dem Erbe oder Fahrnisse die völlige Legitimam gegeben, und zugleich die Gerade abfolgen lassen, so wird davon gehalten, daß solches aus väterlicher Liebe geschehen sey, (42) und kan er solchergestalt das zuviel gegebene nicht wieder fordern, wenn er auch gleich die Unwissenheit und den Irrthum vorschützen wolte, weil die Ignorancia Juris culpæ niemand entschuldiget, sondern derselbe sich selbst zu imputiren hat, daß er nicht darüber peritiores consuliret hat. (43)

(42) L. 32. §. 2. ff. de Condiç. indebit.

(43) L. 9. §. 3. ff. de Jur. & fact. ignor. & L. 10. ff. de Bonor. Possess.

Wie ist Erbe und Gerade unterschieden?

Das Erbe fällt dem nächsten Erbnehmer jure hereditario zu, die Gerade aber überkommen die

die Weibes-Personen ex speciali Juris Saxo-
nici provisione und Logis dispositione.

Kan eine Wittfel, auch die ihr unwissend
zugestorbene Gerade auf ihre Ge-
spinn transmittiren?

Ja, weil die Gerade jure & titulo mere sin-
gulari defertiret wird, auch die Agnition und
Acceptation hierbey nicht nöthig ist.

CAP. III.

Worinnen die Gerade bestehe, und was
vor Stücken darzu gehören.

Was gehöret in Sächsischen Land, Rechte
zur Gerade?

Obwohl darinnen die zur Gerade gehörigen
Stücken deutlich specificiret sind; so will sie d. ch
heut zu Tage mehr auf jedes Orts Gewohnheit
ankommen, (1) wie es da und dort eingefüret
worden, auch da sich die Zeiten und Moden än-
dern, so wird man aniezo, sonderlich bey der Ehe-
weibes Puke, Kleidern und Zierrathe nicht mehr
diejenigen Stücken finden, welche vormahls in
das Sächsische Land, Recht eingetragen wor-
den, (2) sondern an deren statt viele andere neue
Arten antreffen, auch hat sich die Anzahl der
Sächsischen Gerade-Stücken nach und nach um
ein grosses vermehret.

(1) vid. Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 25.

(2) Sonsten hat auch eine Kandel, ein Tisch und
ein

ein Stuhl, v. Gloss. ad Weichbild Art. 23. n. 28. fol. 51. ingleichen angenagelte Leuchter zu Gerade-Stücken mit gehört.

Was gehört zur bürgerlichen Gerade?

Heute zu Tage werden insgemein bey bürgerlichen Personen solche Stücke zur Gerade gerechnet, welche theils vom Hausrathe, theils von Kleidern, theils von Puzen und theils von Schmuck und Zierrathe und dergleichen seyn, es wäre denn, daß an einem oder andern Orte die Anzahl derselben nur auf gewisse Stücke wären gesetzt und eingeschrenckt worden, da man sich hernachmahls nach einem solchen Orte richten muß wie es allda eingeführet ist.

Kan eine Witbe alle und iede Gerade-Stücken oder nur diejenigen, welche in dem Hause gewesen, wo sie mit ihrem Ehemanne gewohnet, präteridiren?

Weil diejenigen Sachen, so an sich selbst ihrer Art und Natur nach, zur Gerade zu rechnen sind, von Eheleuthen gemeinschaftlich besessen werden, denen Sächsischen Rechten zu Folge, der Ehefrau als Gerade zukommen, ob sie schon nicht alle und iede Stücke in ihren Händen und in absonderlicher Versorgung gehabt; so werden auch, vermög derer Sächsischen Rechts-Gelehrten Meinung, alle und iede Gerade-Stücken, wenn nicht der Ehemann sich diejenigen, welche in seinem andern Guthe oder Hause zu befinden, ausdrücklich ausgezogen oder in seinen besondern Beschluß

Beschluß vorbehalten hat, zur Gerade gerechnet, und verbleiben sollte, nach ihres Ehemannes Tode, der Witbe alleine. (3)

(3) Coler. de Proc. Exec. P. I. Cap. 3. n. 272. fol. 94.

Kan eine Wittfel auch dergleichen Gerade-
de-Stücken, so nicht in Loco Domici-
lii sind, fordern?

Es wollen zwar einige davor halten, als wenn die Wittfel, nach Absterben eines Ehemannes, von dem Witber diejenigen Gerade-Stücken, welche außer Landes sind, nicht präteniren könne, weil sie eine persona extranea sey, und was propter communionem conjugalem und ehelicher Gemeinschaft in favorem viduarum concediret wird, auf die Wittfel, zum Präjudiz des Ehemannes, sich nicht so gleich extendiren liesse; alleine, weil der locus Domicilii in successione Geradæ tam uxorum, viduarum, quam cognatarum, sonderlich zu attendiren ist, so wird nicht gezweiffelt, daß der Wittfel auch alle zur Gerade gehörigen Stücken, sie mögen sich auf den Haupt- oder anderen Güthern befinden, müssen gefolget werden.

Wie wird es mit denen Gerade-Stücken,
so zur Hochzeit geschencket worden,
gehalten?

Solche kommen dem Ehemanne alleine zu, (4)
zumahl, wenn sie solche in ihrem Beschluß ge-
habt, oder zum Gebrauch in der Haushaltung
bekommen, und wenn der Ehemann ihr solche in
ihre

ihre Gewähr gegeben, hernachmahls aber selbige wieder von ihr abgefordert und veräußert hätte, so kan sie den Werth gar füglich so dern.

(4) Auffer diesen aber, wenn der Ehemann vor sie verstorbt, bekommt sie nur das halbe Hochzeit-Geschenke, hingegen, wenn sie vor dem Manne mit Tode abgeht, so wird solches ihm zu Theil, weil ihm, nach Sachsen-Recht, die Fahrnis gebühret, jedoch werden diejenigen Stücken, so zur Gerade gehören, nicht mit gerechnet. Const. Elect. 22. part. 3.

Was vor Stücken giebet es denn, welche mit denen Gerade, Stücken zwar grosse Verwandnis haben, doch aber keine sind?

Es sollen sowohl diejenigen, welche zur Gerade eigentlich gehören, als auch die, so mit denen Gerade Stücken zwar eine Verwandnis haben, aber doch keine sind, in zwey nachfolgenden besondern Al-habetischen Specificationibus sub A und B zusammen getragen werden, daraus man klärlich sehen kan, was vor Stücken zur Gerade gehören, oder nicht.

Was wird durch der Weiber ad mundum gehörige Matulam verstanden?

Obwohl einige nach dem L. 25. §. 10. ff. de aur. arg. solche Matulam vor einen Nachtscherbel oder Cammer-Becken ausgeben und zur Gerade ziehen wollen; so halten doch die meisten solche pro ampula olearia. (5)

(5) Cujacius L. 10. Obl. 17. n. 20. pag. 441.

A Spe-

A.

Specificatio Alphabetica,
Der zur Gerade gehörigen Stücken.

1.

Arm-Bänder und

Arm-Rosen, woserne sie in der verstorbenen
Frauen Gewähr befunden worden, ob sie
gleich dieselben niemahls getragen. vid. Carpz.
p. 2. Const. 14. Def. 28. & Barth. in App,
pag. 24.

B.

Badekappen, so die Frau getragen. Richter
de Success. ab intest. S. 1. M. 1. p. 146.

Badekessel.

Badelachen. Id. l. c. p. 140. seq.

Balsam-Büchse, wenn solche also angerichtet
und zubereitet ist, daß sie von dem Frauen-
zimmer zur Zierde getragen und vorgesteckt wer-
den könne. Barth. in App. Resp. No. 35.
p. 82. 84.

Banc-Pfähle und Stuhl-Rüffen, so vor
die Frau und zur gemeinen Haushaltung ge-
braucht worden, welche aber der Ehemann vor
sich und zur Zierde des Hauses angeschafft,
worunter die Bäncke und Stühle, so mit Le-
der, Tuche, Sammet oder Plisch beschlagen
und in die Stuben vor die Tische gehören, mit
begriffen sind, solche werden vor Erbe gehal-
ten. Carpz. p. 2. C. 14. D. 41. n. 6. & 9.

Becken, nehmlich Bade-Becken, nicht aber
E 3 auch

auch die Hand, Becken, Carpz. p. 2. C. 14. D. 36. n. 4. und zwar in Numero plurali, alle Becken. Berger. Oecon. p. 457. n. 7. Behältnisse der Gerade. Stücken, als: Kästen, Kötten oder Schräncke, u. d. g. Hermann de Succ. eff. ab int. p. 110.

Betten alle Feder-Betten, so zur Hauffhaltung an eschafft sind, es mögen solche in der Hauffhaltung würcklich schon seyn gebraucht oder zum Gebrauch aufbehalten worden; iedoch muß dem Ma ne sein Bette, wie es bey seines Weibes Leben gestanden, bereitet und gelassen werden. Id. d. pag.

Bienen-Söcke, volle und ledige, gehören um Halle untern Baue s-Leuten zur Gerade. vid. Barch. in App. p. 332. nicht aber in Sächsischen.

Blanckscheid Id. in App. 25.

Blatte, **Blattsen**, **Blattglocke**, gehören zur Gerade, andere Hauffraths-Stücken aber nicht, vid. Barch. in App. p. 82. & 136.

Borten von Seide, **Golde** oder **Silber** werden auch zur Gerade gezehlet. Richter de Succ. ab int. p. 140. 160. & 455.

Braupfanne, die man vermiethet, und nicht eingemauert ist, noch sonst stille stehet, müssen beydes beyfamen seyn muß, nehmlich, daß sie nicht Mauer-feste sey, oder stets stille stehet, und daß sie vermiethet zu werden pflaget, wann eines von beyden fehlet, so wird sie vor Erbe gerechnet. Carpz. p. 2. C. 14. Def. 35. n. 4.

n. 4. & 5. samt denen B. aufgefaßten. Richter de Succ. S. 1. M. 1. n. 69. p. 140. 147. & 260.

Bücher zum Gottes-Dienst, oder andere, darinnen die Frau gelesen, Carpz. p. 2. C. 14. D. 48 geistliche und weltliche, Gloss. in Lehn-Recht, C. 26. Manche Jcti verlangen, daß sie selbige Bücher auch in ihrem Beschuß gehabt haben müsse. Wenn aber der Ehemann z. E. die Bibel, Predigt-Buch und andere geistliche Bücher, oder auch von Arzney, Haushaltung und Ackerbau nicht allein vor die Frau, sondern in die Haushaltung zu gemeinen Gebrauch der Herrschaft, Kinder und Gesinds angeschafft hat, so sind solche zur Gerade nicht zu rechnen. Rich. de Succ. S. 1. M. 1. p. 110. & 117.

Bürsten, so die Verstorbene gehabt und verlassen, Rich. eod. loc. p. 140. Hermann de Succ. ab int. p. 110. samt Bürst-Schüsseln, Barth. in App. p. 84.

Buder, Schachtel vors Frauenzimmer, vid. Barth. in App. p. 82.

Butter-Büchse, wenn sie auch mit Silber beschlagen und darinnen eine vierfache Schur Perlen und Ringe verwahrt gelegen, haben die Herren Facult. Jarid. Lips. vor Gerade erkläret, Barth. in App. p. 136.

C.

Casse, nemlich eiserne Geld-Casse, ist auch unter denen Kisten, Kasten, Truhen, so aufgehoben

C 4

hobene

hobene Biede haben, zu verstehen, juxt. Volckm. Emendat. in Art. Notar. p. 3. c. 19. jedoch ist des Ehemannes Geld, Casse darunter nicht begriffen

Contect Tücher sind, wie die Tisch, Tücher und Servietten, Gerade, Rich. S. 1. M. 1. p. 153.

Contrefait, vide Portrait.

Coralen, s. sie getragen, Richter l. c. p. 146. & 60. oder wenigsteis zum tragen angereihet sind, unangereihete aber gehören nicht zur Gerade, Barth. in App. p. 82.

D.

Decken über der Frauen Wagen, vid Speideliu, voc. Decke, P. 2. fol. 636. oder über das Bette, Richter p. 402.

Decklacken, Rich. p. 146. 159. & 454.

Deller, Tücher, Id. p. 140.

Diamanten, so zum tragen zugerichtet sind.

Ducaten oder Goldstücke, wenn sie gekrümmet sind und von der Verstorbenen statt einer Kette am Halse getragen worden, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 45.

E.

Edelgesteine wenn sie angereihet angeheftet angeschmüret gewürcket oder verseht seyn, daß sie vom Frauenzimmer getragen werden können, Barch. p. 24.

Elends Klauen, hat, wie bey dem Edelgesteinen, gleiche Bewandnis.

Enten weibliches Geschlechts bey denen von Adel,

Udel, Horn in Consult. Class. 8. Resp. 30. fol. 506. und also sind die Enterliche ausgeschlossn. Berger in Oecon. Jur. L. 2. T. 4. S. 40. n. 7. p. 458.

F.

Fecher in Commer, d. i. Commer-Fecher, vid. Barth in App. p. 24. & 74.

Feder-Betten, alle, so zur gemeinen Haushaltung, nicht aber zur Gastung und Wirthschaft angeschafft sind, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 37. ob sie auch noch nicht gebraucht worden, sondern nur zur Bewirthung und Beherbergung guter Freunde parat gehalten werden, das Ehe-Bette aber bleibet vor sich.

Federn, geflüßten und ungeschlüßten. Rich. S. 1. M. 1. p. 140.

Fener-Sicke, vide Sicke.

Fingerlein, Id. p. 146.

Fingerhüte, Barth. in App. p. 74.

Flachs, roh und gewürckt, Carpz. p. 2. C. 14. D. 29. wenn er nur vom Acker gebracht ist, so isten, wenn er noch aufn Felde steht, so gehöret er nicht zur Gerade. Coler. Dec. 60. n. 31. p. 194.

Gläschgen von Silber oder anderer Materie, darinnen die Verstorbene Schlag-Wasser und dergleichen gehabt. Næv. de Jur. Conjug. c. 7. s. 100. p. 397.

Glohr, und andere Kappen, vid. Barth. in App. p. 18.

Strantzen zu Weiber, Kleidern, oder anderen weibli.

weiblichen Puz und Schmuck von Ehemanne angekrafft, ob si schon noch an nichts anoder aufgnehmet seynd, wenn nur das Eheweib selbige bey des Mannes Leben und Tode in ihrem Beschuß gehabt so gehören sie nach des Ehemannes Absterben nicht unbillig zu des Eheweibes Gerade.

Frauen-Sattel, Rich. p. 153.

Fürhänge, um die Betten und für die Fenster. Rich. p. 160. & vide Vorhänge.

G

Garn, roh und gesotten, Rich. p. 140. und zwar alles gesponnene Garn, gezwirnet und ungezwirnet, wie auch alles Gewebe und gestricktes, nehmlich, was zu weiblicher Zierde gemacht wird, als: Bettstrieche, darine zu nehen zc. darum gehören die gestrickten Netze und Garn, so nicht weiblichen Schmuck und Zierde anlangen, zu dem Erbe Rich. p. 147.

Garn, Böcke Kuben, Kleuben oder Würckladen, Schier-Nähmen, Id. d. l.

Gebände und gewebete zur weiblichen Arbeit gehörende Strüken, als: Nocken, Spiegel, Bürsten, Scheeren, Würck-Nähmen, Milch-Gefässe, Id. p. 140. & 160.

Gänse, obwohl die Gänse und Enten insgemein zur adelichen Gerade gezählet werden, Landr. L. 1. Art. 24. so ist doch vielmehr zu saen, daß, weil diese Thiere feldgängig Viehe seynd und vor den Hirten mit gehen, selbige auch, eigentlich zu reden, nicht zur Gerade, sondern zur

zur Morgen-Gabe gehören, jedoch werden die Gänse nicht mit darunter verstanden, auch sind die zur Mastung in Gänse-Ställen eingeperrte Gänse davon ausgeschlossen, weil zur Morgen-Gabe nur das feldgängiges Vieh, so vor den Hirten getrieben wird, zu rechnen ist, Gloss. ad Sächs. Landr. L. 1. Art. 24. n. 5.

Gehänge, d. i. Angehänge, als Pamelotten, oder Pantelorten, Rich. p. 146.

Geld-Beutel, oder

Geld-Taschen, so das Frauenzimmer zu tragen pfleget, Volckm. Emend. p. 3. c. 19. n. fol. 83

Geräthe, als Leinen-Geräthe, es sey selbiges in der täglichen Haushaltung gebraucht, oder nicht, als: das Kasten-Geräthe &c.

Geschmeide an Gold und Silber mit Edelsteinen versehen, oder nicht, als: Ringe, Ketten u. d. m. Barch. in App. p. 24.

Gewand und Lacken, so zu Frauenzimmer-Kleidern zugeschnitten ist, Rich. p. 140. & 160.

Gewebe und

Gestricktes zu weiblicher Zier, Id. p. 147.

Gewürcke, Gold oder Silber zur weiblichen Zier Id. p. 160.

Gicke, d. i. Feiner-Gicke, so das Frauenzimmer in der Kirchen und sonst zur Wärme gebraucht, weil sie zur Commodite ihres Leibes dienet gehöret, nach Nevii Ausspruch in Tract de jur. Conjug. cap. 7. p. 898 zur Gerade, andere Rechts-Gelehrten aber wollen solche zu einem Erb-Eücke machen.

Goldo

Goldgülden, so gekrümmet an eine Schnure hangen und die Frau am Halse oder Händen getragen, Carpz. P. 2. C. 14. D. 45.

Gürtel, Goldbec. c. 4. n. 12. von Silber, Gold oder Seide, Rich. p. 146. beschlagen oder unbeschlagen. Barth. in App. p. 25.

H.

Haar-Nadel, vid. Barth. in App. p. 24.

Hals-Bänder, Rich. p. 140.

Hals-Tobel, Barth. in App. p. 24.

Häfflein und Ringe, Rich. p. 454.

Handschuhe, Barth. in App. p. 24. & 74.

Hand-queelen, Rich. p. 133. 143. seq.

Hand-Tücher, id. p. 146.

Hanff, wenn er gesponnen, sonst aber, wenn er noch roh ist, gehöret er nicht zur Gerade, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 39. n. fin.

Haspeln, Barth. in App. p. 82.

Hauben.

I.

Inlet, oder, wie man sonst nennt, Illend. Rich. p. 158.

Jubelen und Kleinodien zu Frauenzimmer-Schmuck und Pierde zum tragen zubereitet, Speidel p. 2. fol. 630. nicht aber, so zum tragen noch nicht præpariret, uneingefasset oder ungesetzt seyn, vid. Barth. in App. p. 18. oder auch, wenn die zum tragen zugerichtete Jubelen oder Edelgesteine, Perlen, u. d. g. nicht die Ehefrau in ihrem Beschluß gehabt, sondern selbige nach des Mannes Tode in dessen Gewähr besunden worden, Id. p. 60. Kam-

K

Kämme, so der Verstorbenen gewesen, und **Kamm, Futter**, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83 **Kanne** oder ein **Trinck-Gefässe**, so anders mehr denn eines vorhanden ist, vid. Sächs. Landr. Der Herr von Rothschüs setzet nach Sächs. Lehn-Rechte Art. 12. n. 9. p. 30. in genere **Kannen**, jedoch Speidel in Specul. Jur. p. 2. in Specific. Geradæ fol. 636. und Volckm. Emend. p. 3. c. 19. fol. 88. re-
 ftingiren es nur auf diejenige Kanne so die Frau vor sich gebraucht hat, wiewohl bey denen meisten Chur-Sächs. Oertern werden die Kannen nicht zur Gerade, sondern unter den Haußrath gezehlet, ja nicht einmahl die Wochen Kanne noch silberne Becher, darau sie in Sechs Wochen, oder auch sonst ordentlich über der Mahlzeit getruncken, Barth. in App. p. 74.

Kasten, mit angehängten Lieden, so aufzuheben sind, Rich. p. 144. & 153. in Summa, alle **Küsten**, **Kasten**, **Kästlein**, **Truhen** und **Laden**, so aufgehobene Liede haben, es werde darinnen verwahret, was da wolle, also daß hie runter auch die eiserne und andere **Geld-Kasten** zu verstehen sind, nicht aber die **Kasten**, so alleine zur Auslieferung der Gemächer allda gestanden, obgleich das Weib Banck-Pfähle und leinen Geräthe vor die Gäste darein ge-
 leget hat, Rich. p. 159. und Barth. in App. p. 18. jedoch müssen auch mit denen **Kasten** die
 darzu



dazu gehörige Schlüssel und Vorleg. Schlüssel
ausgeantwortet werden, vid. Gothof. Lud.
Mencke in Disp. de Reb. Gerad. th. 22. p. 32.
Kälber und Käbe, so täglich zu Felde gehen,
sollen zwar, wie Gloss. ad Lehn. Recht c. 56.
n. 7. fol. 129. b. saget, auch zur Gerade ge-
hören, all in sie gehören vielmehr als feldgängig
Neh zur Morgen Gabe.

Kelche, vide Messgewande.

Ketten, vid. Hermann. Tr. de Succ. ab int. p.
106. Zals- oder Arm. Kette, Carpz. p. 2. C.
14. Def. 20.

Küssen, Stuhl-Küssen, Barth. in App. p. 71.

Kisten, vide Kasten.

Kittel, Rich. p. 146.

Kleider, alle weibliche Kleider, ob sie schon von
der ersten Frau herkommen, dem Ehemanne
aber in der Eheilung zugefallen sind, wenn er
sie nur seiner andern Ehefrau gegeben und ge-
schenckt, nicht aber etwa in Verwahrung, um
selbige bis zum Verkauf oder Erwachung und
Gebrauch der Tochter aufzuheben gegeben hat,
vid. Struv. de Succ. ab int. in design. rer.
Gerad. p. m. 405. Ingleichen mögen solch be-
stehen in wöllnen oder seidenen Zeugen, Tuchen,
Scharlachen, Drapdes Dames, Charge und
dergleichen, und wenn auch solche gleich nur
zugeschnitten, aber noch nicht zusammen genehet
und fertig sind, sondern noch beym Schneider
unter der Arbeit liegen, massen gnug daß der
Zeug dazu angeschafft und destiniret, auch be-
reits

reits Kleider daraus zugeschnitten sijn, Speidel
in Specul. Jur. p. 2. fol. 222. Alleine wenn
das Stücke Zeug noch so da lieget, wie es aus
dem Arahme gekommen, und nach ihren Tode
unzugeschnitten gefunden wird, so gehöret es
nicht zur Gerade, weil noch ungewis, ob die
Defuncta solches zur Kleidung angewendet ha-
ben würde, sondern dasselbe wieder vertauschen,
verkauffen oder gar verschenken können. Carpz.
P. 2. C. 14. Def. 32.

Kleinode, wenn solche, wie beyrn Edelgesteine
und Jubelen erinnert worden, zum Frauen-
zimmer-Schmuck und Zierde zum tragen zuge-
richtet sind.

Kleuen, Ruben oder Wirckladen, Volckm.
Emend. p. 2. T. 5. in D. fig. fol. 86.

Kleppel-Küssen nebst der Zugehör, Volckm.
in Art. Not. sub Specif. Ger. p. 3. c. 19. N.
3. fol. 83.

Knie-oder Strumpff-Bänder, Barth. in App.
p. 60.

Knie-Gürtel, Id. p. 82.

Köchen, vide Behältnisse der Gerade-Stücken.

Kränze, oder Krohnen von Gold, Silber,
Perlen oder Seide, Rich. p. 140. 146. & 455.
ausgenommen der Bräutigams-Krans, Carpz.
P. 2. Const. 14 Def. 46. Wenn aber die Frau
solchen bey ihres Ehemanns Absterben in ihrem
Beschluss gehabt, so gehöret derselbe zur Gerade,
wenn sie nur solchen mit des Ehemanns Wis-
sen und Willen zu sich genommen hat, welches
und

und daß er ihr selbigen geschenckt, sie, in Ermangung zulänglicher Bescheinigung, allensfalls eydlich zu erhalten schuldig, vid. Heerold. Tr. de Jur. Repræs. Cap. I. concl. 2. Lit. F. p. 67. Ein anders aber wäre es, wenn er ihr selbigen nur zum Aufheben in Verwahrung gegeben hätte.

Rohren-Zöpffe, Rich. p. 146.

Ruben, vide Kleuen

Rutsche, Wagen- und Rutsch-Laden gehören zur adelichen Gerade, Carpz. P. 2. C. 14. Det. 34. die Rutsch-Pferde aber nicht, wenn solche gleich Mutter-Pferde oder Stutten wären, vide Wagen.

Rüssen. Rich. p. 140. seq.

L.

Lacken, vide Gewand.

Lampe, Man findet zwar in dem Sächf. Landr. und Ehr. Fürstl. Sächf. Constitutionen nichts davon, daß solche unter die Gerade gehöre, jedoch hält D. Barch. dafür, daß selbige gar wohl darunter gerechnet werden könne, weil die unangehangnen Leuchter zur Gerade gehöreten die Lampe aber eben die Dienste, als ein Leuchter thun könne und in der Haushaltung gebraucht würde, weshalb die Lampe unter der General-Benennung, Leuchter, garfüglich verstanden werden könnte, und möchte solche von einer Materie seyn, wie sie wolle.

Laugen-Napff weil das Frauenzimmer sich aus satben Napffen zu waschen und zu reinigen pfleget,

pfleget, vid. Barch. in App. p. 71. 74. & 82.
Lämmer, so noch saugen, ohne Unterscheid
des Geschlechts, so nach Ableben des Mannes
von obgedachten Schaafen gefallen, nebst der
Wolle, so die Schaafe, als der Mann gestor-
ben, getragen, nicht aber Hämme, Stiere
und bey des Mannes Leben abgesetzte Lämmer
männliches Geschlechts, Carpz. p. 2. C. 14.
Def. 22. 23. & 24. gehören zur adelichen Ge-
rade, wiewohl D. Barch solche mehr zur Mor-
gen-Gabe, als zur Gerade rechnet.

Leuchter, die nicht angehangen oder angenagelt
sind, Rich. p. 140. 147. &c. nebst denen Pfän-
gen oder flachen Kästgen, worinnen die Leuch-
ter, damit das Licht nicht Schaden thun soll, ge-
setzt werden, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82.
wie auch die Licht-Puizen und darzu gehörigen
Kästgen.

Leilachen, Rich. p. 140. 146.

Lein, wenn er vom Acker gebracht worden, Id.
p. 141.

Leinen-Geräthe, und zwar alles geschnitten
und ungeschnitten, wenn nicht an manchen Orte
per Statuta oder sonst ein anders eingeführet
ist. Jedoch wird von dem zugeschnittenen Lei-
nen-Geräthe solches nur verstanden, was zum
weiblichen Gebrauch an- und zugeschnitten oder
verfertiget worden.

Leinewand, und zwar alle gebleicht und unge-
bleicht, Barch in App. p. 74.

Licht-Puize oder Puizscheeren mit dem dar-
zu

zu gehörigen Kästgen. Barth. in App. p. 10.
vide. Leichter.

M.

Mahlſchatz, welchen die Frau dem Manne geben, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 46. und die Frau solchen in Beschluß gehabt, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83. jedoch ist sie, wie vorher bey dem Kranke erinnert worden, daß der Ehemann ihr solchen z. e. in Ketten, Ringen oder Arm-Bändern bestandenen von ihr, als ehemahligen Braut, empfangenen Mahlſchatz zurück gegeben und geschencet habe, zu förderst zuerweisen, oder eydlich zubehaupten schuldig, Heerold de Jur. Repräf. c. 1. concl. 2. Lit. F. p. 67.

Matragen, Barth. in App. p. 82.

Medeyen, Rich. p. 146. & Volckm. in Art. Not. c. 1. was aber dieses eigentlich seyn, das hat D. Barth. nirgends finden können.

Messgewande und Kelche gehören zur Gerade, wie Herr George von Rothschütz in Proc. Jur. p. 3. Art. 12. n. 9. lehret.

Milch-Gefäße, Rich. p. 140. 146. und Rothsch. in d. l. es mügen solche anzutreffen seyn, wo sie wollen, Barth. in App. p. 25.

Mörsel, wird um Halle unter Bauers-Leuten zur Gerade gegeben. Barth. in App. p. 38.

Müffe, ingleichen

Müffgen, Id. p. 18. & 82.

N

Nacht-Tisch, dieserwegen sind die Herren Gelehrten

lehren nicht einerley Meinung, masen einige solchen zur Gerade, und etliche zum Erbe rechnen, iedoch, wer der letzten Meinung beypflichtet, der wird am sichersten gehen.

Nadel - Büchse und

Neh - Nadeln.

Nase - Tücher, vide Schnupff - Tücher.

Neh - Pult und

Neh - Küssen, auch alles, was zur weiblichen Arbeit gehöret, als Neh - Rahmen, Kleppel - Küssen, Finger - Hüte u. d. g. Barth. in App.

p. 25.

D

Ofen - Blase wird unter denen Bauers - Leuten zu Halle zur Gerade mit gegeben, nicht aber die ausn Kauffgebrauchte Brandweiu - Blase, Heerold de Jur. Repräf. c. 5. Concl. 9. §. 2.

p. 273.

Ohren - Gehäncke und

Ohren - Ringe, mit und ohne Edelgesteinen versehen, Volckm. Emend. p. 3. c. 19. n. 2. fol. 87.

P

Pacificat, als gehänckelte Thaler, Ducaten, Gold, und silberne Schau - Stücken, wenn sie gleich an einer Schnure angehangen oder angeheisset, und also zum tragen zubereitet sind, gehören heut zu Tage so schlechterdings nicht zur Gerade, woserne sie nicht auch von der verstorbenen wenigstens würcklich einmahl getragen worden, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 44.

Pandelotten, worunter auch die grossen Perlen,

D 2

so

so Dehre oder Häcklein haben zurechnen, Barth in App. p. 82.

Parasoll, so als Regen- und Sonnen-Hüte mit dem Sonnen-Fecher, deren sich das Frauenzimmer zubedienen pfleget, zur Gerade zurechnen, Id. p. 82.

Pater Noster, daran Wolffs-Zähne, Schau-Groschen und andere Stücken angereihet sind, welche denen Kindern pflegen umgehängt zu werden, und die Verstorbenen es in ihrer Kindheit getragen, auch solchergestalt damit gezieret worden.

Perlen, wenn sie angereihet sind, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 45. unangereihete aber und zum tragen nicht zubereitete, wie auch in Püscheln annoch befindliche Perlen oder Corallen sind Erbe. Rich. p. 44.

Petschaffe-Ring, Rich. p. 446. wenn die Verstorbene ihn nur zur Zierde getragen hat, oder derselbe mit Edelgesteinen versetzt ist, daß er zur Zierde und Schmucke getragen werden können, weil die Edelgesteine, wenn sie in Gold oder Silber eingefaset sind, ein Ornament werden und zum Puz gehören, mithin solchergestalt die Petschaffe Ringe auch zum Schmuck und Gerade gerechnet werden, Volckm. Emend. p. 3. c. 19. fol. 87.

Petschaffe, wenn sie an einen Kettgen seyn und angehänget werden können, Barth. in App. p. 82.

Pfanne, vide Brau-Pfanne.

Pfann

Pfänngen, vide Leuchter.

Pferde, so Stutten sind und täglich zu Felde gehen und nicht eingespannet werden, sollen zur Gerade gehören, wie George von Nothschütz in Pr. Jar. p. 3. art. 12. n. 9. meynet, nach Land-Rechte aber gehören sie zur Morgen-Gabe, weil alles Feldgängiges Vieh, weibliches Geschlechts, und unbeseilte Mutter-Pferde unter die Morgen-Gabe gerechnet werden.

Pflästergen, Schachtel, da das Frauenzimmer sich mit solchen Pflästergen charmiret, Barth. in App. p. 82.

Pfähle, Rich. p. 140. 146. 158. 453.

Portrait, Contelfait-Büchsen, Chur- und Fürstl. Bildniße, Uhren, Balsam-Büchsen, welche also angerichtet und zubereitet, daß sie vom Frauenzimmer vorgesteckt, oder sonst zur Zierad getragen werden können, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82.

Poudre-Schachtel, Barth. in App. p. 25.

Pressen, worunter Servietten und Tisch-Tücher pflegen gepresset zu werden, Id. in d. l.

Psalter, wie auch andern geist- und weltliche Bücher, darinnen die Frau gelesen, Barth. in App. p. 18. 60. & 82.

Pulster, womit die Bäncke und Stühle bedeckt werden, Landr. L. 3. art. 38.

Qvasten, zum Fenster- und Bett-Vorhängen gehörig und gebräuchlich.

Qvehlen, Rich. p. 140.

Q 3

Rhā

R

Rähmen, als Würck- und Näh-Rähmen, Barth in App. p. 25.

Regen-Zut, vide Parasoll.

Ringe, so an Händen zur Zierath getragen worden, Id. in App. p. 24.

Rocken, d. i. Spinne-Rocken, Richter p. 147. 160. 454.

Röcke, so die Frau getragen, oder zum tragen sich angeschafft hat, auch diejenigen, welche nach ungenehet, oder vor sie zugeschnitten sind vide Kleider.

Rücklachs oder Rücklacke und Gebände, Id. p. 146.

S

Sattel, darauf die Frau geritten Id. p. 153.

Schachteln, so das Eheweib oder die verstorbene Wittfel zu ihrem Gebrauch gehabt, Barth in App. p. 74. oder auch Gerade-Stücken darinnen gelegen, Id. p. 82.

Schaafe, weibliches Geschlechts, werden zwar insgemein zur weiblichen adlichen Gerade gerechnet, juxt. Land-Recht, L. 1. Art. 24. und zwar, wenn die Witben aus des verstorbenen Ehemannes Erbschaft Gerade fordert und annimmt, Barth. in App. p. 25. Weil aber alles Feldgängig Vieh, weiblichen Geschlechts, so vor den Hirten zugehen pflieget, zur Morgen-Gabe und nicht zur Gerade eigentlich gehöret, so können die Schaafe gleichfalls nicht anders als auch zur Morgen-Gabe mit gerechnet werden.

Scha

Schalaunen, Richter. p. 454. denen heute zu Tage die Mantilien, Contuche, u. d. g. so das Frauenzimmer umzunehmen oder überzuwerffen pfleget, zuvergleichen sind.

Schau-Pfennige, vide Pacifical.

Scheeren, mit denen darzugehörigen Futteralen, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83. wenn solche hierzu alleine gemacht sind, Barth. in App. p. 25.

Schleiff-Nadel, Id. in d. l.

Schleppe oder Schneppe.

Schleyer.

Schmuck, so die Frau sowohl täglich, als auch an Sonn- und Fest-Tagen, oder zu sonderm Gepränge träget oder füglich tragen können, Id p. 24.

Schnupff-Tücher, worunter auch diejenigen, so die Frau nebst denen Mannes, Hemden, Männer, Cammischlern und andern leinen Männer-Geräthe mehr von ihren Mann als Testaments-Erbin bekommen, zurechnen sind, jedoch, daß sie solche Stücken nur in ihrem Beschluß gehabt und es darinnen bey ihrem Absterben gefunden wird, auch die letzteren Stücken von ihr gebraucht oder getragen worden Barth. in App. p. 138.

Schnüre, Borten. Richt. p. 140.

Schobhut, oder Regenhut, Id. p. 82.

Schräncke, Schreine und Laden, darinnen die Frau das Geräthe gehabt, Richter, p. 153 ob sie auch schon in der Form eines Tisches sind, diejenigen aber, in welchen nicht der

Frauen-Geräthe, sondern Würze, Confect, zinnerne Becher und Gieß-Kannen vor die Gäste und sonst verwahret worden, ingleichen die eingemauerten Wand-Röthen gehören nicht zur Gerade, Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 32. p. 355

Schuhe und

Strümpffe, und zugehörige

Schu-Schnallen samt

Strumpff-Bänder oder Knie-Gürtel, obgleich die Verstorbene solche noch nicht getragen, doch aber selbige in ihrem Beschluß gehabt, Volckm. Emend. p. 3. fol. 82.

Schüsseln, woraus sich das Frauenzimmer büstet, Barth. in App. p. 84.

Schweine, hat gleiche Bewandnis, wie beym Schaafen, daß solche mehr zur Morgen-Gabe als Grade gehören.

Seiffe, nehmlich wohlriechende Hand-Seiffe, Id. p. 25.

Servietten.

Servies, iedoch nur die Gerade-Stücken, so von Erb-Stücken zu separiren sind, Barth. in App. p. 60.

Sied .., Rich. p. 140. 159. & 453.

Silber oder Gold zu Frauen-Zierde gewürcket, Id. p. 160, 454.

Sonnen-Secher, vide Fecher.

Spindeln oder Spillen.

Spinn-Räder, Barth. in App. p. 13.

Spiegel, so täglich in gemeiner Haushaltung gebraucht werden, Volckm. Emend. p. 3. fol.

82. wie auch der Küchen Spiegel, Barth. in App. p. 136.

Spitzen, sie mögen seyn, von was sie wollen, so zum Frauen-Schmucke und Kleidung zugeschnitten Id. p. 18. oder auf die Kleider gebrechet oder zum tragen fertig gemacht sind, Id. p. 82.

Stirnbande, Id. in App. p. 24.

Stuhl, nehmlich ein Stuhl, Richter p. 140. die Ruhe- und Lehne-Stühle aber, desgleichen die Bäncke mit Leder oder Tuche überzogen, welche in Stuben vor die Tische gesetzt und gebraucht werden, gehören zum Erbe, Volckm. in Art. Notar. p. 3. C. 5. fol. 92. n. 31.

Stuhl-Kappen, oder Decken Barth. in App. p. 23.

Stuhl-Küssen, vide Banck-Pfühle.

Suppen-Topff, solcher ist zwar 1679 von der Juristen-Facultät zu Wittenberg in einem Urtheil vor Gerade erkannt worden, alleine 1689 hat die Juristen-Facultät zu Leipzig des Contrarium respondiret vid. Barth. in App. p. 18. so gar, wenn auch gleich das Weib in Sechs-Weeken daraus gegessen hätte, Id. p. 60. daher die Herren Juristen hierinnen nicht einig sind.

2.

Tapetten, so zum täglichen Gebrauch des Hauses angeschafft und gebraucht worden, nicht aber diejenigen, welche der Ehemann nur vor sich selbst und zu sonderbarer Zierung des Hauses,

ses, Saale und Gemächer zu Ehren, wenn frembde Gäste ankommen, geschafft, ob schon der Ehemann solche dem Eheweibe in Verwahrung aufzuheben gegeben, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 40.

Tauff-Geräthe, als das Wester, Hembdgen und Tauff-Küssen-Züchen, Barch. in App. p. 86. das übrige ist Erbe.

Taschen-Beutel, vide Geld-Beutel.

Tecken, vide Stuhl-Kappen.

Teppiche, vide Tapetten.

Tisch, vide Nacht-Tisch.

Tische oder, so in Form eines Schranckes gemacht sind, auch zuweilen wie Schreibe-Tische aussehen und die Verstorbene Gerade-Stücken darinnen gelegt gehabt, sind Gerade, Barth. in App. p. 60.

Truben, darzu die Verstorbene die Schlüssel gehabt, Richt. p. 453. vide Kasten.

II.

Uhren, nehmlich Sack-Uhren, gehören an und vor sich nicht zur Gerade, es müste denn die Verstorbene solche zur Zierde und Schmuck angehangen oder getragen haben, oder wenigstens zum Tragen und Anhängen zubereitet seyn. Barch. in App. p. 82. & 89.

B

Vorhänge, Richter, p. 140. 146. seq. sie mögen vor denen Betten, Fenstern oder auch vor denen Stuben- und Saal-Thüren hängen, auch werden diejenigen, welche am Hochzeit-Tage

III

um das Bette gehangen, hernach oder an der Stelle andere zum täglichen Gebrauch gemacht worden, zur Gerade gerechnet, Barth. in App. p. 82.

W

Wachsstock, Scheere vide Licht-Puze.

Wagen, samt dem Wagen, Tuge, Rich. p. 153. iedoch nur denen adelichen Witben, worauf sie gefahren haben, Carpz. p. 2. C. 14. D. 33. n. 6. und ein bedeckter oder Himmel-Deck-Wagen zuverstehen ist. Wiewohl einige Rechtsgelehrten erfordern, daß die Ehe-Frau auf solchen Wagen ordinaire alleine gefahren haben müsse, sonst, wenn der Ehemann sich zugleich dieses Wagens zu seinen Verrichtungen, gebrauchet, so gehöre solcher nicht zur Gerade, sondern zum Erbe, weil sie solchergestalt denselben nicht vor sich alleine in Besitz gehabt, dergleichen aber bey denen Gerade-Stücken zu förderst nöthig sey, Heerold. Tract. de Jur. Repræs. cap. 5. concl. 9. §. 2. p. 275. die Pferde vor solchen Wagen aber gehören nicht mit darzu, vid. Kutsche.

Wach-Kessel, er sey eingemauert oder uneingemauert, Volckm. in Art. Nator. p. 3. Tit. 5. n. 27. und so viel deren vorhanden sind, wenn nicht wegen der Anzahl und derer eingemauerten Kessel an manchen Orten ein anders geordnet ist; iedoch sind die Farbe-Kessel, Fisch-Siegel und Einmache-Kessel unter den Nahmen Wach-Kessels keines weges begriffen, vielwenig

weniger wird der zum uneingemauerten Wasch-
Kessel gehörige Drey Fuß vor ein Grade Stück
gehalten.

Weisse, Rich. p. 143. 454.

Werck, ist nach den Breslauer und Döbelischen
Statuten auch Gerade.

Wester, Zembgen und Tauff, Küssen, Züchen,
Barth. in App. p. 82.

Wickel-Stock zum Spinn-Rocken gehörig.

Windel, Küssen, Id. p. 74.

Windel-Schnur gehöret nach der Würzner
Willkühr zur Gerade.

Wirtel, Id. p. 25.

Wirklade, vide Kleuen.

3.

Zahnstocher, woserne das Eheweib ihn getragen
sonst gehört er nicht zur Gerade, Rich. p. 142.
hingegen saget Volckm. in Emend. p. 3. c. 19.
n. u. daß Zahnstocher und andere zur Säuber-
ung des Mundes iezo gebräuchliche Instrumen-
ta, so in einem Büchlein beysammen geführt
werden, nebst solchen Büchlein zur Gerade
gehöre.

Zaspel,

Zeng, so zu weiblichen Kleidern zugeschnitten,

Ziechen, Rich. p. 158. 453.

Zäpffe, Barth. in App. p. 24.

Zwehlen.

Zwillige, als Leinwand Zwillige, Damast und
dergleichen geschnitten und ungeschnitten, Barth.
in App. p. 60.

No-

Nota.

Hierbey wird kürzlich erinnert, daß unter der Bürgerlichen und Adlichen Gerade kein Unterscheid ist, auffer, daß bey denen von Adel über vorher erzehltes noch absonderlich zur Gerade gerechnet wird, nemlich: alles Schaaf-Vieh weiblichen Geschlechts, und zwar, wenn die Witbe aus des verstorbenen Ehemannes Erbschafft Gerade nimmet, ohne Unterscheid, wo die seyn, auf dem Hofe, da er gewohnet, Forwergen, Schöffereyen oder sonsten gehabt, wenn aber dergleichen eine Niffel fordert, so bekommet sie diejenigen, welche dem Weibe eigenthümlich zugestanden. Ferner alle Gänfen, Enten und der Wagen, welchen die Frau zum stetigen Gebrauch gehabt. Und was hiernächst auch wegen ein und anderer Gerade Stücken per Statuta oder alter observanz an manchen Orten eingeführet ist, daß nemlich daselbst ein oder mehr Stücken Erbe sind, was hier in der Specification vor Gerade angegeben worden, oder allda solche Stücken zur Gerade ausgeliefert werden müssen, welche in nachfolgender Specification vor Erbe angemerket oder darinnen gar nicht specificiret sind, solches bleibet bey denen Statutis und alter eingeführter Observanz, auffer diesen aber sind obige Gerade Stücken, wenn solche vorhanden, jedesmahl also auszuliefern, wie sie vorher specificiret worden, jedoch, daß dasjenige, was bey manchen Stücke zuerrinnern nöthig gewesen, gleichfalls in gute obacht genommen werden möge.

Speci-

B.

Specificatio Alphabetica, derjenigen Stücken,
welche mit denen Gerade, Stücken grosse
Verwandschafft haben, aber nicht zur
Gerade gehören.

A

Ablers, Klauen, vid. Barth. in App. p. 82. siehe
Elends. Klauen.

B.

Bade, Mulde und

Bade, Mannen sind Erbe, Id. d. 1.

Bancf, Pfühle u. Stuhl, Küssen, so der Ehemann
vor sich und zur Zierde des Hausses angeschafft
hat, ingleichen Reise, Küssen gehören zum Erbe,
Carpz. P. 2. c. 14. Def. 41. n. 6. & 9.

Betten, so in Gasthöffen vor die Gäste, wie auch
diejenigen, so von andern Gast, Nahrung
treibenden Bürgern nur zu Beherbergung fremb,
der Leuthe gehalten werden, gehören nicht zur
Gerade, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 37.

Brat, Pfanne, und

Brat, Spieß gehören zum Haußrathe, Fritsch,
ad spec. Speidel. lit. G. in Specif. Geradae.

Brau, Pfanne, eingemauert.

Brenn, Blase, vid. Barth. in App. p. 136.

C.

Caffee- und Chocaladen - Topff nebst Thee-
Kanne, wie auch die darzu gehörigen Schäl-
gen mit dem Feuer, Pfänngen und Lampe seynd
Erbe, Id. p. 82.

Coral

Corallen unangereihet, Id. in d. l.

Credenz-Teller, Id. in. d. l.

D

Dreyfuß unter den Wasch-Kessel, Id. p. 58.

E.

Elends-Klauen, wenn sie nicht angereihet oder angehefft sind, daß das Frauenzimmer solche tragen können, Id. p. 82.

Enteriche, Richt. Tr. de Succ. ob intest. S. 1. M. 1. p. 146.

Edelgesteine, uneingefaßt, Id. p. 82.

Elle, Id. in d. l.

F.

Felle, vid. Zobel.

Feuer-Pfännigen, Barth. in App. p. 136.

Feuerzeug, so von Silber, Id. p. 82.

Flaschen, sie mögen seyn, von was sie wollen, Id. p. 26.

Fliegen-Wedel, so die Frau gebraucht, Richt. p. 147. & 158.

Frantzen, so unangenehet, werden zur Niffel-Gerade nicht gefolget, wie Volckm. Emend. P. 3. fol. 83. & Richt. de Succ. ab int. p. 157. bewiesen, hingegen gehören solche zu des Ehe-weibes Gerade.

G.

Gabel, siehe Messer.

Gänferte und Enteriche gehören nicht zur adlichen Gerade, Berger. Oecon. Jur. p. 458.

Gast-Betten und darzu gehöriges Geräthe, vid. Betten.

Garn

Garn, von Wolle, Barch. p. 82.

Gemahlte und alle Schildereyen, Id. p. 26.

Geld, Silber oder geldes werth, wenn es gleich zu Erkauffung gewisser Gerade, Stücken gewidmet oder daraus gelbset worden, gehöret nicht zur Gerade, Volckm. Emend. p. 3. fol. 83. Finckelth. obser. Pr. 48. n. 16.

Geschmeide, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, und nur bisweilen der Frauen zutragen vergönnet, hernach aber wieder zu sich genommen und verschlossen, Barch. in App. p. 26.

Gieß-Kanne mit dem darzu gehörigen Hand-Becken Id. in d. l.

H.

Hand-Becken, Id. in d. l.

Hanff, so nach rohe und ungesponnen, Id. p. 25.

Haufrath, und zwar aller Haufrath, welcher an Spiegeln, Leuchtern, Bancf, und Stuhl-Küssen, Teppichen, Vor- und Bett, Hängen Betten und dergleichen nicht täglich, sondern nur zu sonderbaren Ehren und Gepränge, auch Bewirthing frembder Gäste gebraucht und von dem Manne selbst in Verwahrung behalten: auch des Weibes Beschließ nicht überlassen wird, Id. p. 26. wenn aber solche Sachen das Weib in ihrem Gewehr hat, so seynd sie, ohngeacht sie nur zu gewisser Zeit gebraucht, ebenfalls unter die Gerade zurechnen.

Zundes-Halsband, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 42.

ob,

obgleich der Hund der Frau gewesen, Barth. in App. p. 26.

Hühner, Weichbild Art. 23. n. 27.

I.

Instrumenta von allerhand Musicalien an Clavicordien, Laute, Cythringen, u. d. g. weil dieselben auch von Manns Personen in eben der Qualität gebraucht werden.

K.

Kasten so der Ehemann alleine zur Auszierung der Gemächer angeschafft, dem Eheweibe aber nicht gegeben noch eingeräumet worden, obgleich selbige wieder desselben Wissen Bancf. Pfühle und Keinen-Geräthe vor die Gäste darein gesetzt, werden nicht zur Gerade gerechnet, Richt.

P. 119.

Kessel, so eingemacht und kein ordentlicher Waschkessel ist.

Kleider, welche der Mann selbst in Verwahrung gehabt, wie beyhm Geschmeide

Kleinodien, so der Mann in seinem Beschlus gehabt und verlassen, ob sie gleich zum weiblichen Schmuck zubereitet wären, seynd Erbe, Barth. in App. p. 60.

Körbgen von Silber auf den Nacht-Fische, darein die Verstorbene hat pflegen ihren Fuß und Geschmeide beyhm ausziehen zulegen, und wenn auch schon der Ehemann ihr in solchen Körbgen einen Diamant-Schmuck am V. l. abger zur Morgen-Gabe präteriret und gegeben hätte, Id. p. 60. und 82.

L

Körbgen

Köthen, Schräncke, so eingemauert oder dergestalt befestiget sind, daß sie stets bey dem Hause bleiben sollen, ob schon einige Gerade Stücke darinnen verwahret liegen, Id. p. 74. & 136.

Kohlen-Pfänngen, Id. in d. l.

Knöpfe, so unangenehet, sie mögen von Golde, mit Diamanten versetzt, oder von güldenem Drahte u. d. g. seyn, Richt. in P. 3. Dec. 140. n. fin. fol. 129.

Körbgen, als: Confect-Obst- oder Citronen-Körbgen, Barth. in App. p. 44.

Kranz des Bräutigams, so in des Ehemanns Beschluß gefunden wird, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 46.

Kühe, Kälber, Schaafse gehören eigentlich, weil es Feldgängig weibliches Vieh ist zur Morgen-Gabe und nicht zur Gerade, wiew hl Richter p. 141. solche unter das Erbe rechnet, und die Glossa des Lehn-Rechts c. 56. n. 7. fol. 129. selbige vor Gerade hält, Georg a Rothschiütz aber in Proc. Jur. p. 1. Art. 12. n. 9. p. 30. Kühe und Kälber theils zur Morgen-Gabe und theils zur Gerade macht, jedoch ist am gewishesten, wenn solche unter die Morgen-Gabe gezehlet werden.

Kutsch-Pferde, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 34. §.

Laugen-Korb, Carp. p. 2. C. 14. Def. 47.

Laugen-Topff, Barth in App. p. 138. wohl aber der Laugen-Napff.

Leuche

Leuchter, so angenagelt sind, in gleichen Zangen-Leuchter, oder Kronen, nehmlich in Stuben und aufn Sälen nebst darzu gehörigen Licht-Puizen Id. p. 26.

Löffel, wenn gleich die Frau in Sechs Wochen damit gegessen und sie solche in ihren Beschluß gehabt, Richt. p. 142.

M.

Mahl-Schatz, so dem Manne von der Frau, und der Frau vom Manne gegeben worden, wenn beydes nicht vor sich Gerade-Stücken seyn und in des Weibes Beschluß angetroffen werden, Barth. in App. p. 26. 74. & 136.

Marcken beym Lombre Spiel, Id. p. 323.

Marder, Marderkehlen, vide Zobel.

Messer, Sabel, Löffel, ungeacht solche alleine nebst der Scheere in einem Gefstöcke oder Futteral beysammen sind, Id. p. 26. & 82.

Menagerien, Bret mit darauf gehörigen Sachen, Id. in d. l.

N

Nacht-Tisch.

Nacht-Scherbel.

Neze, als: Fisch, Jagd-oder Marck-Neze.

P.

Pantoffeln.

Pater-Noster, daran Schau-Groschen, Wolffs Zähne in Silber gefasset und dergleichen Schnuren, so denen Kindern mit gekrümmeten und gehänckelten Gold- und Silber-Stücken um den Hals pflegen gehängt zu werden, wenn die

Verstorbene solches in ihrer Kindheit nicht selbst getragen, noch damit angepuzet und gezieret worden, so dern es nur gekauft, ererbet oder sonst bekommen hat, wenn sie es aber als ein Mägden getragen, so gehbret es wie anderer weiblicher Schmuck zur Gerade, woferne nur nicht die Eltern solches nach diesen auch einem Sohne in dessen Kindheit umgehungen und es zuletzt gebrauchen lassen, denn da ist es Erbe worden.

Pathen-Geld, Barth. in App. p. 26.

Perlen, unangereihet, Id. in d. l.

Perschafft Ring ohne Diamanten oder wenn die Defuncta solchen nicht zur Zierde getragen Id. in d. l.

Pfeffer-Mühle, Barth. in App. p. 136.

Pferde, nehmlich Stutt-Pferd, so man einspannet, Rothschiüz Pr. Jur. p. 3. Art. 12. n. 9.

R.

Rauch, Futter und Felle, vide Zobel.

Ringe, so bey der Verstorbenen als ein Pfand versetzt gestanden, sind Erbe, Barth. in App. p. 82. & 89.

Rolle, Speidel fol. 637.

S.

Sachen, so zwar ihrer Natur noch sonst Gedaude sind, von dem Weibe aber solche nicht zu ihrem Schmuck gehabt, sondern diese be Handlung damit getrieben oder Pfandweise besessen, Barth. in App. p. 26.

Säcke,

- Säcke, nehmlich Mehl-Säcke, Id. p. 82.
Schachteln, darinnen keine Gerade-Stücken
liegen, Id. in d. 1.
Schau-Groschen, benebst denen Zugehörungen,
welche denen Kindern angehengt, vide Pater
Noster.
Scherbel, silberner Nacht-Schirbel.
Schirm, auf den Heerde, Id. p. 44.
Schräncke, so eingemauert, vide Köthen.
Seide, so ungebraucht, Id. p. 26. & 82.
Seiffe zur Geräthe-Wäsche, Id. p. 82.
Spann-Betten gehören nicht zur Gerade,
Carpz. p. 2. C. 14. Def. 38. wenn auch gleich
die Frau in Sechs Wochen darinnen gelegen,
Barth. in App. p. 74. ingleichen der eiserne
Himmel und die zusammen gelegte Reise-Bet-
ten, Id. p. 26.
Spiegel, so nicht zur täglichen-Haushaltung ge-
braucht werden, Id. p. 82.
Schräncke, zu Gewürze, getrocknenen Obst,
Confect, &c. Richt. p. 153. oder, so einge-
mauert sind, vide Köthen.
Suppen-Topff und
Suppen-Tapff, ob schon daraus so wohl das
Weib in Sechs Wochen, als die Kinder sonst
gegessen oder getruncken, Barth. in App. p. 16.
von einigen Rechtsgelehrten haben beyde Stük-
cken zur Gerade mit referirret werden wollen,
vide Suppen-Topff in der Specificat. sub
A.
Stuhle.

70 CAP. III. Worinnen die Gerade bestehe,

Ständer zum Wasser, Barth. in App. p. 44.
& 136.

Schwenck, Kessel, Id. p. 82.

§

Tauff-Geräthe, auffer die Wester-Hembdgen
und Tauff-Küssen-Züchen, Id. in d. 1.

Teppiche und Tapissereyen, so nur zu gewis-
sen Zeiten bey Ausrichtungen zum Gebrauch
aufgehangen oder gebraucht werden, gehören
zum Erbe, wenn sie der Mann in Beschluß
gehabt, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 40. n. 8.

Thee und Caffee-Kanne, wie auch Chocola-
den-Popff, Barth. in App. p. 85.

Tiegel und

Tisch-Becher, sie mögen seyn von Silber oder
andern Metalle, Id. p. 26.

II.

Uhr, Sack-Uhr, so die Frau nicht zur Zierde ge-
tragen, oder solche wenigstens nicht zum tragen
und anhängen zubereitet ist, absonderlich, wenn
sie selbige nicht selbst angeschafft, sondern von
ihrem Ehemanne, Brüdern oder von andern
als ein Erb-Stücke ererbet und nicht zur Zier-
de getragen, Id. p. 89.

B

Vorhänge, so um die Gänge in Häusern wegen
des Regens, Schnees und Windes aufgemacht
sind und zu Latein vela cilicia genennet wer-
den juxta L. 17. §. 4. ff. de Art. empt. und L.
12. §. 17. ff. de Instruct. fund. leg. masen solche,
als

als beweglichen Haufrath, der Ehemann nach der Frauen Tode als heres mobilis erbet.

W

Wärm-Glasche und

Wärm-Pfanne, so das Frauenzimmer in Winter in die Kirche und sonst mit nimmet, weil solche das Frauenzimmer nicht alleine, sondern zugleich auch die Manns-Personen selbige zugebrauchen pflegen, Barch. in App. p. 136.

Wasch-These oder anderes Wasch-Geräthe gehört unter den Haufrath.

Wochen-Kanne, ist Erbe, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 42.

Wochen-Spann-Bette ist Erbe, Barch. in App. p. 78.

Wolffs-Zahn, Carpz. p. 2. C. 14. Def. 44. n. 6.

Z

Zahnstocher, wenn er nicht von der Witbe oder der Nisttel getragen worden, Barch. in App. p. 82.

Zeug zu weiblichen Kleidern, so nicht zugeschnitten, ist Erbe, Carpz. P. 2. C. 14. Def. 32 sie mögen seyn wollene, seidene oder hárne Zeuge, Barch. in App. p. 26.

Zobel, Marder, Marderkehlen, ob sie gleich zusammen gestückt, wie auch alle Felle und Futter, so zu weiblichen Kleidern noch nicht zugerichtet, gehör. n nicht zur Gerade, Richt. P. 147.

CAP. IV.

Von der Gerade sonderbaren Natur
und Eigenschaft.

Wie vielerley wird zur Gerade erfordert?

Zweyerley, erstlich, daß es solche Sachen seyn müssen, welche zum Nutz, Zierde und weiblichen Gebrauch gehören, (1) herach daß das Eheweib oder die Verstorbene selbst selbige in ihren Beschluß und Besiß gehabt.

(1) Es wird auch derjenige Ort, wo die verstorbene Person ihren ordentlichen wesentlichen Aufenthalt und Domicilium gehabt, mit darunter gezehlet.

Können diejenigen Stücken, welche der Natur nach als Gerade Stücken nach des Mannes Tode in dessen Beschluß gefunden worden, zur Gerade mitgezogen werden?

Nein, es werden solche vor Gerade nicht gehalten, sondern ist Erbe wenn er auch schon dann und wann solche seinem Eheweibe zum Gebrauch gegeben oder gegeben hat wenn er nur solche Erbsachen wieder von ihr abgefordert und zu sich in seinem Beschluß genommen hat.

Wie

Wie aber, wenn solche Gerade-Stücken, die der Ehemann seinem Eheweibe verhehret und als eigen übergeben nach seinem Tode in seinem Beschluß gefunden werden?

Wenn solches erwiesen werden kann, daß er ihr solche Stücke geschenkt, und eigenthümlich übergeben, so schadet solches nichts, daß er selbige um besserer Verwahrung willen in einem Beschluß genommen und sie nach seinem Tode in dessen verschlossnen Behältnissen gefunden worden, außer diesen aber sind es Ehe-Stücke.

Muß denn das Eheweib die Uebergebung der Gerade-Stücken bescheinigen?

Allerdings muß sie solches entweder durch Zeugen oder des Ehemanns eigenhändiger Consignation bescheinigen, oder auch allenfalls per Juramentum in supplementum bestärcken.

Werden diejenigen Gerade-Stücke, welche der Mann ohne Reservation dem Eheweibe gegeben, vor geschenckt gehalten?

Wenn er ihr solche, ohne Reservation des Eigenthums, in Besitz und Beschluß gegeben, so ist allerdings daraus zu schließen, daß selbige der Frauen eigenthümlich zustehen. (2)

(2) Ex possessione enim praesumitur dominium, L. 8 § 4. ff. si serv. vind. & Carpz. Tr. de donat. Gerad. c. 1. n. 6. fol. 208. zumahl, wenn sie solche über Jahr und Tag in Beschluß gehabt.

**Kann ein Ehemann auch die dem Ehe-
weibe geschenckte Gerade revociren?**

Ja, er kann solche binnen Jahr und Tag, nehmlich innerhalb ein Jahr sechs Wochen und drey Tage selbige wiederruffen und sich erklären, daß er ihr solche nicht geschencket, sondern nur geliehen habe, nach Verfließung dieser Zeit aber ist solche præscribiret. (3)

(3) Und zwar daher, weil alle bewegliche Güter und also auch die Gerade, nach Sachsen-Rechte, in solcher Zeit verjährret werden. Conselius in Disp. de Gerad. de ao. 1656.

**Kann solches bey allen Gerade-Stücken
geschehen?**

Die täglichen Kleider sind hiervon ausgenommen, weil selbige unter die unentbehrlichen Alimenta gerechnet werden, welche nicht wieder gefordert werden können. (4)

(4) Arnold. de Reyger in Thesaur. Jur. Tom. I voc. Donatio. n. 259. fol. 783.

**Worauf wird zufoerdest bey der Gerade
gesehen?**

Auf den Beschluß, ob das Eheweib die zur Gerade gehörigen Sachen in ihren Beschluß gehabt, oder nicht. (5)

(5) Hier kann es eben nicht allemahl auf den Beschluß ankommen, masen, wenn der Ehemann aus Noth, da entweder sein Eheweib aus Einsalt, Wahnsichtigkeit und Melancholen oder
we

wegen continuirlicher Kranckheit und sonst der
 Hauffhaltung nicht vorstehen kann, sich solcher
 annehmen und solche Gerade, Sachen in seinem
 Beschluß nehmen müssen, sothane Stücke eben
 nicht vor Erbe zuachten sind, weil dem Ehe-
 Weibe solche zugestoffne Zufälle und Kranckhei-
 ten nicht zum Nachtheile und Schaden gereichen
 können. Ein anders wäre es, wenn der Ehe-
 mann wegen seines Weibes übler Hauffhaltung,
 da sie fast alles zu Grunde gehen ließ, verschlep-
 pete oder negligirte, sothane Gerade, Stücken in
 seinem Beschluß zunehmen genöthiget worden,
 da möchten solche Stücke ehe vor Erbe gehal-
 ten werden können, vid. Barth. de Gerad. C. 4. S.
 5. p. 270.

**Wie theilen die Töchter und Tochter, Kin-
 der die Gerade?**

Die Töchter und Tochter, Kinder weiblichen
 Geschlechts theilen die Gerade unter sich noch der
 nen Stämmen.

Welche pflaget denn die Gerade zutheilen?

Nach Sachsen-Rechte muß die älteste theilen
 und die jüngste wehlen. (6)

(6) Part. 3. Const. 15.

CAP. V.

Vom Rechte und Würckung der Gerade.

**Wie vielerley ist die Würckung und Krafft
 oder das Recht der Gerade?**

Zweyerley, entweder sie: ereignet sich an Sei-
 ten



ten der Eheweiber, oder an Seiten der Niffel.
Wie ereignet sie sich am Seiten der Ehe-
weiber?

Die Eheweiber haben ihre Gerade, Stücken entweder bey ihrer Verheyrathung schon gehabt und solche zu ihren Ehemännern mit gebracht, oder haben selbige während der Ehe von ihren zu ihrer freyen Disposition vorbehaltenen Gütern angeschafft, oder auch durch Spinnen, Nähen und dergleichen sich solche erworben, oder das Eheweib hat Gerade, Stücken vom Ehemanne, die er vorher von seinem Eltern, Geschwistern und andern ererbet oder gekaufft, in Beschluß und Verwahrung bekommen und ihr selbige überlassen.

Wie aber an Seiten der Niffel?

Die Niffel muß erst erwarten, bis ihre Niffel mit Tode abgegangen, ehe sie die Gerade fordern kann, hernach kann sie zwar von denen Erben die Auslieferung derer Gerade, Stücken pretendiren, jedoch darff sie nicht ohne Verlust ihres Rechts, propria autoritate die Possell derselben ergreifen, sondern, wenn ihr solche verweigert werden, muß sie ihr Recht durch Richterliche Hülffe suchen.

Wenn erlanget denn das Eheweib das
Eigenthum an der Gerade?

Sie hat dasselbe nicht nur schon daran, wenn sie die Gerade, Stücken in ihren Beschluß und Ver-

Verwahrung hat, sondern überkommet auch solches vollends nach ihres Mannes Tode. (1)

(1) Solchergestalt darff ein Eheweib, obgleich ihr Ehemann in Abfall der Nahrung verfället und über sein Vermögen ein Concurfus Creditorum entsethet, ihre Gerade, Stücken als ihr Eigenthum vor sich behalten, Richter de privil. Credit. p. 175. 176. sie müste denn mit dem Ehemanne colludiret haben, und daß er ihr solche Gerades Stücken in fraudem Creditorum habe angeschaffen müssen, juxt. I. 10. §. 2. & 3. ff. quæ in fraud. Cred. ausser diesen aber können ihr solche nicht in Anspruch genommen werden.

Kann ein Ehemann seines Eheweibes Gerade, Stücken verpfänden?

Nein.

Ist das Eheweib oder Witbe die von ihrem Ehemanne verpfändeten Gerade, Stücken auch einzulösen schuldig?

Keinesweges, weil die Gerade, Stücken von der Zeit an, da sie selbige in ihren Beschluß und Besiz bekommen, ihr Eigenthum worden, folglich auch der Ehemann solche, als res alienas nicht verpfänden, noch ihr selbige entziehen können, dahero muß entweder der Ehemann oder dessen Erben dieselben einlösen, oder sie kann solche vindiciren.

Wenn

Wenn aber das Eheweib auf einige Gerade-Stücken Geld geborget, muß sie oder ihre Mittel solche wieder einlösen?

Wenn der Ehemann das Geld in Empfang genommen und es zu Tilgung seiner Schulden oder in rem familiarem zu seiner Handthierung und sonst zu seinen Nutzen angewendet, und ob er ihr auch gleich etwas von solchem Gelde gegeben und sie dafür entweder nöthige Kleidung, oder Alimenten und andern nöthigen Unterhalt geschafft, oder Herren-Gefälle entrichtet, oder zur gemeinen Haushaltung angewendet hätte, so wäre er oder dessen Erben solche Gerade-Stücken doch wieder einzulösen verbunden, ausser diesen aber, wenn das Eheweib es selbst gethan und das geborgte Geld in Empfang genommen, so muß sie oder ihre Mittel solche auch vor sich wieder einlösen. (2)

(2) Carpz. p. 2. Dec. 145. n. 28.

Wenn ein Eheweib stirbet, ist die Mittel wegen der auf sie verfallenden Gerade auch einen Antheil zu deren Begräbnis-Kosten zugeben schuldig?

Nein, sondern der Ehemann oder deren Erben sind solche Kosten alleine zutragen verbunden, wenn aber die Defuncta sonst nichts, als Gerade-Stücken verlassen, so ist der Ehemann selbige aus seinen Mitteln beerdigen zulassen nicht schuldig, sondern die Mittel ist zur Hülffe der
Be.

Begräbnis-Kosten von der Gerade herzugeben ex lege gratitudinis verbunden. (3)

(3) a. C. 14. §. 13. ff. de Relig. & sumt. fun quia quisque de suo funerandus est.

Ist ein Eheweib ihren verstorbenen Ehemann, wenn er nichts verlassen, von ihrer Gerade begraben zulassen schuldig?

Ja, sie ist denselben aus ihren Vermögen und wenn sie sonst nichts hat, allenfalls von ihrer Gerade, wenn er nichts verlassen, begraben zulassen gehalten. (4)

(4) Carpz. p. 3. C. 25. Def. 7.

Auf wie vielerley Arth kann die Gerade gefordert werden?

Auf zweyerley weise, regulariter und personaliter.

Kann ein Eheweib nach ihres Mannes Tode sich ihrer Gerade sofort anmassen?

Ja, weil die Gerade Stücken ihr Eigenthum und solche bey ihres Mannes Leben in ihren Beschuß gehabt hat, so kann sie sich solcher eigenmächtiger Weise, ohne sich der Straffe des Edicti Divi Marci (5) zubefürchten, anmassen.

(5) in l. 13. ff. quod met. caus. und ist in dem Edict Divi Marci vom Kaiser Valentiniano in L. 7. C. unde vi verboten, daß ein Eheweib nach ihres Mannes Tode sich der Possell derer Gerade
Stü

Stücken nicht eigenmächtiger weise anmassen solle.

Ist solches einer Witbe in Chur, Sächsischen auch zugelassen?

Nein, sie muß solches erst nach den dreysigsten mit Vorbewußt der Erben thun, sonst, wenn sie sich ohne der Erben Wissen, solcher anmassen, ist sie vermittelst eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification zuerweisen schuldig, daß sie ein mehrers nicht, als ihr gebühret, genommen habe. (6)

(6) Const. Elect. Sax. 33. p. 3.

Kann eine Wittfel sich solcher auch anmassen?

Nein, sondern sie muß die auf sie verfällete Gerade von der Verstorbenen Wittfel Erben erwarten, sonst sie alle ihre an der Verstorbenen Wittfel hinterlassne Gerade ererbte An- und Zusprüche, vermöge des Edicti Divi Marci, (7) dadurch verlieret.

(7) Der Inhalt dessen ist, daß allen denen, so bey einem andern etwas zufordern haben, bey Verlust ihrer Anforderung, auch An- und Zuspruchs, verbotzen, sich nicht selbst zuhelffen noch bezahlt zumachen, sondern durch Richterliche Hülffe ihr Recht zusuchen. Wiewohl die Herren Doctores hierinnen nicht einerley Meinung sind, indem einige dafür halten, als ob nach Sächsischen Rechte heute zu Tage hierauf nicht mehr zusprechen wäre, andere aber haben das Contrarium be-

behauptet, dahero einem jeden überlassen wird,
welcher Meinung er befallen will.

**Zat das Eheweib wegen der Gerade kein
stillschweigend Unterpfands-Recht
und Hypothec in des Man-
nes Vermögen?**

Nein, weil die Gerade an sich selbst unter die
Mara eigentlich nicht gehöret und vor kein Ein-
bringen zuachten ist, indem das Eheweib solche,
während der Ehe, als ihr Eigenthum in Besitz und
Administration gehabt, wegen dergleichen Gü-
ther aber keinem Eheweibe einige Hypothec zu-
gestanden, noch ihr etwas, wenn eines und das
andere von der Gerade nicht mehr vorhanden,
ex Massa mariti hereditaria ersetzt wird, (8)

(8) Carpz. p. 2. C. 24. Def. 4. Wiewohl, wenn
die Gerade dem Ehemanne um einen gewissen
Werth angeschlagen, oder das Eheweib, zu
Rettung ihres Mannes Ehre und Credit, dem-
selben einige Gerade-Stücken zu Aufnahme
eines Darlehns hergegeben, ihr allerdings ein
stillschweigend Unterpfands-Recht gebühret, vid.
Barth. de Ger. c. 5. §. 21. p. 311.

**Erstrecket sich des Ehemanns Ususfructus
auch auf die Gerade?**

Ja, weil nach Sachsen Rechte, denen Ehe-
männern in allen ihrer Eheweiber Güthern der
Usus-Fructus oder Genießbrauch gebühret, so
ist die Gerade hiervon auch nicht ausgeschlossen,

F

son-

sondern solche vielmehr sub nomine bonorum uxoris allerdings mit begriffen. (9)

(9) Jedoch ist dem Ehemanne nicht erlaubt, seiner Frauen tägliche oder gemeine Anzieskleider andern Leuten zuvermieten oder zu leihen und seinen Nutzen dadurch zu suchen, L. 15. §. 4. ff. de usufr.

Ist der Mann seinem Eheeweibe wegen ihrer Gerades Stücken Caution zustellen schuldig?

Nein, (10) weil die Caution nur in quasi usufructu statt hat, der Ehemann aber rerum Geradicarum, als z. E. der Betten, Geräte, Leuchter, uneingemauertter Brau-Ofen, Festivität Kleider und dergleichen verum usum fructum hat, und daher ein verus Usufructuarius weder zur Caution, noch zu Ersetzung des Werths, der ohne seine Verwahrlosung zu schaden kommen, zu nutzen gehabter Sachen gehalten ist, sondern das Eheeweib muß zu fieden seyn, wenn ihr solche, so gut, als sie noch vorhanden, übergeben werden. (11)

(10) per L. 3. pr. ff. de Don. int. vir. & ux.

(11) L. 9. §. pen. ff. de usufr. & Berger in P. 2. Suppl. E. D. F. in Addit. ad T. 8. n. 6. obf. 6. p. 1864.

Kann ein Vater seiner Tochter Gerades Stücken nicht gebrauchen oder nutzen?

Nein, sondern er ist schuldig solche denen Kindern zum besten zuverwahren und aufzuheben, wann

wann sie nur so beschaffen, daß solche denen Kindern zu Nuße erhalten werden können. (12)

(12) Heerold de Jure Repræs. C. I. concl. 1. Lit. M. p. 26. Und ist dargegen derselbe der Schwieger-Mutter, als des Kindes Groß-Mutter, die mütterliche Gerade. Stücken in Verwahrung und Administration auszuantworten nicht gehalten, Berger, P. 2. Supp. conf. 31. p. 115 f.

Darff er solche nicht verkauffen?

Wenn es verderbliche Sachen oder Geschmeide wäre, so aus der Mode kommen und hernach wenig mehr gelten möchte, kann er selbige zwar wohl zur Alienation bringen, jedoch aber anderer gestalt nicht als nach beschehner Untersuchung der Umstände und erfolgter Einwilligung der Gerichts-Obrigkeit.

Ist ihm erlaubt, solche käufflich anzunehmen?

Wegen der verderblichen Stücken kann solches gar wohl geschehen und das Geld dafür denen Kindern zu einem Capitale machen, jedoch thut er am besten, daß er sowohl der verderblichen, als auch anderer Stücken halber, welche noch erhalten werden können, der Kinder Vormünder und Gerichts-Obrigkeit Einwilligung ersüchlich darüber erwartet, damit er sich von aller Nachrede befreyen möge.

Wie aber, wenn der Töchter Vormund dem Vater die Gerade nicht käufflich überlassen will?

Wenn durch die Alienation des Unmündigen

gen bestes befördert wird, so kann die Obrigkeit des Vormundes Consens suppliren, welche auch desto ehr darein consentiren wird, wenn der Vater triffige Ursachen anzugeben weiß, daß solche Gerade-Stücken dem Verderbnisse unterworfen, auch die Stücke nach den rechten Werthe bezahlet und denen Erbsknechten entweder baares Geld dafür giebet, oder gnugsame Versicherung darüber ausstellet.

Kann ein Vormund seiner Mindelin Gerade-Stücken vor sich alleine verkaufen?

Nein, ohne Noth, Vorberust und Consens der Obrigkeit kann solches nicht geschehen, sonst er in dessen Verbleibung den rechten Werth dafür bezahlen muß. (13)

(13) Berger E. D. F. suppl. P. 2. Conf. 5. p. 1068.
Darff er solche nicht selbst annehmen und kaufen?

Nein, sondern er ist schuldig, solche aufs theuerste an den meistbietenden zuverkauffen.

Können die Weibes-Personen über ihre Gerade inter vivos oder mortis causa disponiren?

Zwischen einer ledigen Weibes-Person und einem Eheweibe wird ein Unterscheid zumachen seyn, masen letztern Zeit während der Ehe die Possess der Gerade-Stücken wegen des dem Ehe-manne daran habenden Genießbrauchs an niemand

mand anders abgeben kann, (14) noch vielwe-
niger aber kann dieselbe solche verkauffen noch
verschencken, wo der Ehemann, nach denen Sta-
tuten, in die Gerade succediret, einer ledigen
Weibes. Versohn aber kann solches nicht ver-
wehret werden.

(14) Es kann zwar eine Ehefrau ihre Gerade
während der Ehe, auch ohne ihres Mannes Wis-
sen und Willen, auf gewisse mase, jedoch unbes-
schadet des Ehemanns Ufus & Ufusfructus, ver-
kauffen, vertauschen, verschencken, oder auf an-
dere Weise verändern, juxt. Carpz. de Donat.
Gerad. c. 2. §. 19. n. 62. alleine solches ist nur
von ihrer zum Ehemanne mit gebrachten Gera-
de zu verstehen, welches ihr absolutes Eigenthum
ist, Id. c. 4. §. 3. p. 263. hingegen kann sie über
diejenigen Stücken, so der Ehemann währen-
der Ehe derselben oder zur Haushaltung ange-
schafft, nach Gefallen nicht disponiren.

**Kann eine Mutter auch zu der Töchter
Præjudiz die Gerade vertauschen?**

Ja, weil die Töchter oder Nifftel ehr kein
Recht zur Succession der Gerade zu hoffen ha-
ben, als bis die Mutter nach ihren Absterben
solche verlassen, mithin, so ist auch die Mutter
eben nicht verbunden, daß sie der Nifftel Gera-
de hinterlassen müsse.

Kann die Mutter solche auch verschencken?

Ja, sie kann bey ihrem Leben als Eigenthums-
Frau, nach Gefallen damit schalten und walten,



wenn solche Schenkung nur nicht zum Praejudiz der Töchter Pflicht, Theil gereichet, jedoch, wenn sie an andern Erb-Stücken so viel, als sonst die Legitima an der verschenckten Gerade betragen hätte, bekommen, so müssen sie damit auch zufrieden seyn.

Ist durch Geburt einer Tochter die verschenckte Gerade vor wiedererruffen zu achten?

Allerdings, (15) weil, denen Rechten nach, nicht daffir gehalten wird, daß jemand seinen eigenen Kindern Frembde vorzuziehen willens gewesen, auch nicht gedacht haben wird, daß er noch eine Tochter bekommen würde, (16) sonst sie die Schenkung nicht würde vorgenommen haben, dahero dergleichen Schenkung um der nachgezeugeten Tochter willen vor unbeständig geachtet wird.

(15) Vid. Andr. Fachinæus in Controv. Jur. lib. 3. cap. 90. p. 340. & Hunnius in Resol. Jur. l. 2. Tract. 4. qv. 10. p. 389.

(16) L. 30. C. de Fidei com. L. 102. ff. de C. & D
Ob nicht solchergestalt besser sey Gerade kauffen, als solche geschenckt bekommen?

Ja, bey Erkauffung der Gerade ist man des halber viel sicherer, als bey der Schenkung, weil sonderlich bey Verkauffung der Gerade nicht so viel Solennitäten und Requiriten als bey der Verschenkung erfordert werden.

Wenn

Wenn aber eine Weibes Person in ledigen Stande ihre Gerade verschenkt, hernach aber sich verheyrathet und Töchter bekommen, kann denn dadurch die Schenkung aufgehoben werden?

Wenn die Schenkung rechtmäßig und rechts beständig ist, und die Donatricin dieser Exception, si non nupsero, nicht ausdrücklich renunciiret, so kann sie solche Schenkung nicht revociren, weil die Donatio ein actus inter vivos und Contractus ist, welcher nicht a Donatrice pro lubitu revociret werden kann, in dem der Donatarius oder Donataria ein Jus quæsitum dadurch erlanget, welche wieder Willen davon abzuweichen nicht schuldig sind.

Ist denn ein Unterschied unter beyden Wörtern Gebrauch und Genießbrauch bey der Gerade zumachen?

Ja, denn welche sich bey Schenkung der Gerade nur den Gebrauch oder Usam reserviret hat, dieselbe kann zwar die Gerade vor sich gebrauchen, sie darff aber solche nicht andern verleihen, vermiethen oder Zins davon einheben, wenn sie aber zugleich sich den Genießbrauch oder Usam fructum davon vorbehalten hat, so kann sie auch solche vermiethen und den Zins genießen. (17)

(17) Es hat zwar Carpz. in Tract. de Donat Gerad. c. 6. th. 53. n. 38. seq. vorgegeben, als ob von der Gerade keine Nutzungen zuerheben, sondern nur

dererelben bloße Gebrauch zuhaben sey, es hätte aber durch unterschiedene Casus das Gegenheil dargethan werden können, wenn man nicht versichert gewesen, daß denen meisten dergleichen schon selbst bekannt seyn würde.

Muß die Schenkung der Gerade nur gerichtlich geschehen?

Sie kann auch außerhalb Gerichte geschehen.

Werden auch gewisse Requisite und Solennia darbey erfordert?

Ja, solche sind entweder beyden gemein, oder einer ieder besonders.

Was wird zu denen gemeinen Requisite erfordert?

Die Verscheneckerin muß majoren seyn und das 21. Jahr ihres Alters erfüllet haben, (18) hernach muß der Consens ihres kriegischen Vormundes in die Gerade Verschenkung geschehen seyn, weil keine Weibes-Persohn ohne Einwilligung ihres Curatoris was kräftigliches vornehmen noch sich zu etwas, so beständig wäre, verbinden kann.

(18) Zwar solte man meynen, daß, wenn der Curator Minorennis in die Schenkung der Gerade consentiret, und die Obrigkeit ein Decret darüber ertheilet, oder der Unmündige von dem Principe veniam ætatis erlanget und mündig gesprochen worden, solches gültig genug sey, quia autem Curator pro conservandis minorennium bonis

bonis laborare, non vero in dilapidationem eorum consentire minori debet, e contrario donare est perdere, L. 7. ff. de Donat. nihilominus Donationes a Minoribus cum Decreto celebrari non possunt, L. ult. C. si major factus, auch endlichen, wenn die Concessio veniæ ætatis nicht zugleich darauf mit ertheillet worden, Brunnem. in Com. Cod. ad L. 3. de his, qui ven. n. 8. so kann solcher gestalt eine solche Donation oder Alienation nicht bestehen.

Von was vor einer Obrigkeit muß der Curator bestätiget seyn?

Er muß von der Donatricin ordentlichen Obrigkeit bestätiget worden seyn, es wäre denn, daß die Schenkung vor einem andern Judicio, (masen dieses als ein actus voluntariæ Jurisdictionis vor jedes Orts Obrigkeit ergehen kann,) geschehe, so ist es auch zugelassen, daß von selbigen Judice er zu diesem actu donandi in specie constituiret werde.

Ist denn bey der Extrajudicial Schenkung auch ein Curator nöthig?

Allerdings, welches nicht nur in der Churfürstl. Sächsf. Landes Constitut. XV. Part. 2 sondern auch in der 22. neuen Decif. ausdrücklich verordnet, daß, wenn von Weibes-Personen außerhalb Gerichte vor Notarien und Zeugen Donationes der Gerade geschehen und kein Curator sich darbey befunden, solche zu Recht nicht beständig seyn, sondern auf solchen Fall dieselbe des

nen nächsten Mitteln, oder wenn sie sonst von Rechtswegen gehöret, verbleiben soll. (19)

(19) Was Carpz. in P. Const. 14. Def. 17. anführet, als wenn bey Extrajudicial Schenkung der Gerade eben kein Curator nöthig, wenn solche nur in Beyseyn 2. oder 3. Zeugen, oder auch coram Notario & Testibus geschehen, und was dergleichen Vorwendungen mehr seyn, das ist ihm sowohl durch die Ehur-Sächs. Landes-Constitut. XV. p. 2. als auch Ehur-Sächs. Dec. nov. 22. von andern Doctoribus gründlich wiederleget worden, daß also keine Gerade-Schenkungen, sie geschehe judicialiter oder extrajudicialiter, ohne Curatore nicht beständig noch kräftig seyn kann.

Kann ein Notarius einen Curatorem zu dem actu Donationis bestätigen?

Nein, weil denen Weibes-Personen von ihrer ordentlichen Obrigkeit Curatores generales, und von denen Gerichten, worunter ein gewisser actus vorgehet, speciales constituiret werden sollen, ein Notarius aber kein wahrhafter Judex ist, noch Jurisdictionem hat, als kann er auch dergleichen actum jurisdictionalem nicht exerciren. (20)

(20) Es hat zwar D. Ioh. Balth. Wernher in P. I. Sel. Obs. Forens. obs. 179. zwey Responsa, welche die Wohlbl. Juristen Facultät zu Wittenberg gesprochen, angeführet, worinnen mit etlichen Rationibus dieses affirmiret worden, alleine
es

es hat die Wohl-Loibl. Juristen-Facultät zu Leipzig, juxt. Berger. p. 2. suppl. E. D. F. in Addit. ad T. 8. n. 2. p. 1842. und die Herren Scabini daselbst test. Rivin. tit. 8. En. 17. p. 305. das Contrarium gesprochen, auch kann er sonst ex variis rationibus einer Weibes-Person keinen Curatorem in specie bestellen.

Was werden vor Solennitäten bey der außerhalb gerichtlichen Schenkung erfordert?

Solche sind in der Chur-Fürstl. Sächs. Landes Constitut. 14. part. 2. ausführlich vorgeschrieben, und zwar 1) muß die Donatrix majoren seyn, 2) muß die Schenkung mit Zuziehung eines kriegslichen Vormundes geschehen, (21) ingleichen 3) müssen die Gerade-Stücken zu gegen seyn, wo nicht alle, doch wenigstens einige, und daß zu denen übrigen die Schlüssel zu derselben Behältnissen dem Donatario oder Donatarix übergeben, auch wo selbige in Kisten, Kästen und Schräncken zubefinden sind, überhaupt angewiesen oder angezeigt werden, (22) nichts destoweniger 4) daß von dem Notario über die beschriebne extrajudicial-Schenkungen der Gerade ein Instrument ausgerichtet werde, welches zwar eben vor kein essential Stücke zu achten, masen gnug ist, wenn nur vor dem Notario und 2 oder 3. Zeugen solche in Gegenwart der Gerade-Stücken und mit Ueberreichung der Schlüssel geschehen, iedoch ist nützlich und kann darzu dienen, daß die Zeugen solchen actum nicht

nicht beschweren dürfen, und endlichen 5) dürfen die geschenkten Gerade-Stücken dem Werthe nach nicht über 500. Solidos oder Ungarische Ducaten betragen. (23)

(21) Einige Rechtsgelehrte halten dafür, wie die persönliche Gegenwart des Curatoris in ipso actu eben nicht nöthig, sondern gnug, wenn er nur ex post facto in solche Schenkung willigte, oder durch seine Unterschrift approbirte, vid. Rivin. in Enunc. p. 329. Jedoch, allen Disputat zu vermeiden, ist wohl am besten und sichersten, wenn der Curator zugleich in ipso donationis actu zugegen ist, wesen Carpz. in P. 2. C. 14. Def. 11. die Gegenwart des Curatoris præcise erfordert haben will.

(22) Jedoch wird nicht eben nöthig seyn, daß die Kisten und Kasten aufgeschlossen und die Stücke vorgezeigt, vielweniger aber solche specificiret oder aufgeschrieben und inventiret werden müssen Moller ad Const. Elect. Sax. 14. P. 2. n. 3. fol. 178

(23) P. 2. Const. 14. Jedoch wird der Werth noch 500. Hungarischen Ducaten in specie, ohne P'agio gerechnet, Carpz. Tr. de Don. Gerad. c. 4. S. 36. n. 25. & 26. Und wenn der Werth schon sich darüber erstrecket, so fällt doch deswegen nicht die ganze Donation übern Hauffen, sondern nur so weit dieselbe über 500. Ducaten werth ist.

Was vor Requisita hat die gerichtliche Schenkung der Gerade?

Erstlich, daß sie vor Gerichte geschehe, es sey sol

solches competens, oder nicht, und zwar wenigstens in Gegenwart des Richters und Actuarii, (24) oder 2) außer Gerichte von denen hierzu deputirten Gerichts-Personen, zu welchen der Actuarius seyn muß, 3) daß die Donatricin neben ihrem Vormunde gegenwärtig sey, 4) daß sie dem Donatario ein Verzeichniß der Gerade, Stücken und zwar mit Überantwortung der Schlüssel (25) übergebe und 5) daß die Consignatio oder Specificatio der Gerade, Stücken vom Actuario dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet werde.

(24) juxt. Decis. Elect. Nov. 73.

(25) Ob es eben diejenigen Schlüssel seyn müssen, welche zu denen Gerade-Behältnissen gehören, davon wird gezweifelt, wesen man eben nicht hier auf die Schlüssel, sondern auf den animum und Intention der Donatricin zusehen hat, Sufficit igitur fuisse claves, tametsi non genuinae & rectae fuerint, daher wenn die Contrahenten selbige an der rechten Stelle zu Vollziehung dieses actus der Gerade-Verschwendung gebraucht, dafür gehalten und angenommen haben, so heißet es nicht unbillig, quod error hic jus faciat, per L. 3. §. fin. ff. de Suppellect. leg.

Können Gerade-Stücken der Wittel zum Nachtheil einem durch ein Testament vermacht werden?

Nein.

Kann

Kann die Donatio Geradz durch einen Actorem oder Bevollmächtigten geschehen?

Nein, sondern der Donatricin persönliche Gegenwart wird hierzu schlechterdings erfordert (26) obgleich andere Donationes, wenn sie auch gleich über 500. Hungarische Ducaten sind, per Procuratores kräftiglich geschehen können.

(26) Carpz. Disp. de Iur. Foem. sing. Dec. 6. Pos. 6. n. 18. & in Tract. de Donat. Ger. c. 3. §. 28. n. 35.

Muß aber die Donataria oder Donatarius im Person zugegen seyn?

Nein, sondern ein Bevollmächtigter kann in ihrem Nahmen die Schenkung acceptiren, wenn sie nicht in Person gegenwärtig seyn können. (27)

(27) Sonsten, wenn keiner zugegen ist, der solche Donation acceptiret, masen die Acceptation pro forma Donationis erfordert wird, so kann solche von der Donatricin allezeit revociret werden, L. 2. §. 6. ff. de Donat.

Kann nicht ein Notarius oder ein Judex in Nahmen des abwesenden Donatarii die Schenkung acceptiren?

Nein, weil ein Notarius ohne beschehne Requisition nichts verrichten kann, (28) ein Judex aber in dergleichen privat Sache sich nicht zumengen hat. (29)

(28) juxta. Recess. Maximil. de ann. 1512. tit. vobis Notarien, §. und demnach &c.

(29) Judex enim non nisi imploratus officium suum im-

impertiri debet, L. 4. §. 8. ff. de damn. infect.

Wie vielerley ist die Donatio Geradæ, oder Gerichtl. Gerade. Schenkung?

Zweyerley, sie ist entweder simplex, schlechtersdings und ohne Entgelt, oder antidoralis, so auf eine Gegen. Vergeltung oder Gegen. Schenkung geschieht.

Was ist Donatio Geradæ simplex?

Diese ist, was in vorhergehenden gehandelt worden, da nemlich keine Gegen. Vergeltung wieder geschieht, deren Effect sonderlich ist, daß das Eigenthum auf den Donatarium sofort transferiret wird, und wenn Donatrici sich nicht den Gebrauch (30) ad dies vitæ daran reserviret, so ist sie dem Donatario selbige, auf Erfordern, in natura auszuantwortten verbunden.

(30) per L. 35. C. de donat. & Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 8.

Was ist Donatio Antidoralis?

Die Donatio Geradæ Remuneratoria seu reciproca ist, wenn Donatarius der Donatrici wieder etwas dargegen schencket, welche sonderlich statt hat, wenn ein Ehemann ihrem Ehemanne die Gerade zuwenden will.

Wie vielerley ist die Gegen. Schenkung?

Zweyerley, die eine geschieht ob causam præteritam, und die andere ob singularia in Donatricem merita.

Was

Was ist die Remuneratoria ob causam præteritam?

Wenn der Donatarius oder Donataria sich gegen der Donatricin dergestalt verdienet gemacht, daß sie ihnen wegen vieles von ihnen genossenen guten sehr verbunden ist und ihnen dafür ihre Gerade schencket, welche eigentlich Remuneratoria und Antidoralis genennet wird.

Was ist die andere?

Diese richtet sich auf causam præsentem, danehmlich der Ehemann oder ein anderer Donatarius ihr etwas wieder dargegen schencket, welche in specie Reciproca heisset. (31)

(31) In Confit. Elect. Sax. 13. P. 2. promiscue hæc duo vocabula accipiuntur, ita, ut sub Remuneratoria & Antidoralis etiam Reciproca intelligatur.

Was wird zur Remuneratoria Donatione erfordert?

Sonderlich, daß das vorgehende Meritum, zu dessen Bergeltung und Recompensirung die Gerade geschencket wird, also beschaffen sey, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehen.

Wie muß das Meritum beschaffen seyn?

Wenn einer dem andern, wo nicht civiliter, doch wenigstens naturaliter & ex pudore ad antidora in foro conscientiæ, dafür verbunden ist.

Was

Was vor Solennitäten aber werden bey Antidoralen Donatione observiret?

Eben diejenigen Solennitates, welche bey andern gerichtlichen oder außgerichtlichen Schenkungen insgemein in acht zunehmen sind, außser, daß in Donatione extrajudiciali antidoralen seu reciproca es keiner gerichtlichen Insinuation bedarff, wenn selbige dem Werthe nach 500. Hungarische Ducaten übertreffen. (32)

(32) Quia proprie Donatio non est, sed permutationi proxima, Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 48. n. 51. seq. & Finckelthufius tamen statuit in Obs. 103. n. 22. & 24. Conjugium donationem remuneratoriã summã 500. aureorum excedentem, omnino judicialem insinuationem requirere, propter generalitatem textus in L. 25. C. de Don. in particula universali, omnis, nullam donationem excludente.

Muß denn die Gegen-Schenkung der Haupt-Schenkung der Gerade æqual seyn?

Es wird eben keine so gar exacte und genaue Gleichheit darzu erfordert, wenn nur die Uebermase an der Gerade nicht gar zu groß ist, denn sonst es vor eine ungültige Schenkung dürffte gehalten werden. (33)

(33) Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 46. n. 38.

Kann die Donatio Antidoralis reuociret werden?

Es wird solche nicht pro reuocata geachtet,
 weil

weil durch die Remuneracion die Stelle der geschicktesten Gerade-Stücken, quasi permutando, ersetzt worden, und also deren Töchtern, oder nach Gelegenheit denen Söhnen nichts abgehret. (34)

(34) Hingegen sind andere simplices Donationes Geradae propter Supervenientiam plurium filiarum ipso jure protacite revocatus zuachten, wenn auch gleich Donatricin tempore Donationis Töchter gehabt, oder die Töchter wieder vor der Mutter verstorben Barth. de Gerad. c. 5. §. 60.

Wie muß das Gegen-Geschenck geschehen?

Es muß pure und nicht mit Bedingung geschehen, auch kann solche, zumahl unter Ehe-Leuten, nicht in casum mortis eingerichtet werden, weil, so lange die Bedingung nicht erfüllet worden, pendente conditione die remuneratio inpendenti ist und noch nicht vor geschehen geachtet werden kann, mithin kann die Donatio inter Conjuges anders nicht als per Donationem inter vivos simplicem seu antidoralem & reciprocam geschehen.

Kann die Schenkung bey gesunden und Krancken Tagen geschehen?

Ja, wenn die Donatricin nur bey guten Verstande sich befindet und die benöthigten Solennitäten dabey in acht genommen werden.

Muß die Gegen-Schenkung mit der Hauptschenkung in continenti geschehen?

Solches hat zwar Herr Carpzov. in P. 2. Const.

Const. 13. Def. 4. verlangt, daß die antidoralis Donatio oder Segen-Schenkung in continenti und zugleich geschehen müsse; alleine es wird nicht zweiffelt, daß die Antidoralis nicht gültig seyn solte, wenn solche nicht zugleich geschehen wäre.

Muß wohl in remuneratoria Donacione extrajudiciali dem Donatario eine Specification derer geschenckten Gerade, Stücken übergeben werden?

Bev der gerichtlichen Schenkung wird solche wohl erfordert, bev extrajudicial Schenkung aber nicht, weil bev letzterer die Præsentia rerum und Traditio clavium cistarum, in quibus res Geradicæ contineri solent, gnug ist.

Hat das Weibes, Volck über ihre Gerade noch mehr Macht und Gewalt unter denen Lebendigen zudisponiren

Ja,

Worinnen bestehet solche?

Sie bestehet 1) in der Veräußerung, 2) Vertauschung, 3) Uebergebung an Zahlungs statt; 4) Verpfändung und 5) derselben Veränderung.

Ist hierinnen ein Unterscheid unter ledigen Weibes, Personen und Eheweibern zumachen?

Ja, denn die ledigen und unverehligten mündigen Personen haben freyere Macht mit den ihrigen zuthun und zehandthieren, als die verheyrahteten.

§ 2

Kant

Kann eine Weibes Person ihre ganze Gerade ohne Curatore verkaufen?

Nein.

Wie aber bey einzelen Gerade Stücken?

Solche kann die Besitzerin derselben ohne Curatore und Solennitäten verkaufen oder verschencken. (35)

(35) Carpz. p. 2. Const. 14. Dec. 18. n. 8.

Können die Eheweiber ohne der Männer Wissen und Willen Gerade Stücken verkaufen?

Weil dem Ehemanne jure Saxonico in omnibus uxoris illatis der Ufus und Ufusfructus zu kommet, so kann das Eheweib, ohne seines Willen, die Gerade nicht vermindern. (36)

(36) Id. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 22. & 23.

Kann aber solches geschehen, wenn der Ehemann darenin williget?

Ohne ihren kriegischen Vormunde kann sie solches nicht thun, zumahl, wenn der Ehemann mit dem daraus gelbseten Gelde seine Schulden bezahlt, sonsten das Eheweib solches Geld nach ihres Mannes Tode aus dessen Verlassenschaft wieder fordern oder nach des Eheweibes Ableben die Mittel von dem Ehemanne oder dessen Erben den Werth dafür prärendiren, (37) machen in Rechten ausgemacht, (38) daß kein Ehemann des Weibes Immobilien und Gerade zu seinem selbst eigenen Nutzen verkaufen kann.

(37) Carpz. p. 2. Dec. 14.

(38) in Dec. Elect. Nov. Sax. 24. und zwar geschies

schiehet solches nur bloß wegen künftiger Succession in pretio inde redactio.

Kann ein Frauenzimmer ihrem Bräutigam und zukünftigen Ehemanne ihre Gerade um einen gewissen Anschlag als partem Dotis und Matorum dergestalt zubringen, daß er solche nach ihrem Tode behalten könne?

Wenn sie in der Ehestiftung ihrem Bräutigam die Gerade aus ihrem Todes-Fall vermachen will, so kann solches nicht geschehen, weil super Gerade keine Dispositio mortis causa, seu in eventum mortis bestehen kann, hingegen, wenn die Gerade um ein n gewissen Preis angeschlagen wird, so ist nicht zu zweifeln, daß sie solche ihrem Bräutigame in dotem zubringen und er solche nach ihrem Tode behalten könne. (40)

(39) Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 1. §. 11. & 12. n. 61. seq. dieser will solches in geringsten nicht einräumen, da hingegen Goldbeccius in Tr. de Ger. c. 7. M. 1. n. 23. seq. das Contrarium statuiert, jedoch werden vermuthlich die meisten der Meinung seyn, wie solches beantwortet worden.

(40) Biewohl gleichfalls erfordert wird, daß sie einen absonderlichen Vormund darben gebrauche, arg. Dec. Elect. Nov. Sax. 24. & Carpz. p. 2. Const. 12. Dec. 10.

Kann die Gerade in Testamento verkauft oder verschenckt werden?

Es wollen zwar einige Rechtsgelehrte (41) hierin

rinnen unter alienare Geradam per Testamentum und in Testamento einen Unterscheid machen und widersprechen das erstere. (42) Das andere aber wird von ihnen affirmiret. (43) Als kleine Herr Carpzovius (44) widerspricht ihnen solches, weil ein Testamentum uno contextu vollführet werden müsse, und kein actus extraneus, dergleichen der Contractus Emtionis-Venditionis Gerada sey, darzwischen kommen noch eingemengt werden dürffte, widrigenfalls das Testament nicht beständig wäre, dahero auch die Venditio oder Donatio Gerada darinnen uno actu nicht ergehen könnte.

(41) Goldbecc, in Tract. de Gerada und andere mehr.

(42) juxt. Const. Elect. Sax. 14. part. 2.

(43) nach den L. 26. pr. ff. de Pign. act.

(44) in p. 2. Const. 13. Def. 9.

Kann die Gerade auch vertauscht oder an Zahlungs statt gegeben werden?

Ja, (45) wenn es consensu curatoris geschichet und wegen des letztern die Schuld, zu dessen Bezahlung die Gerade-Stücken abgegeben, werden sollen, richtig ist. (46)

(45) Quia Emtio - Venditio & Permutatio iisdem pene Juris Regulis nituntur, juxt. Instit. de Locat cond.

(46) Wobey aber ebenfalls der Vormund daretz willigen muß, ob es gleich mit der Schuld seine Richtigkeit hätte, sonsten es pro specie einer Schenkung

Schenkung zuachten, und wegen ermangelnder Solennitäten nicht beständig seyn würde.

Kann eine Weibes Person ihre Gerade Stücken verpfänden oder einzeln versetzen, oder unterpfändlich verschreiben?

Wenn sie solches für ihre selbst eigene Schuld, und nicht etwan vor ihren Ehemann oder jemand anders thut, auch wenn sie sich für Jemanden in Bürgschaft eingelassen, oder der Ehemann wäre debitor principalis, hingegen di. selbe denen Rechts Wohlthaten, als dem Velleianischen Rat. schlusse und der Auth. si qua mulier nach beschene deutl. Erklärung sich begeben hätte, so kann ihr solches nicht verwehret werden.

Was heisset denn der Velleianische Rath. schluss, und was hält er in sich?

Es ist eine Rechts Wohlthat, kraft d. ssen keine Weibes Person sich für jemand anders in Bürgschaft einlassen kann.

Was ist die Authentica, si qua mulier?

Vermöge derselben kann keine Ehefrau vor ihren Ehemann sich beständig verbürgen.

Kann eine Weibes Person ihre Gerade auch verändern?

Eine ledige Weibes Person kann solches gar wohl thun, eine Ehefrau aber darff es ohne Vorbewust und Einwilligung ihres Ehemannes nicht vornehmen, und wenn solches de facto geschiehet, so ist er ihr etwas zum Unkosten beyzutragen.

fragen, oder, wenn sie darüber verstürbe und etwas darauf schuldig verbliebe, solches als heres mobilis zu bezahlen nicht schuldig, sondern die Nisteln, auf welche die Gerade verfiel, wären solche Schulden alleine abzuführen verbunden. (47)

(47) Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 5. §. 7.

Kann die Gerade auch aufn Krancken-Bette verkaufft werden?

Ja, wenn die Krancke nur noch ihren völligen Verstand hat, (48) ihr Curator zu gegen ist und die zu solchen actibus behörigen Solennitäten observiret werden. (49)

(48) in L. 42. §. cum pater, ff. de M. C. D.

(49) Es will zwar D. Andr. Schaeffer, P. 2. lqv. Jur. Pract. 34. p. 112. dergleichen Schenkung und Verkauf, indem es zum Nachtheil der Nisteln geschähe, nicht vor gültig halten, und zwar, weil solches die Glossa im Landr. Lib. 1. art. 52. und im Weichbilde art. 65. ausdrücklich verbotzen, alleine, wie niemanden verwehret werden kann, bey seinem Leben über das Seine zu disponiren, oder selbiges zuveralieniren, also wird dessen ohngeacht eine solche Verkaufung oder Donation, wenn nur die Krancke sich noch bey guten Verstande befindet und ihr Vormund zugegen ist, kräftig und beständig genug seyn, wie solches Carpz. p. 2. C. 12. Def. 11. & C. 14. Def. 4. und loh. Schilter. in Prax. Jur. Rom. in Foro Germ. Tom. 3. Lib. 39. Tit. 5. §. 14. seq. mit unterschiedenen Responsis bewähret haben.

It

Ist es auch zugelassen, daß ein Eheweib dem Ehemanne die Gerade unterm Werth verkauffe, und ihm hernachmahls das Kauff-Geld schencke?

Ja, (50) weil die Ehefrau ihres Vermögens Eigenthümerin ist und also daselbe, so hoch und geringe sie will, zu verkauffen Recht und Macht hat, wes halber sie es auch an ihren Ehemann um ein wenigers, als es werth ist, mit Einwilligung ihres Curatoris gar wohl beständig verkauffen kann. (51)

(50) in L. 32. fin. ff. de leg.

(51) Es will zwar D. Sam. Stryck in Annot. ad Lauterb. Compend. ff. L. 24. T. 5. und D. Titius in Jur. priv. L. 2. p. 877. S. 6. & 7. dieses vor Unrecht halten, und geben vor, daß, weil diese Verkauffung in fraudem Legis civilis geschehe, solche unter Eheleuthen nicht zugelassen wäre, alleine Carpz. in P. 2. Const. 13. Def. 9. hat ein anders dargehan, und ist auch nicht abzuehen, warum nicht ein Eheweib ihre Gerade dem Ehemanne verkauffen und ihm hernach das Geld dafür wieder schencken oder per Testamentum vermachen könne.

Wenn eine Mutter ihren Söhnen die Gerade schenckt oder verkaufft und den Usum sich vorbehalten, einer aber stirbe vor ihr, auf wem fället dessen Antheil?

Auf den Vater und Mutter zu gleichen Theilen, und wenn hernach die Mutter verstirbet,

§ 5

so

so fällt das von ihrem verstorbenen Sohne ererbtes Antheil der Gerade auf ihre Tochter, oder, da keine vorhanden, kommet es an ihre nächste Mittel.

Kann eine Weibes Person über ihre Gerade eine Disposition mortis causa oder Ubergabe aufn Todesfall aufrichten?

Nach Sachsen-Rechte (52) kann sie solches nicht thun, weil die Mittel bereits ein Jus quiritum succedendi in Gerade hat, (53) welches in momento mortis cognatae unverrückt in ihrer Person ipso jure continuiet wird, da hingegen die Testamenta erst nach den Tode, und nach den 30. von Zeit der Publication, ihre Krafft und Würkung erhalten, dahero, weil die Mittel hierinnen ein älter und besser Recht darzu haben, derselben ihr solches nicht entzogen werden kann, mithin ist eine Gerade nicht Erbe, (54) weshalb auch nicht nach Erbgangs-Recht, sondern Jure Familie, und zwar nach der Spillmagenschafft, deferiret werden kann.

(52) p. 2. Const. 14. pr.

(53) D. Straus in Disp. de success. Heergew. & Ger. c. 2. M. 2.

(54) Mod. Pistor. P. 1. qv. 14. n. 2. seq. p. 57. Moller L. 1. semeltr. c. 11. arg. 2. F. 45.

Ist denn aber über die Gerade mortis causa zudisponiren überhaupt verbothen?

Nein, wenn die nächste Mittel in solch Testament

ment oder Disposition cum Curatore consensit, so ist allerdings dasselbe beständig, (55) oder wo die Ehemänner Gerade fähig sind und denen Eheweibern in pactis nuptialibus freye Macht gegeben worden, über ihre bona recepticia an Erb und Gerade sowohl unter denen Lebendigen, als auf den Todes-Fall judisponiren, so können sie die Gerade auch per ultimam voluntatem, weme sie wollen, vermachen, wenn nur die Wittel oder der Ehemann auch die Testirerin überleben, sonst gilt die Disposition nicht.

(55) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 2. Kann denn eine Mutter oder Groß-Mutter denen Töchtern oder Enckelin oder denen geistlichen Söhnen, durch eine Disposition auf den Todes-Fall die Gerade erziehen?

In Ehur. Sächsischen gehet es nicht an, mafen solches wieder die Ehur. Fürstl. Sächs. Constitution lieffe, nach welcher die Gerade durch Testament, oder mortis causa Donationem, der Tochter zum Nachtheil nicht verändert werden darf.

Kann denn solchergestalt eine Mutter der Tochter Gerade in Testamento nicht graviren?

Nein, weil sie die mütterliche Gerade jure singulari, ex provisione Legis, als ein Præcipuum, nicht aber jure hereditario bekommen muß. Doch auch sonst per ultimam voluntatem darüber disponiren?

Nein. (56)

(56) P. 2. Const. 14. und zwar indistincte, weder

der die ganze Gerade, noch einige einzelne Stücken davon, nam quod juris est in tota, ibidem est in quavis illius parte, Richter de Success. ab intest. Sect. 4. Membr. 2. n. 40.

Ist aber vergönnet, zu Präjudiz des Fiscus durch ein Testament oder andern letzten Willen die Gerade einem andern zu vermachen?

Ja, weil der Fiscus nicht ex ordine Cognatarum ist, so cessiret auch die ratio prohibitionis & favoris, (57) und kann er deshalb solches nicht verwehren, wenn eine Weibes-Person, die keine Nisttel, noch Ehemann, noch geistlichen Sohn hat, über die Gerade testiren will.

(57) L. 10. ff. de Jur. Fisc. & D. Schwendendoerff. Tr. de Action. Success. Sect. 3. Art. 8. n. 23.

Wie lange Zeit wird wohl zur Succession ex Edicto unde vir & uxor concediret?

Denen Eltern und Kindern in Zeit von einem Jahre, denen Agnatis und Cognatis, oder, nach den Sächs. Seylo zureden, denen Schwere, und Spillmagen aber nur von 100. Tagen, und zwar so vom Zeit der erlangten Wissenschaft zulauffen anfangen, worgegen die Feyer-Tage nicht eingerechnet werden.

Kann ein Eheweib durch Ehebruch ihre Gerade verlihren?

Ja, wiewohl solche nicht der Ehemann, (58) sondern die nächste Nisttel (59) bekommet; jedoch eher nicht, als nach des Eheweibes Tode, weil
der

der Ehemann den Usum und Usufructum, so lange sie lebet, von der Gerade hat, welchen sie ihm, weder directe noch indirecte, nehmlich durch Begehung des Ehebruchs, entziehen kann, wenn auch gleich nur civiliter ad dissolutionem conjugii und er von ihr dergestalt losgesprochen wäre, daß er auch anderweit wieder geheyrathet hätte, (60) weil ihr der dem Ehemanne ad dies vitæ competirende Genießbrauch der Gerade in partem poenæ, dem Ehemanne aber in vindictam und zur Rächung seines erlittenen Schimpffs zu tribuiren ist.

(58) Weil dieser, nach denen Sächsischen Rechten juxt. Carpz. Prax. Crim. P. 2. qv. 64. n. 28. wenn das Eheweib Ehebruch begangen, nur ihr Ehe-Geld und beweglichen Paraphernalia überkommt, davon er aber derselben ad dies vitæ nothdürfftige Alimentation geben muß, die Gerade hingegen kann er nicht pretendiren.

(59) Carpz. d. l. n. 33.

(60) Nam a se maritum quidem, se autem ab eo liberare non potest, arg. L. 65. §. 2. ff. Prov. soc.

Kann aber die Wittfel nicht deshalb Klage erheben?

Ob dieselbe sich gleich darüber beschweren würde, so könnte ihr doch nicht ehr geholfen werden, als bis die Delinquentin verstorben, weil der Ehemann ein älter und rechtmäßig acquirirtes Genießbrauch-Recht daran hat, welches erst mit seinem oder der Delinquentin Leben aufhöret, dahero die Wittfel sich bis dahin gedulden muß

muß, (61) weil sie versichert seyn kann, daß die Adultera ihr solche Gerade-Stücken weder durch Schenkung noch auf andere Urth veraußern könn.

(61) juxt. L. 65. §. 2. ff. prov. soc.

Kann auch wegen der vom Weib gemachten Schulden die Execution in die Geraden Stücken wieder des Ehemannes Willen ergehen?

Wenn die Schuld nicht zeitwährender Ehe, sondern vorher noch gemacht worden, so ist kein Zweifel, daß die Hülffe darin ergehen könne, ob schon solches dem Ehemanne zu Schmäherung des Usus-Fractus gereicht, weil er sie cum hoc onere geheyrathet.

Wie aber, wenn das Eheweib während der Ehe Schulden gemacht?

Wenn die Execution in diejenigen Gerade-Stücken, so sie vor der Verheyrathung gehabt und zu ihm gebracht, ergehen solle, so würde der Ehemann solches nicht leicht verwehren können, (62) hingegen dürfte wohl nicht angehen, daß die Hülffe in die von ihm ihr angeschafften Gerade-Stücken, ohne seinen Willen, ergienge, weil sie solche keines weges, ohne des Mannes Einwilligung, veralieniren, verpfänden, noch vermittelst der Execution, aufzuziehen lassen kann.

(62) Es müste denn an selbigen Orte ex statuto der Ehemann zugleich auch in des Eheweibes Gerade succediren, da denn in selbigen so wenig als in ihre übrige Fahrniß die Hülffe würde vollstreckt werden können.

Kann

Kann ein Ehemann die von seinem Ehe-
weibe ohne sein Wissen und Willen versetz-
te Gerade Stücken ohne Entgeld via-
diciren?

Ja, er kann solche sowohl jure herili, als
auch maritalis dominii civilis vindiciren, weil
das Eheweib in perpetua cura und ehelichen
Vormundschaft ihres Ehemannes ist, welche so
wenig, als eine Minorennis, ohne Einwilligung
ihres Curatoris, Gelder aufnehmen und ihre Ge-
rade Stücken versetzen oder veralieniren kann. (63)

(63) vid. Landr. L. 1. art. 31.

Wenn ein Eheweib aber Gerade Stücken
verkauft, und ist nach ihrem Tode noch un-
bezahltes Kauff Geld davon vor-
handen, wem fället solches ei-
gentlich zu?

Wenn in den Verkauf solcher Gerade Stü-
cken der Ehemann und Vormund zugleich con-
sentiret, so hat der Ehemann als heres mobi-
liaris das noch auffstehende Kauff Geld zuhof-
fen, woserne aber der Ehemann nur alleine in die
Alienation solcher Gerade Stücken gewilliget,
so fället dieser Rückstand der Frauen nächsten
Mitteln zu, weil der Ehemann nicht Author in
rem propriam seyn und zu seinen selbst eignen
Nutzen, damit er künfftig, als heres mobiliaris
das daraus gelöste Geld überkommen möchte, in
die Verkaufung nicht consentiren können.

hat

hat denn die Gerade vor den Heer-Geräthe
einen Vorzug?

Ja.

Worinnen bestehet solcher?

Darinnen, indem die Creditores des verstorbenen Debitoris sich allenfalls an die Heer-Geräths-Stücken halten und selbige ad Massam Debitoris fordern können, die Gerade-Stücken aber nicht, weil diese der Frauen Eigenthum auch schon bey des Mannes Leben sind, wovon des Ehemanns Creditores keinen Anspruch machen können, hingegen das Heer-Geräthe ex rebus mariti hereditariis genommen wird, und bey Lebzeiten des Mannes der Schwermagen weder Possess noch Eigenthum daran hat, vielweniger darüber judisponiren vermag, dahero auch die Creditores in subsidium sich daran halten können.

CAP. VI.

Von Fürstlichen, Gräflichen und andern
Standes-Personen, auch derer von Rit-
ters-Art Witben, Fräulichen Berech-
tigkeiten, als: der adelichen Gerade, Leib-
Gedinge, Morgen-Gabe und Mustheile,
worinnen jedes bestehet und sich von
der allgemeinen Gerade unter-
scheidet.

Mem.

Membrum I.

Die Adelige Gerade.

Wie vielerley sind der Fräulichen Gerechtigkeiten

Viererley, als 1) die adeliche Gerade, 2) Das Leib-Gedinge 3) die Morgen-Gabe und 4) Das Wustheil.

(1) Carpz. Lib. 6. Resp. 58. n. 1. seq.

Was gehöret denn eigentlich zur adelichen Gerade?

Des Mannes Schaase weiblichen Geschlechts, (2) Gänse, Enten und der Wagen, worauf die Witbe bey ihres Ehe-Junckers Leben gefahren, welche Stücken sie, über die dem weiblichen Geschlechte gebührende allgemeine Gerade, bekommt.

(2) in ord. Proc. Elect. Sax. Tit. 43. §. Und weiß hierbey 2c.

Wie überkommet sie denn die allgemeine bürgerliche Gerade?

Sie, als eine adeliche Witbe, bekommt solche nicht jure singulari, sondern communi, als eine andere Witbe.

Überkommet sie nicht solchergestalt eine doppelte Gerade?

Ja, und zwar über denen bürgerlichen Witben zukommende Gerade auch die denen Witben von Ritters Alt speciali Privilegio und Legis Beneficio zugerheilte Adel Gerade,

Q

Was

Was vor ein Unterscheid ist unter der bürgerlichen und adelichen Gerade?

Die bürgerliche gehöret denen Witben nicht jure hereditario, sondern proprio zu, woran sie schon bey ihrer Ehemänner Leben das Eigenthum haben, und also nach der Männer Tode, selbige, als ihr Eigenthum, wo sie solche antreffen, vindiciren, auch sie eigenmächtiger weise an sich nehmen und behalten können, (3) die adel. Gerade aber ist ein Theil des Mannes Verlassenschaft, und kann die Witbe sich solcher nicht selbst anmassen, sondern muß sie von Erben durch persönliche Ansprüche fordern, iedoch nicht ehe, als bis alle Schulden bezahlet sind.

(3) Solchergestalt dürfen die Ehe weiber nicht erst von des Mannes Erben die Ausantwortung derer Gerade. Stücken suchen, noch viel weniger des Mannes Schulden davon bezahlen helfen.

Muß die adel. Gerade vor die Schulden auch mit haften?

Sowohl solche, als auch die Morgen. Gabe und Mußtheil kann zur Hülffe, wenn weder das Erbe noch Lehn zu Bezahlung aller Schulden zulänglich und sonst nichts mehr übrig ist, genommen und zur Bezahlung mit angewendet werden. Wie wird es mit denenjenigen Schaafen gehalten, welche bey Lebzeiten des Ehemannes wiederkäufflich verkauft worden?

Wenn solche eingelöset werden, so gehören sie zum

zum Erbe und nicht zur adelichen Gerade. (4)

(4) Worunter auch die so genannten eisernen Schaaf zu verstehen, daß, wenn solche, nach geendigten Pachte, wieder zurücke genommen werden, selbige gleichfalls vor Erbe zuachten sind, Leiffler in Iur. Georg. L. 2. cap. 14. n. 40. in fin & 43. wenn solche aber noch verpächtet sind, so gehören sie zur Gerade, Titius in Iur. priv. Lib. 7. Cap. 11. n. 14. & Hermann de Success. ab int. Lib. 4. cap. 3. §. 112.

Werden unter denen Schaafen die Häm-
mel auch mit verstanden?

Nein. (5)

(5) juxt. Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 32. n. fin. wie wohl Finckelthus. in observ. pract. 81. n. 81. vor gegeben, als wenn heut zu Tage solches nicht mehr observiret würde, weil aber es doch einmahl heist, daß alle Schaaf weiblichen Geschlechts, juxt. Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 23. n. 1. zur adel. Gerade gehören, so können auch solchergestalt die Hämmer nicht mit darzu gezögen werden, es müste denn an manchen Orte per Statuta oder Observanz ein anders seyn eingeführet worden.

Was bekommet sie solchergestalt vor
Schaaf?

Die tragenden oder Mutter Schaaf.

§ 2

Was

Was werden vor welche darunter verstanden?

Diejenigen, welche gelammt haben und an noch zulammen vermbgend sind.

Was vor welche werden hiervon ausgeschlossen?

Vors 1) die Widder oder Schaaf, Böcke, oder auch Stäre genannt, 2) die Hammel, so zwar männlichen Geschlechts, aber verschnitten worden sind, 3) die Lämmer, so in Lämmel, Lämmer, welche männlichen Geschlechts, und Kälber-Lämmer, welche weiblichen Geschlechts sind, eingetheilet, (6) und das ganze erste Jahr hindurch also genennet werden, 4) die Jährlings-Hammel und Kälber, Jährlinge, welche diesen Nahmen empfangen, nachdem sie ein völliges Jahr alt seyn, 5) die Zeit, Schaaf und Zeit, Lämmel, welche um das andere Jahr herum ihres Alters diesen Nahmen bekommen und zwar jene deswegen, weil nun ihre Zeit da ist, daß sie reiten oder lammen sollen, und auch mit Nutzen lammen können, diese aber, dieweil sie nun zeitig und tauglich genug sind, derer alten Hammel Stelle zuvertreten, und endlich 6) die Merck-Schaaf, welche weder zum reiten noch lammen mehr dienen, und deshalb aus gemerzet oder von andern Schaafen abgefondert werden. (7)

(6) Und also alles junge Schaaf-Vieh, sie haben Nahmen, wie sie wollen, so nach ihres Mannes Tode binnen den dreysigsten, oder vor gehaltenen
Theil

Zahlung und ihrer Befriedigung gelanmet worden, Hermann, in d. I.

(7) D. Bastinelleri Disput. de vid. succ. Hallens. c. 2. §. 2.

Was wird durch die adelichen Witben verstanden?

Nicht nur diejenigen, deren Ehemänner von Adel, sondern auch die, so Fürsten, Grafen, und in Summa, nicht Bürgers. Standes gewesen.

Wenn eine adel. Witbe Töchter, oder andere adel. Nifftel verläffet, bekommen solche mit der gemeinen Gerade auch die Adelige Gerade?

Ja, iedoch, was die Adelige Gerade anlanget, nur der Verstorbenen eigene Schaase, nebst ihren Gänsen, Enten und den Wagen, darauf die abgelebte zufahren gepflegt hat.

Wie aber, wenn sie unadel. Gespinn hinterläffet?

Diese müssen sich mit der allgemeinen Gerade begnügen lassen, und behält alsdenn der Ehemann als hæres mobiliaris, oder, nach dessen Tode, seine Erben, als partem hæreditatis, die zur Adel. Gerade sonst gehbrigen Stücken, weiß die Verstorbene, ob sie gleich einen von Adel gehabt, nur aus bürgerlichen Stamme gewesen. Können denn keine Nifftel, die aus Bürgers. Stande sind, die Adelige Gerade fordern?

Ja, diejenigen, welche entweder geadelt oder

an einen von Adel verheyrahtet worden.

Membrum II.

Das Leib-Gedinge.

Was ist das Leib-Gedinge.

Es ist eine sonderliche Rechts, Wohlthat sowohl vor die Adelichen, als auch andere höhern Standes, Personen, nach welcher einer Witben nach des Ehemannes Tode gewisse Güther, und wenigstens, daß sie soviel jährlich davon zugenießen haben könne, als die Interesse von ihrem Ehe-Gelde oder Einbringen, doppelt gerechnet, beträgt, ausgemachet oder eingeräumet worden.

Von wem hat das Leib-Gedinge seinen Ursprung bekommen?

Es ist solches durch lange Gewöhnheit von denen Sächsischen von Adel eingeführet worden.

Worinnen bestehet das Leib-Gedinge?

In doppelter, oder, nach Gelegenheit der Umstände und Ehe-Pacten, vierfacher Nutzen oder Interessen derer dem Ehemanne zugewandten Ehe-Gelder, welche die Witbe Zeit ihres Lebens zugenießen hat. (8)

(8) Wiewohl am gewöhnlichsten ist, daß solches auf doppeltes Interesse des versprochenen und eingebrachten Ehe-Geldes gesetzt wird, Myler ab Ehrenbach de Gamolog. cap. 10. §. 11.

Wie wird das Leib-Gedinge mehr genennet?

Witthum, Leibrenthen, oder Leib-Zucht.

It

Ist denn ein Unterscheid unter dem Leib-Gedinge und Witthum?

Einige machen unter den adelichen und unter illustres personas einen Unterscheid, daß sie bey denen erstern es vor ein Leib-Gedinge, bey denen letztern aber es ein Witthum eigentlich nennen.

Ist auch ein Unterscheid unter den Leib-Kenthen zumachen?

Ja, indem durch Leib-Gedinge und Witthum diejenigen Güther, so der Witbe nach ihres Ehemannes Tode zuadministrieren und zugenießen ausgemacht, verschrieben oder versprochen worden, durch Leib-Kenthen und Leib-Zinsen aber diejenigen Gelder, welche ihr entweder von Einkünfften oder an gedoppelten Interessen ihres Einbringens jährlich zuerheben angewiesen worden, verstanden werden. (9)

(9) D. Adr. Beier. in Not. ad Schnobel. Exerc. Feud. 6. th. 23. ad voc. Dotalitium.

Sind diese Leib-Kenthen oder Leib-Zinsen auch privilegiret?

Ja, masen, wenn die gefestten Termine nicht richtig gefallen, ihr dieselben verzinsset werden müssen, weil solche vor keine usura, sondern viel mehr vor ein Capital zurechnen sind, indem das Ehe-Geld durch das Leib-Gedinge absorbiert und dem Lehn einverleibet wird.

Kann denn eine Witbe Leib-Gedinge fordern, ob es ihr gleich in denen Ehe-Pacten nicht verschrieben worden?

Allerdings, (10) wenn sie nur erweisen kann, wieviel Ehe-Geld oder Heyraths-Guth sie ihrem Ehemanne würcklich zugebracht, (11) oder wenigstens solches zu zuwenden versprochen hat, und das versprochne Quantum cum Interesse annoch zu erlegen erböthig ist.

(10) Carpz. P. 2. Const. 44. Def. I.

(11) Welches zwar noch nicht gnug seyn will, sondern es muß vornehmlich solches unter denen Nahmen Ehe-oder Ausstattungs-Geldes, Heyraths-Guths oder Mit-Gabe geschehen seyn.

Kann eine Witbe wegen der dem Ehemanne zugewendeten Paraphernalien auch Leib-Gedinge fordern?

Nein, weil das Einbringen nur in Ehe-Gelde oder Heyraths-Guth bestehet, weswegen es auch Dotalitium, a dote illata, genennet wird, das Paraphernal-Geld von solchen Güthern kann nur als ein gemeines Einbringen jure tacitæ hypothecæ absque prælatione gefordert werden.

Worinnen muß das Ehe-Geld bestehen?

Es kann solches sowohl in baaren Gelde, als auch in Silber, Geschirr, Zinn, oder andern Stücken bestehen, iedoch, daß solche, was nicht baar Geld ist, dem Ehemanne um einem gewissen Preis an- und zugeschlagen, auch ihm übergeben

ben werden, da denn solchergestalt die Witbe gleichfalls mit verleibdinget werden muß.

Wenn aber nach des Ehemannes Tode solche taxirte Dotal-Stücken in natura vorhanden, sind solche zum Lehn oder Allodio zurechnen?

Es können solche anders wohl nicht, als vor Allodial Stücken geachtet und selbige unter die gesamten Erben, männliches und weiblichen Geschlechts getheilet werden, weil diese dem Ehemanne um einen gewissen Preis angeschlagene und zu sich genommene Sachen deselben Eigenthum und res allodiales worden, dahero solche Sachen anders nicht, als vor eigenthümliches Erbe geachtet, und consequenter selbige die Lehns-Folgere nicht prätextiren können.

Welche Personen können das Leib-Gedinge fordern?

Sowohl Königliche, Chur- und Fürstliche, oder Gräfliche, als auch Adliche Witben.

Zat diejenige, welche nicht von Adlicher Geburth ist, jedoch aber einen von Adel heyrathet, nach ihres Ehemannes Tode auch dergleichen zugenieffen?

Ja, weil sie dergleichen Freyheit, Recht, Dignität und Privilegia durch die Heyrath erlangt, (12) weshalber ihr solche Berechtigkeiten nicht versaget werden können.

(12) per. l. 18. ff. de Senator.

H 5

Wenn

Wenn aber eine Adelige einen bürgerlichen heyrathet, kann sie auch ein Leib-Gedinge prärendiren?

Nein, weil sie durch Verheyrathung an einen Bürger ihren Adeltichen Stand verändert, weswegen sie auch nur nach dem Manne estimiret wird, (13) und wenn auch schon ein solcher Ehemann ein Lehn-oder Ritter-Guth verliesse; so kan die Witwe doch davon kein Leib-Gedinge, vielweniger Morgen-Gabe oder Mustheil fordern. (14)

(14) arg. l. 10. C. de nupt. & Ant. Faber. in Cod. Lib. 9. Tit. 28. Def. 17.

(14) Carpz. P. 3. Const. 37. Def. 1. n. 1. Richt. de Succ. ab intest. S. 4. M. 4. n. 28. & Berlich. P. 3. concl. 18. n. 105. Wenn aber eine Weibes-Person einen geheyrathet, welcher sich hernach adeln lassen, so wird sie ebenfalls vor eine Adelige gehalten, weil ein solcher Nobilitatus alle iura und Privilegia Nobilium überkommet und eo ipso in den Ritter-Stand gesetzet wird. Kann eine Braut, nach ihres Bräutigams Absterben, ein Leib-Gedinge fordern?

Nein, es müste denn ein anders unter ihnen abgehandelt und ihr solches auch auf solchen Fall seyn versprochen worden, (15) weil sie dasselbe erstlich post thori conjugalis conscensionem, wenn sie das Ehebett beschritten, überkommet.

(15) Nic. Henelius de Jur. Dot. c. 2. §. 8. p. 61. Muß das Leib-Gedinge nur aus Lehn-Güthern ausgemacht werden?

Es kann solches auch aus Allodial- und Erb-Güthern

Güthern bestehen, (16) oder muß ihr ein Capital ausgesetzt, und durch gewisse Versicherung angewiesen werden, wovon sie zweyfaches jährliches Interesse zugenießen haben kann. (17)

(16) Land. Recht Lib. 3. art. 75. & Carpz. P. 2. const. 42. Def. 2. n. 5.

(17) Woserne aber deren keines geschähen, und der Mann keine Lehn. Güther, oder andere Immobilia allodialia verlassen, so kann die Witbe nichts destoweniger von denen Land. Erben, daß sie ihr ein Leib. Bedinge verschaffen, oder ein Capital, wovon sie jährlich zweyfaches Interesse zugenießen haben könne, aussetzen und anweisen, oder allenfalls ihr gewisse Versicherung machen müsse, daß sie jährlich von denen Erben doppelt Interesse wegen ihres Einbringens, als Leib. Renten bekommen soll, vid. Barth. de Ger. cap. 6. §. 14.

Wenn aber die Witbe das Capital zur selbst eigenen Nutzung in ihre Hände verlangt, kann ihr solches auch abgeschlagen werden?

Nein, weil ihr gar wohl zugönnen, wenn sie das Capital durch ihre eigene Administration höher nutzen kann, (18) iedoch ist sie auch schuldig, daß sie denen Erben dafür gnugsame quasi fructuarische Caution machet, damit das Capital nicht angegriffen werden möge.

(18) Henel. de Iur. Dot. c. 5. §. 5. & Dan. Moller, p. 2. const. 44. n. 18.

Kann

**Kann eine Adelige Witbe Statt eines Leib-
Gedings auch Portionem Statutariam
oder Illata fordern?**

Wenn ihr vorher kein Leib-Gedinge versprochen worden, und sie lieber, nach gemeinen Rechten, zur statutarischen Portion greiffen und das Ihrige einwerffen oder ihre Illata haben will, so kann ihr alsdenn, wieder ihren Willen, weder Leib-Gedinge noch gedoppeltes Ehe-Geld aufgedrungen werden.

Können die bürgerlichen Dotalitones auch vor Leib-Gedinge ausgegeben werden?

Nein, masen solche nur voluntaria und Conventionalia, der Adelichen aber nicht unbillig Necessaria und Legalia Dotalia zunennen sind.

**Wie hoch muß ein Leib-Gedinge eigent-
lich bestellet werden?**

In Sächsischen Rechten ist davon eben nichts gewisses determiniret, sondern man muß sich hierinnen nur nach jedes Orts Gewohnheit richten, jedoch wird insgemein solches pro duplicato usufructu gehalten, daß es also noch einmahl so viel Interesse abwerffen muß, als sonst das Einbringen getragen hätte, wiewohl einige Gelehrten vierfache Zinsen haben wollen, (19) welche aber per Pacta und Stipulationes ausgemacht seyn müssen, auf solchem Fall können die Zinsen erhöht werden.

9) Volkman in Art. Notar. p. 1. Sect. 8. n. 24., & Struv. in Jurisprud. Rom. Germ. For. L. 1. Tit. 8.

Wes

Wer hat die Wahl, Leib, Gedinge, Stücken
zudeterminiren?

Wenn in Pactis Dotalibus keine gewisse Lehn-
Stücken dazu ausgesetzt worden, so stehet zwar
denen Lehns-Folgeren die Wahl zu, was sie der
Witbe vor Ländereyen hierzu assigniren und an-
weisen wollen, (20) jedoch müssen es auch solche
Stücken oder Guth seyn, davon sie den behöri-
gen Nutzen haben kann. (21)

(20) arg. L. 10. §. fin. ff. de Iur. Dot.

(21) Henel. de Iur. Dot. c. 5. §. 15. & Fachsius
conf. 6. n. 11.

Kann das Leib, Gedinge sowohl in Feudis
Imperii Regalibus, als auch Non-Rega-
libus verschrieben werden?

Ja, (22) jedoch aber soviel die Reichs, Lehn
betrifft, nur in weltlichen, nicht aber in denen,
so geistliche Dignitäten an sich haben.

(22) Baron de Seckendorff in histor. Luth. Lib. 3.
Sect. 17. §. 65.

Kann das Leib, Gedinge auch durch einen
letzten Willen ausgemacht werden?

Ja.

Sind die Kinder, Agnaten und Mit, Be-
lehnten auch solcher nachzukommen
verbunden?

Allerdings, masen eingeführt, daß ein Vasal
auch ohne Vorbewust und Einwilligung der Mit-
Belehnten und des Lehn, Herrns Leib, Ge-
dinge

Dinge ausmachen kann, (23) wenn er nur nicht das selbigen Orts gebräuchliche Quantum überschreitet.

(23) Und zwar solches daher, weil es vor eine Lehn-Schuld geachtet wird, juxt. Const. Elect. Sax. 46. P. 2.

Kann diejenige, welche ihr Leib-Gedinge von ihrem ersten Ehemanne dem andern Ehemanne in dotem zubringet, auch darauf verleibdinget werden;

Weil ausgemachten Rechts ist, daß pro omni dote, tam in proprietate, (24) quam solo usufructu consistente (25) ein Dotalitium gefordert werden kann, (26) auch der Ehemann, Zeit während der Ehe, die Nutzungen des Einbringens einnimmet, so ist billig, daß ihr, nach des Mannes Tode, ein Leib-Gedinge dafür constituiret werde. (27)

(24) L. 31. proprietati nudæ. 4. ff. de Iur. Dot.

(25) L. Dot. 15 7. §. si usufructus. 2. L. si usufructus 66. L. 78. §. 1. 23. ff. de Iur. Dot.

(26) arg. Auth. Dos data. pr. C. de Donat. anto nupt.

(27) Vornehmlich aber darum, weil der Ehemann die erhobene Fructus und Reditus zu Nutzen auch besserer Bestellung und Erhaltung des Lehn-Guths verwendet hat, daher, da solchergestalt selbige denen Lehns-Folgern auch zu gute gekommen, dieselben sich um soviel weniger zu beschweren oder wegen Constituirung eines Leib-Gedings zuverweigern Ursache haben.

Don

**Von welcher Zeit fänget das Leib-Gedings
Recht sich an?**

Nach Sachsen-Rechte (28) muß Consensio thalami und das Bett-Beschreiten geschehen seyn.

(28) P. 3. Const. 19. ibique Carpz. Def. 8. n. 6. & Landr. Lib. 1. art. 45. hingegen ist Berlich. in Pract. concl. 25. §. 12. und Leisserus in Iur. Georg. L. 1. c. 35. n. 56. der Meinung, daß, sobald die Weibes-Person ihrem Ehemanne angetrauet worden, wenn gleich derselbe, ehe er noch das Ehe-Bette mit ihr beschritten, verstorben wäre, sie das Leib-Gedings-Recht erlanget habe, weil sie doch, von Zeit der Trauung an, des Ehemannes Frau gewesen, und also, nach dessen Tode, dieselbe auch dessen Witbe sey, auch nach seinen Nahmen genennet würde, weshalb nicht unbillig, daß sie hierinnen das Witben-Recht genösse.

**Stehet denn in der Witben Willkühr, ob sie
das ihr ausgemachte Leib-Gedinge fah-
ren lassen und zu ihrem Einbringen
greiffen wolle?**

Ja, nach der Churfürstl. Sächs. Constitu- tion 44. Part. 2. stehet es in derselben Willkühr, ob sie ihr eingebrachtes Ehe-Geld wieder fordern oder aber das Leib-Gedinge annehmen will, wenn sie nur nicht consensu Curatoris sich in Ehe- Pactis der repetitionis dotis illata ausdrücklich begeben, (29) oder, nach des Mannes Tode, das
ihr

ihre constituirte Dotalitium erworbet und würcklich in Besitz genommen hat. (30)

(29) P. 2. Const. Elect. 42.

(30) Sonsten, wo eines von beyden geschehen, kann sie illatam Dotem nicht fordern, so wenig, als sie, nach einmahl erkiefsten Ehe-Gelde selbtes fahren lassen und das Dotalitium fordern kann, Carpz. P. 2. const. 44. Def. s. n. 2. & 3. Es müste denn dieselbe in der Wahl sehr laediret oder minorennis oder sonst eine wichtige Ursache vorhanden seyn, damit sie in integrum restituiret werden könne, Carpz. d. l.

Kann die Witbe, wenn sie ihr Ehe-Geld fordert auch das Gegen-Vermächtnis verlangen?

Die Herren Doctores sind zwar hierinnen unterschiedlicher Meinung, iedoch halten die meisten dafür, daß derselben das verschriebene Gegen-Vermächtnis zugleich auch ausgeantwortet werden müsse, weil die Donationes propter nuptias zum bessern Auskommen zur Remuneration und Vergeltung der vermuthlich ins Lehn verwendeten Ehe-Gelder und davon genossener Nutzung pflegen gemacht zu werden.

Ist ein Ehemann auch gehalten seinem Ehewitbe, wenn sie nichts zu ihm gebracht, zeitwährender Ehe aber ihr ein Vermögen zugefallen, dieser Gelder halber ihr ein Leib-Gedinge zubestellen?

Nein, weil das Leib-Gedinge zur Compensation

sation des Ehe-Geldes, duplicato in usufructu ejus, quod marito in dotem illatum est, geordnet ist, in solchem Fall aber, da das Ehe-weib nichts zum Manne gebracht, kann sie auch, zur Vergeltung dessen, kein Dotalitium prä-tendiren, noch vielweniger dem Ehemanne, nach einmahl vollzogener Ehe, Ehe-Geld ausdringen noch ihn zu Ausmachung eines Wittthums zwingen, sondern sie muß ihm das ererbte Geld und Vermögen zu usufructu überlassen, weil der Ehemann, nach allgemeinen Sachsen-Rechte, aller des Ehe-weibes Güther, sowohl Dotahum, als Paraphernalium Usufructum hat.

Zu welcher Zeit kan sich ein Ehe-weib die Bonā receptitia reserviren?

Solches muß vor der Verlobung oder wenigstens vor vollzogener Ehe geschehen, weil sie hernach zum Präjudiz ihres Verlobten und künftigen Ehemannes, darüber also zu disponiren keine Macht mehr hat. (31)

(31) Quia sub hoc pacto contracta sponsalia non sunt, nec ducturus eam sic fuisset, per L. 1. §. 1. ff. quæ in fraud. Credit.

Wie pflaget das Leib-Gedinge constitui-ret zu werden?

Solches geschiehet zur Compensation des Ehe-Geldes, gleich einem Gegen-Vermächtnisse, jedoch muß aber die würckliche Matio Dotis würcklich erfolgen, oder wenigstens versprochen worden seyn.

3

Muß

Muß die Illatio Dotis erwiesen werden?

Ja.

Wie ist solche zuerweisen?

Entweder durch Zeugen, oder durch ein weegen der Auszahlung und des Empfangs solcher Gelder von einem Notario aufgerichteteres Instrument, (32) wann aber der Ehemann seiner Frau ein Leib-Geldige, mit Consens des Leihherrns und Einwilligung der Agnaten oder Mit-Belehnten, constituiren lassen, so braucht es keines weitem Beweises. (33)

(3) Wenn die Wittbe denen Kindern ihres Vaters oder Groß-Vaters Geständniß oder Quittung über das Ehe-Geld produciret, so müssen die Kinder solcher Quittung Glauben geben, ad L. o. §. 4. & L. 68. ff. de Jur. Dot. die Agnaten oder Mit-Belehnten aber ingleichen die Creditores sind nicht gehalten, sich mit solthaner Quittung begnügen zu lassen, wenn auch schon der Ehemann solche endlich bekräftigen wolle, sondern sie muß durch Zeugen oder Documenta solches darthun können.

(34) Richter de Succ. Sect. 4. Membr. 3. n. 17. Hartm. Piltor. Lib. 1. qv. 4. n. 8. Struv. Jur. Feud. c. 14. l. 12.

Muß die Verwendung des Ehe-Geldes ins Lehn von der Frau auch erwiesen werden?

Weil dieses nirgends in denen Rechten zu finden, so wird eine Frau auch nicht angehalten wer-

werden können, daß die Versio in Feudum von ihr erwiesen werden müsse. (34)

(34) Es verlangen einige Rechts-Gelehrte zwar, daß die Versio in Feudum, und daß das Ehe-Geld zu Nutze des Lehns angewendet worden sey, weil die Lehns-Folgere ex Feudo das Dotalitium prästiren müßten, Struv. in Jur. Feud. c. 14. aph. 10. n. 3. Stryk. Tr. de Succ. ab int. Disp. 4. §. 10. & Richter Velit. Acad. Disp. 39. de Dotalit. th. 21. Alleine, weil ein Eheweib ob defectum conjugalis Imperii von ihrem Ehemanne keine Rechenschaft fordern kann, wohin er das Geld verwendet, so ist die Präsuntio Juris und de Jure gnug, welche keine Probationem contrariam zulasset, daß nehmlich davor gehalten wird, als daß die Versio würcklich geschehen sey.

Kann der Witbe es auch präjudiciren, wenn der Ehemann das angewiesene Geld nicht incassiret hat, sondern inexigibel werden lassen?

Nein. (35)

(35) Jedoch müssen es, zur Zeit der Cession und Illation, vera nomina und die Debitores solvendo gewesen seyn, Richter. Tr. de Succ. ab int. p. 4. M. 1. n. 28.

Wie aber, wenn das angewiesene Leib-Gedinge sich so hoch nicht verinteressirete, kann das Eheweib auch Illata repetiren, oder ad Supplementum agiren?

Ja. (36)

§ 2

(36) D.

(36) D. Lud. Menckenius in Disp. de Quantitate Dotalitii, th. 17.

Wenn fänget sich die wärckliche Nutzung des Leib, Gedinges an?

So bald der Ehemann des Todes verblieben, erlanget das Ehemweib das Recht, sich des Leib, Gedinges Jure Usus fructus eigenmächtig anzumassen. (37)

(37) vid. Landr. L. 3. Art. 75. und zwar darff die Witbe sich des Leibgedings eigenmächtiger weise daher anmassen, weil sie das Dotalitium nicht Jure Successionis und facto Mariti defuncti, sondern ex speciali Privilegio, und also jure proprio überkommet. Dahero sie auch sich des selben entweder eigenmächtig anmassen, oder actione vel retentione, nach Gelegenheit der Umstände, es zuerhalten suchen kann, Berlich. p. 3. concl. 46. n. 8. & Mod. Pistor. L. 1. qv. 19. n. 7.

Bekommt das Ehemweib nach des Mannes Tode alle Früchte von ihrem Leib, Gedinge?

Nach Sachsen Rechte (38) genießet sie die fructus naturales, als: Wieswachs, Obst und dergleichen, stracks nach des Mannes Ableben, weil solche pro parte fundi & arborum æstimiret werden, (39) die industriales aber, als Feld Früchte, Korn, Weizen, Gerste, u. s. w. bekommet sie nur, wenn die Felder bey des Mannes Leben noch nicht völlig bestellet, besäet und mit der Egge bestrichen sind; iedoch, wenn dieses
 letztere

Wolle, Bierbrauen, Jagden, Vogelfang, Steinbruch oder andere Gruben, Nutzungen bezohmet nicht die Witbe, wenn der Ehemann nach dem Martio und vor Endigung des Augusti verstorbet, sondern des Ehemanns Lehn, oder Land-Erben, und können diese das ganze Jahr hindurch Bier brauen, Jagen, die Wolle von Schaffen abnehmen, auch Milch von Kühen und Ziegen verkauffen; Wenn er aber nach dem Augusto und vor dem Martio mit Tode abgethet, so hat die Witbe dieses alles alleine zu genieffen. (44)

(44) Carpz. p. 3. Const. 32. Def. 9.

Wie wird es mit der Fische-
rey gehalten?

Wenn der Ehemann vor anderthalb Jahren, von der Zeit an, da der Teich besetzt worden, verstorbet, so bekommt die Witbe in denen zum Leib-Gedinge gehörigen Teichen die ganze Fische-
rey, wenn er aber nach anderthalb Jahren Todes verfähret, so haben die Erben sich der Fische-
rey alleine anzumassen; (45) jedoch dürfen solche Teiche nicht ganz reine ausgefischet, sondern muß Hauswirthl. damit umgegangen und von junger Bruth noch düfftig wieder besetzt werden.

(45) Id. d. l. Def. 26. n. 8. & Def. 27.

Was hat die Witbe vor Jura und Actio-
nes, das Leib-Gedinge zu überkom-
men?

Sie kan nach ihres Mannes Tode das Recht propria autoritate dergestalt occupiren, (46)
daß

daß sie einen Anspruch oder Con'ictionem ex
 moibus an ihres Ehemannes Lehn oder der-
 selben Besizer anzustellen berechtiget ist wenn sie
 nur die realem illationem ihrer Wittgiff, oder
 wenigstens, daß sie solche, ihme zuzubringen, auf
 eine gewisse Summe versprochen habe, erweisen
 kann, massen sie in ihres Mannes Vermögen
 ein stillschweigend Unterpfind cum jure prala-
 tionis hat (47) krafft dessen sie unter denen hy-
 pothecariis vor allen andern Creditoribus, so
 kein älter und besser Recht erweisen können, aus
 denen Lehn Güthern, Landes- Gebrauch nach,
 verleibgedinget werden muß.

(40) Struv. S. I. F. c. 14. aph. 14. & Carpz.
 Lib. 4. Resp. 20.

(47) Henel. de Jure Dotal. c. 12. §. 4. & 5.

Woher hat denn das Leib-Gedinge ein
 dinglich- und Vorzugs-Recht?

Weil die Ausmachung eines Leib-Gedings vor
 eine Lehn-Schuld und inter onera realia ex
 feudo præstand, zurechnen ist; dahero solches
 auch aus dem Lehn geschehen muß, (48) und
 solchergestalt hat sie ein jus reale hypothecæ
 legalis und realem hypothecariam seu actio-
 nem erlanget.

(48) Carpz. Tr. de Oner. Vasall. Feud. Dec. 4.
 Pos. 3. Modest. Pistor. Tom. 3. conf. 5. n. 13.
 Rosenthal. de Feud. Tom. 2. cap. 10. concl. 45.
 n. 2. 9. & 13.

Ist das Dotalitium ein Dominium utile?

Nein, (49) sondern es ist als ein duplica-
 tus

tus usufructus dotalitius ejus, quod marito in dotem altatum est.

(49) Wiewohl D. Leisserus in Jure Georg. fol. 182. solches vor ein utile dominium rerum feodaliū halten will, welches aber nicht seyn kann, weil kein usufructuarius ein Dominium utile, sondern nur ein Jus dominio proximum hat, per l. 4. ff. de usuf. & L. 22. ff. de Aqu. & aqu. pluv.

Ist eine Witbe wegen der ihr zum Leibgedinge eingeräumten Grundstücken Caution zubestellen schuldig?

Ja, (o) Damit sie die zum Leibgedinge ihr eingeräumten Grundstücken andergestalt nicht, als Hauswirthlich nutzen wollen und daß solche nach ihrem Tode denen Lehnsfolgern unbeschadet wieder abgetreten und restituiret werden sollen.

(50) Carpz. p. 2. Const. 42. Def. 7. wiewohl Spengerus in Tr. de Dotal. c. 7. n. 28. Andr. Rauchb. P. 1. qu. 30. n. 8. & Ehrenbach in Gamol. c. 12. §. 12. von solcher Caution auch Ausstellung eines Inventarij lossprechen wollen, welches aber nur in dem Falle geschehen kann, daß die Witbe damit kanverschonet werden, wenn sie keine Güther zu admittiren, sondern nur von denen Lehnsfolgern jährl. Leibrenten zuheben hat. Carpz. de Oner. Feud. Dec. 4. Pos. 2. n. 8.

Darff eine Witbe in denen ihr angewiesenen Grundstücken etwas verändern.

Nein, weil solche, denen Renten nach, schon so werden angeschlagen worden seyn, daß sie daraus das

das Ehe-Geld doppelt, oder auch vierfach verinter-
essiret haben kann.

Darff sie aber die Nutzungen vermehren?

Wenn es unverändert der substantiæ loci ge-
schiehet, so kann ihr solche nicht vermehret werden,
noch können die Lehns-Folgere deswegen von ihr et-
was pretendiren, ob sie auch schon zehnfaches In-
teresse dadurch lucrirte. (51)

(51) L. 13. §. 7. ff. de usufr.

**Ist sie denn schuldig die Gebäude in Dach
und Fach, oder im baulichen Wesen zu
erhalten?**

Ja; (52) Jedoch müssen die Lehns-Folgere ihr
das darzu benöthigte Bau-Holz aus denen ihr zum
Leib-Gedinge mit ausgesetzten Gehölzen folgen las-
sen

(52) Juxt. l. 7. §. 2. de usufr.

**Wie wird es aber mit denen Bau-Meliora-
tions oder Reparatur Kosten gehalten?**

Solche müssen ihr auf Hauswirthliche Ermäßi-
gung, so weit sich die Nutzung derselben erstrecken,
wieder ersetzt werden.

**Kann eine Witbe aus der Waldung Brenn-
und Bau-Holz schlagen lassen und
auch davon verkauffen?**

Wenn zum Leib-Gedinge Holz mitgehret, und
dasselbe Schlage-Holz ist, so kann sie sowohl zu Re-
parirung der alten Gebäude, als auch zu Außerbau-
ung neuer Gebäude, ingleichen zum Feuer-Holze
und gar zum Verkauff Hauswirthlich hauen lassen,
und

und es solchergestalt nutzen, (53) wenn es aber kein Schlage-Holz ist, sondern nur zur Mastung oder Hütung und des Wildes wegen geheget wird, (+) so darff sie zwar wohl Bau-Holz zum nöthigen Gebäuden des Guths daraus hauen und fallen lassen, zum Verkauf aber darff sie solches nicht thun.

(53) L. 9. §. 7. & 81. §. 1. ff. de usufr.

(54) L. 30. ff. de V. S.

Zat sie aber die Hütung und Eichel-Mastung darinnen zugebrauchen?

Zhr kann nicht gewehret werden sich der Mastung, des wilden Objts, der Blätter und der Weyde zugebrauchen.

Kann eine Witbe auch das Leib-Gedinge verpachten?

Ja, sie kann entweder auf gewisse Jahre oder Zeit ihres Lebens an andere verpachten (55) und als ein Pfister Lehn (56) übergeben, auch auf ihre Lebens-Zeit dasselbe einem cediren. (57)

(55) Bechimann in usu pract. Feud. Exerc. 15. th. 11.

(56) Henel. de Jur. Dot. c. 8. §. 10.

(57) Id. c. 11. §. 16. Und man will gar, daß der Witbe, wann sie ohne ihre Schuld in eufferste Noth verfele und sich anders nicht, als durch die Distraktion des Leib-Gedings retten könne, solches auf gewisse maße zuverkauffen nachgelassen sey, weil auch in solchen Casibus summa necessitatis Fidei commissa, ja gar Feuda zuveralliriren erlaubet wäre, Rosenthal. de Feud. p. 1. c. 9. M. I. concl. 3. n. 8.

Was

Was ist sie wegen derer absterbenden
Schaafen zuthun schuldig?

Wenn die Witbe Schäffereyen mit bekommen,
so muß sie statt derer absterbenden Stücken von
dem Anwachse so viel andere aufziehen, (58)
wenn es aber casu fortuito geschiehet, so ist
solche die ungefallenen Stücken zuersehen nicht
verbunden, sondern kann ihre gesammelten Stü-
cken vor sich als ihre rechtmäßig acquirirten Ei-
genthum alleine behalten. (59)

(58) L. 70. S. 4. ff. de usufr.

(59) L. 64. & 65. ff. de usufr.

Wer muß die Onera von denen Leib, Ge-
dings, Stücken abtragen?

Wenn die Witbe solche Stücken in der Ad-
ministration hat, so muß sie die Onera pro
rata abgeben, (60) daserne ihr aber nur ein ge-
wisses Quantum am Gelde, oder sonst am Ge-
treude und andern Victualien, als Alimenta,
gereicht werden, so darff sie davon nichts ent-
richten. (61)

(60) Carpz. p. 3. Const. 16. Def. fin.

(61) Richter in Velit. Acad. Disp. 39. S. 38.

Wie wird es aber mit denen Extraordinariis
gehalten?

Die Extraordinaria onera muß wohl der
Proprietarius abtragen, weil die Ausstattungs-
oder Ehe-Gelder und Einbringen nur als wie ein
Darlehn, gegen doppelte oder vierfache Interessen,
ins Lehn-Guth verwendet worden, und also, wenn
die Witbe von ihren fructibus die Extraordi-
nair-

nair-Abgaben entrichten sollte, sie nicht duplicatas usuras, sondern tanto minus genießen würde.

Ist die Witbe an ihren baar ausgelegten Leib Renthen, wenn solche bey Unglücks, Fällen nicht richtig abgegeben werden können, etwas fallen zulassen schuldig?

Nein, (62) weil solche baare Leib Renthen nicht eigentlich der usufructus Feudi sind, sondern eine transigendo & stipulando verglichene Quantitas und Capital ist, daher, ob schon solche Güther Mißwachs, Brand und andere Unglücks-Fälle betreffen sollten, daß der usufructus nicht davon gezogen werden könnte, die Witbe demnach ihre Leib-Renthen richtig bekommen muß. (63)

(62) D. Carpz. affirmiret zwar solches in Tract. de Asyllo Debitor. cap. 2. §. 41. n. 337. welches aber von D. Barthen mit triffstigen Rationibus wiederleget worden.

(63) juxt. L. S. C. de Pign. & Hypoth.

Bedarff denn auch das Leib-Gedinge einer Belehnung und Investitur oder Renovation?

Solches braucht eben dergleichen nicht, (64) weil die Dotalitia, præ primis Jure Electorali Saxonico, inter onera Feudalia gezehlet werden, (65) daß also, wenn auch schon das Lehn dem Domino anheim fielen oder sonst eine Felonie

nie begangen worden wäre, ihr doch solches an ihrem Leib-Gedinge nicht schaden kann.

(64) Rauchbar P. 1. qv. 30. n. 19. ist der Meinung, daß solches occasione des Sächsischen Lehn-Rechts c. 56. & 76. wie auch Gloss. ad Landr. L. 3. art. 76. geschehen müsse, iedoch hält D. Barth solches nicht vor nöthig, weil auch ohne des Lehn-Herrns Consens der Witbe ein Leib-Geding gebühre und aus dem Lehne bestellet werden könne, wiewohl am sichersten wäre, wenn die Pacta Dotalitia in die Lehns-Curien zur Confirmation eingeschicket würden.

(65) P. 2. const. 46.

Wie lange währet das Witthum und Leib-Gedinge?

So lange, als sie lebet, und wenn die Witbe gleich sich wieder verheyrathen solte, so muß ihr doch entweder solches zum Genießbrauch ad dies vitæ gelassen, oder das Ehe-Geld restituiret werden.

Kann auch eine Witbe sich dessen begeben?

Ja, sie kann entweder solches expresse in paribus dotalibus und dergleichen consensu Contrahitoris, oder nach ihres Mannes Tode tacite thun, wenn sie nach ihren Einbringen greiffet, oder portionem statutariam erkieset, oder auch, wenn sie ex Testamento als Testaments-Erben ihrem verstorbenen Ehemanne succediren will.

Kann

Kann auch eine Witbe das Leib-Gedinge fahren lassen und davor Portionem Statutariam fordern?

Wenn ihr in Pactis Dotalibus ein Dotalitium versprochen oder constituiret worden und sie solches Cum Curatore angenommen, so kann sie zwar das ihr ausgemachte Leib-Gedinge annoch fahren lassen und zu ihrem Einbringen greiffen, jedoch aber nicht portionem statutariam erkiesen, hingegen, wenn dergleichen Pacta Dotalia nicht vorhanden, so kann derselben, wenn sie ihr Vermögen am Erbe und Gerade in des Ehemannes Verlassenschaft eingeworffen erböthig ist, die Freyheit zur Statutarischen Portion zugreiffen nicht versaget werden. (66)

(66) Carpz. p. 2. conf. 44. Def. 8.

Was wird aber denen Kindern nach ihrer Mutter Tode vor eine Wahl gelassen?

Sie können entweder ihrer Mutter Ehe-Gelder aus dem Lehn, mit welchem sie per illationem & præsumtam portionem in Feudi utilitatem incorporiret sind, (67) oder statutariam Portionem fordern.

(67) Weil per L. ult. C. de Impub. & al. Substit. Mutter und Kinder vor eine Person geachtet werden.

Wird denn der verstorbenen Geschwistern oder andern Bluts-Freunden auch hievinnen eine Wahl gelassen?

Diesen wird die Ehe-Gelder von Lehns-Erben zufordern, keinesweges gestattet, weil solche Gelder

der einmahl ins Lehn verwendet worden, iedoch aber können sie der Witbe zugekommene statutarische Portion auf solche weise präetendiren, (68) daß ihnen in der statutarischen Portion so viel heraus gegeben würde, als der verstorbenen Witbe eingebrachtes Ehe-Geld betragen.

(68) Carpz L. 6. Resp. 19. n. 16.

Kann eine Witbe, wenn ihr kein Leib-Gedinge versprochen, von dem Zeitwährenden Ehe erkaufften Ritter-Guthe auch Portionem Statutariam fordern?

Ja, und wenn solches auch gleich ein Manns Lehn wäre, weil sie schon von Zeit der Heyrath an ratione successionis ein jus quæsitum in ihres Mannes Vermögen und baaren Gelde, wovon das Guth bezahlet worden, gehabt hat.

Binnen welcher Zeit müssen die Witben wegen ihrer Illatorum oder Leib-Gedinge sich erklären?

Binnen 10. Jahren, Jahr und Tag d. i. 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage, kann sie, nach Sachsen-Rechte, sich erklären, ob sie das Leib-Gedinge haben, oder, wenn ihr keines versprochen, portionem statutariam, facta collatione, erwählen wolle, iedoch ist nicht zu zweiffeln, daß die Witbe binnen Jahr und Tag sich zu erklären, gar wohl auch dahin gebracht werden könne.

Wenn ihr aber kein Leib-Gedinge ausgemacht noch versprochen worden, muß sie sich auch duplica dote abweisen lassen?

Ja, wenn kein Leib-Gedinge ausgemacht worden,

den, und die Lehns-Folgere der Witbe ihre ein-
gebrachte Dotem restituiren und noch eini so viel
dagegen als donationem propter nuptias, und
also dotem duplicatam abgeben wollen, so muß
sie damit gleichfalls zufrieden seyn, (9) ied ch
kann sie mit beyden, als ihr absoluten Eigentu-
me, nach G. fallen, schalten und walten, darüber
disponiren und solche dotem duplicam auf ihre
Erben transferiren.

(69) Carpz. p. 2. C. 44. Def. 7.

Kann eine Witbe sich auch ihres Leib/Ges-
dinges verlustig machen?

Ja.

Durch wie vielerley Ursachen kan sie des-
sen verlustig werden?

Nach der Gloss im Sächsischen Lehn-Rech-
te Cap. 3 . n. 4. werden zwölff Ursachen ange-
geben, warum ein Weib ihr Leib-Gedinge ver-
liehren kann.

Was sind das vor welche?

- 1) Ob sie fruchtbare Obst Bäume abhauen
ließe, darzu werden gerechnet, Eichen, Buchen,
Wein-Stöcke, Keigen-Castanien, Aepffel, Birn-
Bäume und alles, was nützliche Früchte trägt.
- 2) Ob sie Leuthe von einem Guthe weisen ließe,
so darzu geböhren seund, und wolte das Gut
also verwüsten.
- 3) Wenn sie die Leib-Zucht aus
ihren Gewehren läffet, ob sie redte (d. i. verriethe)
wieder das Reich, das müße sie aber selb siebende
überzeuget werden.
- 4) Ob sie Ehe-rechte, dar-
innen sie bey ihres Mannes Lebtagen begriffen
wäre,

wäre. 6) Ob sie ihres Mannes Todes remete (d. i. darauf trachtete und ihn ums Leben zubringen sich unterstünde und solches unläugbar besünden, oder gnugsam zu Recht erweist und überführet würde.) 7) Ob sie mit frembden Männern badete, ohne ihres Mannes Willen, verholen und des gemeldet würde. 8) Ob sie des Nachts aussen bliebe unehrlich, der Mann schläge oder triebe sie denn aus, das ist. 9) Ob sie wieder etliche Gebot ihres Mannes thäte, lotterte, (h. e. luxuriöse viveret,) wieder seinen Willen. 10.) Wenn sie ihren Francken Mann boßhafter weise verlässet. 11) Wenn sie die Unterthanen mit ungewöhnlichen Dienstbarkeiten beschwere. 12) Verschwöret die Frau ihr Leib-Gedinge mit gebräuchlicher Herrlichkeit, nach dem Vellejanischen Scto, sie muß es halten. Wiewohl wegen der 1. 2. 11. und 12. Ursache heute zu Zeage das Leib-Gedinge eben nicht verlohren gehet, sondern die Witbe ist nur ad Interesse zustehen schuldig.

Kann die Witbe durch Ehebruch das Witthum verliehren?

Ja, wenn sie bey Lebe-Zeiten ihres Mannes einen Ehebruch begehet, der Ehemann auch solches geeffert und ihr nicht verziehen hat, (7) wenn es aber derselbe gewußt und nicht geklagt, sondern darüber verstorben, so können dessen Erben oder Lehns-Folgere ihr solches nicht versagen, wenn sie auch gleich das Adulterium erweisen, wolten

R

weil

weil dafür gehalten wird, als ob ihr Ehemann es ihr verziehen und remittiret habe. (71)

(70) Carpz. crim. p. 2. qv. 64. n. 31.

(71) Carpz. p. 4. c. 21. Def. 5. Berlich, p. 3. concl. 50. n. 23. Sprenger. de Dotalit. c. 8. n. 16.

Wie aber, wenn sie nach des Mannes Tode in Witben-Stande unzüchtig lebet?

Nach Sachsen-Rechte (72) verliehret sie weder ihr Recht nach ihr Erbe, und wenn sie auch schon in wählenden Trauer-Jahre Scortation begangen hätte. (73)

(72) Landr. L. 1. Art. 5.

(73) Rauchbar. P. 1. qv. 47. n. 36. Nach denen Regulis Juris civilis aber, wo solches observiret wird, kann sie sich dessen allen verlustig machen. Carpz. Crim. p. 2. qv. 65. n. 23.

Wem fallen die Paraphernalia oder Ehe-Geld und Einbringen nach eines Ehe-brüchigen Eheweibes Tode zu?

So viel die Fahrnisse betrifft, so verfallen solthe ipso jure auf den Ehemann, (74) iedoch unbeschadet der denen Kindern oder Eltern davon gebührenden Legitimæ, von unbeweglichen Gütern und Gerade aber behält er nur den usufructum, so lange sie lebet, und nach seinen oder des Ehe-Weibes Tode überkommen ihre nächsten Erben die unbeweglichen Güter und die nächsten Nistel die Gerade. (75)

(74) Carpz. Crim. p. 2. qv. 64. n. 28. & p. 4. Conf. 21. Def. 1. n. 11.

(75)

(75) Rauchb. p. 1. qv. 47. n. 37. Carpz. p. 3.
 Const. 26. Def. 22. & p. 3. Const. 21. Def. 2.
 Hat denn solches in Desertione malitiosa
 auch statt?

Ja, weil diese sich allezeit auf einem præsumto
 adulterio gründet, iedoch muß vorhero ein De-
 sertions-Proceß angestellet und zu Ende gelauf-
 fen, auch der deserirende Theil der bößlichen
 Verlassung überführet und pro desertrice mali-
 tiosa condemniret, wie nicht weniger die Ehe
 getrennet worden seyn, (76) sonsten aber, wenn
 nur sponsalia propter desertionem malitio-
 sam sponsi vel sponsæ dissoluiret worden, kann
 der unschuldige Theil von des schuldigen Ver-
 mögen mehr nicht als die Restitution der aufge-
 wendeten Unkosten fordern (77)

(76) Carpz. p. 3. Const. 26. Def. 9. & 10.

(77) Id. d. l. Def. 24.

Kann ein Ehe-Weib ihr Leib-Gedinge und
 dergleichen, wenn ihr Ehe-Mann Ehe-
 bruch begangen, bey dessen Leben
 auch fordern?

Sie kann allerdings ihr Ehe-Geld, Gegen-
 Vermächtnis und Leib-Gedinge, oder auch, nach
 Gelegenheit, statutariam Portionem aus seinen
 Gütern fordern, weil derselbe vor tod gehalten
 wird, (78) und wenn das Eheweib stirbet, so ver-
 lieret er alle seine Jura in ipsius hereditate. (79)

(78) Sprenger de Dotal. c. 1. n. 9. Carpz. p. 4.

C. 21. Def. 3.

(79) Richter de succ. ab int. S. 4. M. 4. n. 41.

R 2

Muß



Muß ihr denn das Leib-Gedinge auch ein-
geräumet werden, wenn der Ehe-
mann Land-flüchtig wird?

Ja, weil der Ehe-Mann pro civiliter mor-
tuo zuachten ist, und sie ihren Unterhalt haben
muß, welches ihr allerdings aus denen assignirten
Leib-Gedinge-Stücken zureichen ist.

Wenn aber der Ehemann, als Vasall, eine
Feloniam begehet und ihm das Lehn ab-
gesprochen wird, wie wird es da mit
dem Leib-Gedinge gehalten?

Ob wohl ein Lehns-Herr das verfallene Lehn-
Gut mit denen zum Leib-Gedinge ausgesetzten Lehn-
Stücken bey Lebzeiten des Mannes einziehen
kann; so müssen ihr doch hernachmahls, nach ih-
res Mannes Tode, solche zu ihrem Leib-Gedinge
ausgesetzten Stücken hinwieder abgetreten, oder,
wenn das Leib-Gedinge so groß wäre, daß es jähr-
lich weit mehr abwürffe, als sie zu ihrer honet-
ten Sustentation nöthig hätte, ihr sonst gewisse
Versicherung und Anweisung auf so hoch machen,
damit sie ihre Wittthums-Gelder an doppelten
Interessen zuerheben haben könne. (80)

(80) Schrader in Tr. de Feud. L. 2. P. 9. Sect. 9.
qv. 39. n. 75.

Wie vielerley ist die Renuntiatio Dotalitii?
Zweyerley, entweder sie ist tacita, oder ex-
pressa,

Kann

Kann eine adeliche Witbe nicht zugleich als Erbin ihres Ehemanns succediren und der Fräulichen Gerechtigkeit genießsen?

Nein, es müste denn in der Ehestiftung ein anders ausdrücklich pacificiret, oder vom Ehe-Manne in Testamento besonders verordnet worden seyn, daß sie sowohl dasjenige, was er ihr in Testamento vermacht, als auch Statutariam Portionem und andere Fräuliche Gerechtigkeit aus seiner Verlassenschaft zufordern und zunehmen berechtiget seyn solle. (81)

(81) Carpz. p. 3. Const. 37. Def. 7. n. 4.

Ist ein Ehe-Weib oder Witbe zu consentiren schuldig, wenn ein Ehemann oder Lehns-Folger das Witthums-Guth verkauffen und ihr dargegen ein Equivalent oder ander Leib-Gedinge dafür ausmachen will?

Solches kann wieder ihren Willen nicht geschehen, (82) weil sie in den ihr einmahl constituirten Leib-Gedinge ein dinglich Recht erlanget, welches ihr nicht entzogen werden kann, und obgleich derselben andere Stücken eben von der Qualität, Güte und Nutzung angewiesen und sie darauf verleidiget werden solle, so wird doch ihre Einwilligung erst darzu erfordert, weil die anderen Stücken der ersten abgelegen und ihr nicht so bequem, als jene seyn, auch solchergestalt darunter Schaden leiden könne.

(82) Einige Gelehrte hingegen affirmiren solches

R 3

und

und sagen, daß, wenn die Witbe von Lehns-Gol-
 deren anderweit mit gleichgültigen Stücken
 versorget würde, und sie eben die Nutzung von
 solchen, als von vorigen haben könne, dieselbe so-
 thane Stücken, welche ihr vorher zum Leib-Ges-
 dinge ausgesetzt und eingeräumet worden, aller-
 dings zuräumen und abzutreten gehalten sey,
 Heigius P. 1. Jur. 28. Sprenger Tr. de Dotal.
 c. 8. th. 28. verbis: Si uxor in alio, aequè ido-
 neo, compensatio fieri possit, Landr. L. 3. Art.
 76. Gloss. n. 8, welches aber Herr D. Barth
 wiederleget, iedoch hat er noch eingeräumet, daß,
 wenn der Witbe, nach ihres Mannes Tode, die
 ihr verschriebenen Stücken noch nicht tradiret
 worden, sie noch ehe zu dererselben Abtretung
 angehalten werden könne, weil sie noch kein fir-
 mum seu radicatum jus reale erhalten hätte.

Membrum III.

Die Morgen-Gabe.

Wie vielerley ist die Morgen-Gabe?
 Zweyerley, conventionalis und legalis.

Was ist die Morgen-Gabe conventio-
 nalis?

Es ist ein freywilliges und willkührliches Ge-
 schencke, so denen neuen Eheweibern zur Danck-
 barkeit vor die genossene Leibes-Begnügung, so
 der Bräutigam, nach gehaltenen ehelichen Bey-
 lager, bey dem mit einander gehaltenen Nachtlag-
 er gehabt, gegeben wird.

Wird

Wird denn ohne Unterscheid allen und ieden neuen geheyratheten Ehe-Weibern, es mögen selbige Jungfern oder Witben gewesen seyn, dergleichen geschenket?

Ja, (83) weil es nicht sowohl propter amissionem virginitatis, sondern vielmehr ratione delibatz pudicitiz und ehelichen Beywohnung oder Vermischung, welche mit Witben sowohl, als auch mit Jungfrauen vorgenommen werden kann, zugeschehen pfleget.

(83) Schroeter in Disp. de jure viduar. th. 57.

Kann ein Bräutigam ledigen Standes, wenn er eine Witbe heyrathet, auch Morgen-Gabe fordern?

Nein, weil der Bräutigam der Braut, und nicht diese ihm Morgen-Gabe zugeben pfleget. (84)

(84) Dererjenigen Meynung, welche sagen, daß, wenn ein Jung-Gefelle eine Witbe heyrathet, nicht er derselben, sondern sie vielmehr ihme, zur Vergeltung seiner ihr durch die geleistete eheliche Pflicht aufgeopferte Junggesellschafft zu einer Morgen-Gabe verbunden wäre, vid. Schoepferi Disput. de Juvenum virginum Privilegiis, vom Jung-Gefellen Rechte c. 3. n. 16. Befold. in Thes. Pract. sub voce Morgen-Gabe, scheinet eben nicht gegründet zuseyn, sonsten, wenn bloß der Verlust der Jungfer, und Junggesellschafft die einzige Ursache der Morgen-Gabe wäre, folgen würde, daß, wenn ein Junggefelle eine Jungfer heyrathete, sie entweder beyderseits

mit einander zugleich aufheben, oder eines dem andern eine Morgen-Gabe geben müßte, welches man doch nicht gehöret, daß die Braut dergleichen dem Bräutigam gegeben habe, und wenn es ja von mancher geschehen wär, so ist die Gabe nicht vor eine Morgen-Gabe, sondern vor eine andere gemeine Schenkung zurechnen und anzunehmen.

Was ist die Morgengaba Legalis?

Sie ist ein Geschenk, welche, ohne Zustimmung oder Einwilligung der Ehe-Männer, denen Ehe-Weibern unter denen von Adel, Freyherrlichen, Gräflichen und höhern Standes-Personen ipso jure gebühret, und solches denen Rechten und Landes-Gewohnheiten nach, also eingeführt ist.

Wie wird die Morgengaba Conventionalis mehr genennet?

Vulgaris oder communis, weil sie ex mera liberalitate herrühret, und an keine gewisse Stücke verbunden ist.

Worinnen kann aber die Morgengaba conventionalis bestehen?

Zeils in Mobilibus, und theils in Immobiliis jedoch, daß nur die geschenkten Stücke über 500. Hungarische Ducaten werth seynd.

Ist es auch nöthig, daß die unter 500. Ducaten würdig Morgengaba Immobilium gerichtlich confirmiret werde?

solches eben nicht nöthig, jedoch wird die gerichtl

Gerichtliche Confirmation darum erfordert, damit das Eigenthum derer Immoibilium in Donatarium transferiret werde, und muß solche Confirmation vor denen Gerichten geschehen, worunter die geschenckten Grund-Stücken liegen. (85)

(85) Carpz. L. 5. Resp. 57.

Kann denen bürgerlichen Standes. Personen auch etwas zur Morgen-Gabe geschencket werden?

Ja, jedoch sind ihnen, nach dem Sächsischen Land-Rechte (86) nur gewisse Stücken hierzu verordnet.

(86) Lib. 1. Art. 20. in fin.

Was gehöret zur legalischen Morgen-Gabe?

Alles Feldgängige Vieh, weiblichen Geschlechts, (87) als Kühe, Kälber, Ziegen, Säue, so vor denen Hirten lauffen, unbeseilte Pferde, als Mutter-Pferde, die täglich auf die Weide gehen und die man nicht eingespannet, ingleichen alle Zäune, Laun-Stücken, Gärten und Gezimmer, das nicht gerichtet noch vollbracht, sondern nur eingeschnitten, gezäpft und geböhret ist, wie auch die Kühe, welche frembden Leuten vermiethet gewesen, die jungen Füllen, so nach des Mannes Absterben binnen dem dreysigsten vor der Theilung gefallen, wenn sie auch gleich Männlein sind, und was der Mann sonst Anfangs am Gelde und Geschmeide dem Weibe zur Morgen-Gabe gegeben hat.

R 5

(87)

(87) Landr. L. I. Art. 24. & Carpz. p. 3. Const. 23.
Def. 20. n. 5.

**Was wird durch die Mutter Pferde
verstanden?**

Alle Stutten, wenn auch gleich solche auf denen Stuttereyen zur Zucht gehalten werden, (88) oder zu weilen aus Noth, in Ermanglung anderer, in der Erndtenzeit, oder sonst zu Bestellung der Felder zu Hülffe mit eingespannet worden, die beselten Stutten aber, so zum ziehen oder reiten ordentlich gebraucht werden, gehören nicht zur Morgen-Gabe, sondern zum Erbe. (89)

(88) Bechmanni Ufus Pract. Exotic. Exerc. 15.
S. 37.

(89) Ingleichen, wenn einer von Adel wegen überflüßigen Wiesewachs, Pferde hätte, und damit handelte, so würden solche Pferde gleichfalls nicht zur Morgen-Gabe können gerechnet werden. Navius in Tr. de Jure Conj. C. ult. S. 93. in fin.

**Gehöret denn alles weibliches Vieh zur
Morgen-Gabe?**

Wenn es zur Haushaltung angeschafft und gehalten worden, nicht aber dasjenige, was zum Verkauf angeschafft gewesen.

**Was wird durch die gezäuneten Zimmer
verstanden?**

Nach den Sächsischen Land-Rechte (90) wird das aufgehaune Holz zu einem Dorff-Gebäude oder Hof, ingleichen das, so schon aufgerichtet, aber ungekleidet ist, auch das, welches noch nicht aufgerichtet noch ein vollbauet Haus ist, sondern allei
ne

ne in einander gedöbnet, geböhret und gezäpfft ist.

(90) L. 1. Art. 20. n. 8. oder, wie sie Herr Richter in seinem Tract. de succ. ab int. S. 4. M. 3. n. 51. beschreibet: hæc Morgengaba consistit in omnis generis pecudibus, fœmellis, sepibus, & carpentatis ædificiis, gezäunten Zimmern.

**Kann eine Witbe das gezimmerte Gebäu-
de verkauffen oder anders wohin
führen lassen?**

Weil solches, nach Absterben ihres Mannes, ihr Eigenthum worden, so wird ihr dieses nicht verwehret werden können.

Wenn aber der Ehemann bey seinem Leben auf dem Ritter-Guthe, oder sonst wo, ein Stadt-Gebäude zuhauen lassen, und selbiges verzäpfft verlassen, kan solches wohl auch zur Morgen-Gabe mitgezogen werden?

Weil in dem Sächsischen Land. Rechte die Worte: zu einem Dorf-Gebäude, ausdrücklich enthalten, so wird solches zur Morgen-Gabe nicht können mitgerechnet werden. sondern es wird bey dem Buchstaben eigentlich verbleiben müssen.

**Kann eine Adel. Witbe, welche dem Ehe-
Manne kein Ehe-Geld zugebracht,
die Fräuliche Gerechtigkeiten
prætendiren?**

Wenn sie ihrem de jure zusordern habenden Leib-Gedinge renunciiret und keines begehret, sondern Portionem statutariam erwöhlet, oder aus ihres

ihres Mannes Testamento Erbe nimmet, (91) so kann sie die Fräuliche Gerechtigkeiten nicht fordern, (92) weil sie statt des Ritters, Rechts das allgemeine Land-Recht erkieset; es wäre denn in der Ehe, Stiftung oder sonsten anders abgeredet und verglichen worden. (93)

(91) Carpz. p. 3. C. 37. Def. 4 & 5.

(92) Id. d. l. & Def. 3 & 5.

(93) Id. d. l. Def. 7. n. 6.

Wie aber, wenn ihr nur ein Legatum von ihrem Ehemanne vermacht oder die selbe in re certa inestituiret worden?

Auf diese Art können ihr die weiblichen Gerechtigkeiten nicht versaget werden, sondern hat solche allerdings zugeniessen. (94)

(94) Carpz. p. 3. C. 37. Def. 9. Und wenn sie auch nur in re certa zur Erbin instituiret worden, so können ihr die übrigen weiblichen Gerechtigkeiten nicht versaget werden, quia heres in re certa institutus, pro Legatario tantum habetur, L. 13. C. de hered. instit.

Gehören denn des Mannes Schaafse auch mit zur Morgen-Gabe?

Es pflegen zwar solche mit denen Gänsen und Enten insgemein zur Gerade gerechnet zu werden, jedoch aber gehören sie eigentlich zur Morgens-Gabe.

Wer kan eigentlich Morgengabam Legalem fordern?

Nur die Adelige Witben, ob sie schon, der Geburt

Geburt nach, nicht von Adel sind, (95) wenn eine von Adel aber sich an einen Bürger verheyrathet, so verliethet sie ihre Fräuliche Gerechtigkeith und kan keine Morgen-Gabe begehren. (96)

(95) Teutscher Reichs-Staat, p. 1. c. 15. §. 4.

(96) Coler. Dec 60. n. 76. seq.

Hat eine Witbe wegen der Morgen-Gabe auch ein dinglich Rechte?

Nach Sachsen, Rechte nicht, wenn sie sich nicht in der Ehe-Stiftung eine ausdrückliche Hypothec hat beståigen lassen, auch, da sie in lucro captando versiret, so wird ihr desgleichen jure civili vor andern Creditoren kein Vorzug verstatet.

Wenn kann die Morgen-Gabe und Musstheil gefordert werden?

Nicht ehr, als nach des Mannes-Tode, und zwar, wenn erst alle Schulden abgetragen worden, (97) wenn die Witbe sich nicht vorher eine special Hypothec dieserwegen constituiren lassen. (98)

(97) Und zwar daher, weil die Morgen-Gabe und Musstheil pars hereditatis & bonorum ist, und jure Electorali Saxonico erst nach Befriedigung aller Creditorum gefordert werden kann, quia viventis nulla est hereditas, L. 1. ff. de hered. vel act. vendit.

(98) Wenn solches geschehen, so wird sie, nach Inhalt der Chur-Fürstl. Sächs. 72. neuen Decision, allen andern Gläubigern, so keine ältere ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben, in concursu vorgezogen. Wie

Wie aber, wenn sich über des Mannes Vermögen ein Concurfus ereignet?

Wenn ihr in Pactis Dotalibus oder sonst diewegen eine Hypothec constituiret worden, so wird derselben zwar in der Designation ein Capital hierzu ausgesetzt, damit sie, nach ihres Mannes Tode, dessen gesichert seyn könne, doch aber kann sie sich desselben, bey ihres Mannes Leben, nicht anmassen, sondern der Ehemann oder dessen Creditores haben die Interessen davon so lange zuheben, bis der Mann verstorben. (99)

(99) Carpz. p. 3. Dec. 281. n. 19. & Casp. Ziegler in Comment. ad ord. Elect. Sax. Proc. Tit. 43. verb. weder bey seinem Leben &c.

Kann eine Witbe bey entstandenem Concurse, wann sie wegen der Morgen-Gabe und Musstheils nur eine conventional Hypothec hat, einen Vorzug haben?

Denenjenigen Creditoribus, welche kein älter und besser Recht in Mobilibus dociren können, ist sie, krafft ihrer Conventional-Hypothec, allerdings vorzuziehn.

Ist die Conventional- und willküheliche Morgen-Gabe der Frauen völliges Eigenthum?

Ja, und kann sie in ihrem Witben-Stande darüber unter denen Lebendigen, nach Gefallen, disponiren, auch, wenn selbige in Erb-Stücken bestehet, mortis causa, wenn sie will, dieselbe vermachen, nur daß keine Gerade-Stücken darunter begriff.

griffen sind, weil über dergleichen zu testiren nicht zugelassen ist.

Wer bekommet aber solche, wenn das Ehe-
weib vor ihrem Ehemanne
stirbet?

Es verfället solche mit ihren andern bewegli-
chen Erb- Stücken auf ihren Ehemann, jedoch,
wenn sie Kinder oder Eltern verlässet, unbeschä-
det derselben Pflicht-Theil.

Wenn aber das Eheweib einige Gerade-
Stücken zur Morgen- Gabe bekommen
und ohne Tochter verstorbet, wem fal-
len solche Stücken zu?

Die Wittel kann solche Morgen- Gaben- Stü-
cken, ob sie gleich, ihrer Natur nach, Gerade-
Stücken sind, zur Gerade nicht pretendiren,
sondern sie muß selbige dem Witber lassen.

Kann ein Eheweib von dem Ehemanne
oder dessen Erben nicht die Besetzung for-
dern, wenn ihr einige Stücken von der
Legalischen Morgen- Gabe veralieni-
ret oder verconsumiret worden?

So lange der Mann lebet, ist er dieser Stü-
cken Eigenthums-Herr und kann damit machen,
was er will, dahero sie auch nichts eher, als bis
nach des Mannes Absterben, fordern kann, son-
dern muß sich mit dem begnügen lassen, was an
solchen zur legalischen Morgen- Gabe gehörigen
Stücken vorhanden ist.

Kann

**Kann auch ein Ehemann die Morgen-
Gabe-Stücken durch ein Testament
einem andern vermachen?**

Weil, denen Sächsischen Rechten nach, (100) solche so wenig als die Gerade-Stücken zuber-testiren, nachgelassen, auch die Morgen-Gabe mit der Gerade gleiches Recht und Eigenschaft hat, so hält man davor, daß von ihm über solche Stücken per Testamentum nicht disponiret werden könne.

(100) P. 2. Const. 14.

**Muß denn die Legalische Morgen-Gabe
aus allen Güthern abgefolget
werden?**

Es können solche sowohl, als auch das Mußtheil aus allen des verstorbenen Ehemannes, Güthern, es mögen selbige Lehn oder Erbe, eigen, oder nur gemiethet, in oder ausser Sachsen liegen seyn, gefordert werden, wenn auch gleich an selbigen ausser Sachsen gelegenen Orten die Morgen-Gabe und Mußtheil nicht eingeführet ist, noch der Ehemann solche Güther bewohnet, sondern selbige verpachtet, wenn er nur im Sächsischen Landen sich wesentlich an gehalten.

**Kann die Morgen-Gabe auch verjährret
werden?**

Wenn sie binnen Jahr und Tag, von Zeit des abgelauffnen dreyßigsten, nicht gefordert wird, wenn es auch gleich nur extrajudicialiter geschehen, so wird solche vor verjährt geachtet, und kann ferner nicht prætendiret werden.

Wie

Wie aber, wenn das Eheweib sich überhaupt bey der Ehe-beredung für die Morgen-Gabe, Adel, Gerade und Muscheil ein Stücke Geld stipuliren lassen?

Es wird solches, als Schmuck, Geld, gleich andern actionum personalium erst in 30. Jahren, Jahr und Tag præscribiret.

Können die Töchter an solchem Schmuck, Gelde, wie in Gerade, Stücken, vor denen Söhnen nicht einen Vorzug prætendiren?

Nein, sondern es haben alle Kinder gleichen Theil davon zuhoffen. (101)

(101) Berger p. 2. Suppl. conf. 51.

Kann die Morgen-Gabe auch durch Ehebruch verschertzet werden?

Ja, wenn nicht der Ehemann bey seinem Leben ihr solchen Fehl-Tritt verziehen und solches nicht ad animum revociret hat. (102)

(102) Carpz. Crim. p. 2. qv. 64. n. 32.

Specificatio Alphabetica dererjenigen Stücken, welche zur Morgen-Gabe gehören.

E.

Enten, vid. Hühner.

G.

Gänse, vid. Hühner.

H.

Hühner, welche zwar weder zur Morgen-Gabe, noch zur Gerade wollen gerechnet werden, weil

I.

weil sie nicht vor den Hirten gehen, Gloss. ad Art. 23. Weichbild, n. 27. jedoch aber, weil die Welsche Kalkutsch. oder Frutt-Hühner vor den Hirten sowohl, als auch die Gänse und Enten getrieben werden, so kann man die gemeinen Teutschen Haus-Hühner gar füglich mit darzu zehlen, jedoch sind die Frutt-Hähne, Gänserle und Enteriche darunter nicht mit zu verstehen.

R.

Kühe mit denen Kälbern, vid. Carpz. p. 3. Const. 33. Def. 20.

M. und P.

Mutter-Pferde, so unbeseilt seyn und auf die Weide gehen müssen, auch die man ordentlich noch nicht eingespannet. Carpz. d. l.

S.

Schaafe des Ehemannes.

Schweine, oder

Säu-Mutter, die für den Hirten gehen, Carpz. d. l.

Stutten, vide Mutter-Pferde.

B.

Alles Vieh, weibliches Geschlechts, jedoch, wenn dasselbe trüchtig ist, und binnen den 30. oder in den 4. Trauer-Wochen wirfft, gehören die Jungen ohne Unterscheid, sie seynd männliches oder weibliches Geschlechts zur Morgen-Gabe. Carpz. p. 3. Const. 33. Def. 22. n. 4.

Z.

Ziegen.

Zäune und gezäunet.

Zaun

Zaunstecken, Volckm. Emend. p. 3. fol.
95. n. 16.

Zimmer, Landr. L. 1. Art. 26. das zwar
zugehauen und gezäpft, aber noch nicht gerichtet,
oder, wenn es gleich gerichtet, doch noch unge-
fleibet, i. e. noch nicht ausgefleibet oder ausgestackt
und ausgemauert ist. Die steinern Gebäude
und angeschafften zugehauen Bruch, Steine
aber werden darunter nicht verstanden.

Membrum IV.

Vom Muß = Theil.

Woher wird es Mußtheil genannt?

Von Müßen und Theilen, weil die Com-
mestibilia und Poculenta unter die Witbe und
Erben dergestalt getheilet werden müssen, damit
Keines von beyden selbige alleine behalten könne,
sondern die Witbe eine Helffte, und die Erben
die andere Helffte davon bekommen müssen.

Was ist aber eigentlich das Mußtheil?

Es ist eine besondere Sächsische Rechts- Wohl-
that, und Adellicher Witben, Weibliche oder Fräu-
liche Gerechtigkeit, nach welcher sie von allen Spei-
sen, so viel derer nach den 20. oder nach denen
4. Wochen vorhanden, die Helffte zufordern ha-
ben. (103)

(103) Volckm. Emend. in art. Notar. p. 3. c. 21.
n. 7.

Was vor Stücken werden zum Mußtheile
gerechnet?

Diejenigen, welche zur Zeit des Ehemanns
§ 2 Abster

Absterbens in des Mannes Hofe oder Behausung und in dessen Possess gewesen.

Gehören die Früchte, so noch auf dem Felde oder in der Erde, oder aufm Acker annoch liegen oder in Mandeln stehen, auch zum Mustheile?

Nein.

Wie aber, wenn zur Besämung der Felder gewisses Getreyde vorhanden?

Wenn tempore mortis des Ehemannes vor der Saamen Zeit Getreyde zur Bestellung und Besämung der Felder absonderlich beygelegt und aufgeschüttet worden, so hat die Witbe allerdings hiervon Mustheil zu fordern, weil solches noch nicht würcklich darzu abgewendet worden, sondern noch aufm Hofe gelegen und vor gehostes Getreyde zuachten ist. (104)

(104) Nam illa destinatio non alterat naturam frumenti, Richter. Tr. de succ. ab int. S. 4. M. 3. n. 57.

Gehören Speise und Tranck, so vor das Gesinde, Trescher und dergleichen angeschafft worden, auch zum Mustheile?

Nein.

Werden denn der Witbe die Esculenta und Poculenta, so zur Zeit des Mannes Absterben vorhanden, zum Mustheil gegeben?

Nein, sondern sie bekommet nur von dem, was nach

nach den 30. übrig ist, was aber binnen den dreysigsten in der Haushaltung consumiret wird, das für kann die Witbe keine Ersetzung pro rata dimidia prärendiren. (105)

(105) Quia intra tricesimum de cibariis familia defuncti deber alimentari de jure Saxonico, ut hoc tempore de alio Domino sibi pravidere queat, Carpz. p. 3. Const. 34. Def. 2. n. fin.

Können die Bürger/Standes Witben auch Musterheil fordern?

Nein, sondern nur die Adelichen Witben, wenn gleich dieselbe keine gebörne von Adel ist, wenn sie nur einen von Ritters Art geheyrathet hat. (106)

(106) Part. 3. Const. 34. und wenn gleich ein Ehemann ein Ritter Guth verlasset; so kann doch das Eheweib dergleichen nicht prärendiren, Berlich. p. 3. concl. 48. n. 19.

Was werden durch die gehofte Speisen (107) verstanden?

Alle Esculeata und Poculenta, Cibaria domestica, (108) so nach den dreysigsten übrig sind, wie solche in nachfolgender Specification zubefinden.

(107) In Richteri Tract. de Succ. ab int. S. 4. M. 2. n. 64. werden es **gehäufte Speisen**, und bey Volckm. in art. Notar. p. 3. c. 20. n. 14. **geschafte Speisen** genennet, jedoch aber thut man besser, wenn man solche **gehofte Speisen**, seu cibaria Domestica heisset, Const. Elect. Sax. 34. p. 3. Carpz. in Disp. de J. F. S. Dec. 7. th. 2. n. 19.

§ 3

(108)

(108) Wiewohl dieses nicht in sensu proprio seu specifico, quatenus cibaria tantum intelligerentur, prout Berlich Part. 3. concl. 48. n. 1. interpretatur per **Essende Speisen**, sed in laxiori significato, ita, ut poculenta non excludat, arg. P. 3. Const. 36.

**Werden die Mast-Schweine auch zum
Muschtheile gerechnet?**

Viele wollen zwar solche darzu rechnen, wenn selbige geschlachtet und zerhauen sind, nicht aber die, so noch lebendig in der Mastung auf den Koben stehen, (109) alleine weil in Land Rechte Lib. 1. Art. 24. ausdrücklich enthalten, daß gemäste Schweine zum Muschtheile mit gehören, und kein Unterscheid gemacht worden, ob solche bereits geschlachtet und zerhauen sind, oder ob sie lebendig auf den Koben in der Mastung noch stehen, so gehören allerdings alle gemäste Schweine, männliches und weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid zum Muschtheil. (110)

(109) Wehner. in Obl. Pract. voc. Muschtheil, pag. 376. Schurer. Tr. de Hered. tit. 4. p. 34. Coler. Dec. 60. n. 68. Berlich. p. 3. Concl. 48. n. 30.

(110) Carpz. P. 3. Const. 35. Def. 2. & Disp. de J. F. S. Dec. 7. Pos. 3. n. 11. Leisser in Jur. Georgic. L. 2. c. 16. n. 22.

**Gehöret nicht auch der Hopffen zum
Muschtheil?**

Nein, weil solcher, nach der Sächsischen Constit. 35. p. 3. daher zu Erbe mitgemacht worden, indem nicht aller Hopffen zum eigenen Bierbrauen

Brauen alleine erbauet und aufgeschüttet, sondern auch zum Verkauf oder zu Schanck-Bier aufbehalten und gebraucht wird. (111)

(111) Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 6. n. fin. & Def. 8. n. 10.

Wir aber die Gerste und das Heyde-Korn?

Heydes wird nicht zum Mustheil gerechnet, weil man solche nicht alle pflegt zu essen, sondern auch etwas davon zu verkauffen oder Vieh damit zumästen. (112)

(112) Wenn aber Heyde-Korn gemahlen und zu Grütze gemacht worden, so gehöret solcher zum Mustheil, Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 10. n. 4. Gloss. ult. in art. 28. Weichbild verb; Grütze gehöret zum Mustheil.

Wie viel bekommt die Witbe zum Mustheil?

Die Helffte von allen gehofsten Speiten und was darzu gehöret, und zwar von denenjenigen, so nach den dreysigsten vorhanden sind.

Kann die Witbe von denen aufferhalb Sächsischen Lande gelegenen Lehn- oder Erb-Güthern auch Mustheil präetendiren?

Ja, wenn der Ehemann in Sachsen gewohnt hat, weil Locus und Leges Domicilii diesfalls attendiret werden. (113)

(113) Berlich. p. 3. Concl. 48. n. 12. & Carpz. p. 3. C. 36. Def. 4.

Wie aber von verpachteten Güthern?

Es muß der Mustheil von solchen Güthern

ihre ebenfalls gefolget werden, jedoch muß sie pro rata den Mieth- oder Pacht Zins zahlen helfen, und das Inventarium muß vorherd aus dem Erbe oder Lehn erstlich seyn erschet worden.

Kann ein Eherweib bey ihres Mannes Leben, wenn er in Dürfftigkeit verfället, von denen Agnaten Mustheil fordern?

Einige halten dafür, daß sie solchen von denen Agnaten, wenn selbige ihres Ehemannes Ritter-Guth an sich gezogen, fordern könne. (114)

(114.) Berger. P. I. Suppl. E. D. F. ad tit. 45. Obli 6.

Kann eine Witbe von dem so genannten eisernen Vieh auch die Helffte der Nutzungen zum Mustheil präcendiren?

Ja, wenn solche zur Zeit des Ehemannes Todes eingegangen sind, wenn aber selbige bey Lebzeiten des Ehemannes gefällig gewesen und noch rückständig oder erst nach den Tode bezahlet werden, so kann sie davon nichts verlangen.

Kann sie denn an den zurückgebliebenen Zins Getreyde wegen des Mustheils einen Anspruch machen?

Nein, weil sie nur von gehosten und in wirklichen Besitz des Mannes gewesenem Getreyde und gehosten Speisen Mustheil zugewarten hat, nicht aber von aussenstehenden Schulden. (115)

(115) Carpz. P. 3. C. 34. Def. 5.

Wie

Wieviel bekommt die Witbe von denen
ausn Nothfall angeschafften Esculentis
und Poculentis ?

Nichts, weil solche nicht zum täglichen und
gemeinen Gebrauch, sondern nur ausn Fall der
Noth sich dessen bedienen zukönnen, angeschaffet
worden.

Müssen die Mustheil-Stücken, zur Zeit des
Ehemannes Absterben, in dessen würck-
lichen Gewehr und Besitz seyn ?

Ja, obschon einige Rechts-Lehrer (116) dafür
halten, wie es eben nicht erfordert würde, daß
solche Stücken bey des Ehemanns Tode in des-
sen würcklichen Besitz und Hofe gewesen seyn
müßten; so richten sich doch die meisten nach den
Land-Rechte L. 1. Art. 22. nach welchen die
Frau mit denen Erben alle Hof-Speise, die nach
den dreysigsten überbleibet, in ieglichen Hofe ih-
res Mannes, oder, wo er sie in seinem Gewehr-
ren gehabt, theilen solle. (117)

(116) Berlich. p. 1. Concl. 47. n. 2. Coler. Dec. 60.
n. 69. Richter. de Succ. ab intest. S. 4. M. 4. n. 56.

(117) Carpz. p. 3. Const. 34. Def. 4.

Kann der Mustheil auch verjähren?

Ja, wenn sie solchen binnen Jahr und Tag,
von dem dreysigsten Tage an, nach ihres Man-
nes Tode nicht fordert, so ist sie hernachmahls
desser verlustiget. (118)

(118) Landr. L. 1. art. 28. Zanger de Except. p. 3.
c. 10. n. 53. Carpz. p. 3. Const. 37. Def. 10.

§ 5

jedoch

iedoch darff sie sich de jure dessen nicht selbst
eigenmächtigerweise anmassen.
**Kann sie durch eigenmächtige Anmassung
des Nustheils sich desselben auch ver-
lustig machen?**

Nein, sondern, wenn sie solches thun möchte,
ist sie, vermittelst eines Inventarii oder eydlichen
Specification, was und wieviel sie zu sich ge-
nommen, anzuzeigen schuldig; iedoch aber kann
sie, nach Gelegenheit, dierwegen willkürlich
bestraffet werden, absonderlich, wenn sie solches
nicht vorher von denen Erben gesuchet hat. (119)
(119) Carpz. p. 3. Const. 33. Def. 4. n. 6. &
Berlich. p. 3. Concl. 46. n. 13.

**Kann die Witbe, wenn sie mit ihrer Zelffte
des Nustheils aufgehalten wird, von
der Erben Zelffte, ohnbeschadet ihres
Antheils, auch zehren?**

Sie kann zwar sich des ganzen Nustheils ge-
brauchen und davon zehren, wenn die Erben der-
selben ihren Antheil dason nicht geben, iedoch
wird vor sie viel rathsamer seyn, wenn sie die Er-
ben ad divisionem Comestibilium, provoci-
ret (120)

(120) Berlich. p. 3. concl. 46. n. fin. & concl. 48.
n. 5.

**Kann die Witbe zugleich des Hochzeit-Ges-
schencks aus ihres Ehemannes Verlas-
senschaft fordern?**

Wenn sie ihre Illara repetiret, so kann sie sol-
ches prärendiren, sonstn aber nicht. (121)

(121) Bech-

(121) Bechmann in usu Pract. Feud. Exerc. 15 ad L. 2. Tit. de fruct. Feud. §. 38 denn wenn sie Mustheil so sie Jure singulari bekommen müste, und zugleich das halbe Hochzeit & Geschenke, welches Jure provinciali geschehe, verlangen wolte, so würde ihr solches nicht zugestanden werden, weil sie utroque Jure, communi ignobilium und singulari Nobilium nicht succediren kann.

Kann das Mustheil auf der Witbe ihre Erben vererbet werden.

Ja. (122)

(122) Goldbecc. Tr. de succ. Gerad. n. 5. p. 50.

Kann der Ehemann per Testamentum über die zum Mustheil gehörigen Stücken disponiren?

Es kann derselbe zwar wohl bey seinem Leben einen Theil von denen Comestibilibus alieniren, oder oppignoriren und auf andere, nach Gefallen, transferiren, per Testamentum aber kan ihr die Helffte des Mustheils nicht entzogen werden, weil denen Adel Witben das Mustheil unter die Fräulichen Gerechtigkeiten in Sächsischen Rechten zu gute geordnet ist, und selbiges eo momento, da der Ehemann verstirbet, ihr ipso jure zukommet, hingegen das Testament erst post trigesimalum & publicationem zu der Interessenten Wissenschaft zugelingen pfleget.

Macht

Macht die Witbe durch Ehebruch sich des
Mistheils auch unwürdig?

Ja. (123)

(123) Carpz. Crim. p. 2. qu. 64. n. 32.

Hat das so genannte Haus-Geld und Ein-
geschneidel mit denen Fräulichen Gerech-
tigkeiten auch eine Verwand-
schafft.

Ja.

Worinnen bestehet solches?

Weil solches Haus-Geld und Eingeschneidel
gleichfalls auch denen Witben zu gute eingefüh-
ret, und wenn der Lehns-Herr oder Lehns-Folge-
re darein consentiret, selbige ebenermassen, wie
die andern Fräulichen Gerechtigkeiten gefordert
werden können. (124)

(124) Es hat darneben Herr D. Finckelthaus P. 3.
Dec. 350. n. 5. wie daß das Eingeschneidel nur
von denen Land-Erben, das Haus-Geld aber
von Lehns-Folgern ex Fendo praktikiret werden
müßte, wenn nehmlich das Ehe-Geld von Ehe-
weibe dem Ehemanne zugebracht worden, wenn
aber das Eheweib entweder gar nichts zu dem
Ehemanne gebracht, aber die versprochene Do-
tem nicht würcklich thme inferiret hätte, so könte
solches nicht von Lehns-Folgern und aus dem
Lehn gefordert werden; iedoch wären die Lands-
Erben dasselbe, als ein Erb-Schuld ex Allodio
zugeben schuldig.

Hat

Hat die Witbe dieses Ringeschneitels und
 Haus Geldes halber ein dinglich Recht
 in Lehn, oder ein Jus Prælatio-
 nis. (125)

Nein, keines nicht, es müsten denn die Lehns-
 Folgere auch zugleich Land Erben seyn, und der
 Ehemann dieselben darzu in specie obligiret ha-
 ben, alsdenn ist nicht zu zweifeln, daß sie solche
 auch aus denen Fructibus Feudi jährlich abge-
 ben und bezahlen müsten. (126)

(125) Carpz. Lib. 6. Resp. 6.

(126) arg. 2. F. 45. junct. Carpz. de J. F. S.
 Decad. 7. pos. ult. n. 21. seq.

Wenn aber der Consens des Lehn Herrns
 oder der Lehns Folgere mangelte, wovon
 wird denn solches Haus Geld und
 Ringeschneitel bezahlt?

Es wird diese Promissio vor eine Erb Schuld
 geachtet, und muß ihr aus dem Erbe ein Capital
 hierzu ausgesetzt werden, damit sie hiervon soviel
 an jährlichen Interests erheben kann, als ihr zum
 Haus Gelde oder Ringeschneitel vom Ehemanne
 versprochen worden.

Wird denn der Witbe auch Haus Geld
 verstattet, wenn sie schon ihre besondere
 Wohnung hat?

Was der Ehemann ihr versprochen, das muß
 derselben gehalten werden, und ob sie gleich ein
 besonderes Leib Gedinge oder durch die Morgen-
 Gabe ein aufgerichtetes Wohn Gebäude mit ge-
 zdunten Zimmern bekommen hätte, so muß ihr
 doch

doch auch solches Haus, Geld ex promissione mariti speciali gegeben werden. (127)

(127) Und zwar, so ist ex diverso jure sowohl das Leib, Gedinge, und Morgen-Gabe, als auch das Haus, Geld daher zu prestiren, weil das erstere ex Dispositione legis, das andere ex stipulatione uxoris & ex promissione mariti speciali geschehen muß, vid. Barth. de Gerad. c. 6. §. 17. Hat es mit dem Eingeschnittel gleiche Bewandnis?

Ja. (128)

(128) Welches der Witbe ebenfalls von des Ehemanns Erben jährlich geliefert und sie von denenselben dieserwegen versichert werden muß, Berlich. p. 3. Dec. 358. n. 4. sie mag zu dem Ehemanne Ehe, oder Ausstattungs, Gelder zugebracht haben, oder nicht, vid. Herr D. Wild, Vogels Disp. de Supervita, vom Eingeschnittel, c. 3. §. 5. & c. 4. §. 1.

Wenn höret aber das Eingeschnittel auf?

So bald sie ihren Witben-Stuhl verrückt und sich wieder verheyrathet, weil das Eingeschnittel bloß zu der Witbe ihren bessern Unterhalt und Auskommen geordnet worden, durch die anderweite Verheyrathung aber ihre Verörforgung und Sufstentation von ihrem neuen Ehe-Manne zuhofen hat.

Kann die Witbe auch das Eingeschnittel durch ein böses Leben und Schwängerung verlihren?

Ja. (129)

(129)

(129) Wildvogel in d. disp. Cap. 5. §. fin.
 Ist es auch zugelassen, daß die Eltern ih-
 ren unverheyrahteten Töchtern, über ihre
 Erbtheil, zur Ausstattung noch ein
 gewisses Ringeschnittel machen
 können?

Solches können die Eltern gar wohl thun,
 wenn aber eine solche Tochter verstirbet, ehe sie
 sich verheyrahtet, so haben ihre Erben davon
 nichts zu hoffen, weil dieses Legatum tacite con-
 ditionatum gemacht worden.

Zaben nur die Adelichen Witben das Lin-
 geschnittel zugeniessen?

Die bürgerliche Ehe-Weiber können sich gleich-
 falls von ihren Ehemännern Ringeschnittel stipu-
 liren lassen.

Wird es auch verstattet, daß die Ehe-Wei-
 ber auf ihren Ehemännern ein Lin-
 geschnittel versprechen oder in Ehe-
 Pactis verschreiben können?

Ja. (130)

(130) Wie solches Herr D. Wild, Vogel in be-
 meldter Disputation c. 2. §. 2. weitläufftig aus-
 geführt hat, und solche nachgelesen werden kann.
 Specificatio Alphabetica des Nutzheils.

A.

Aepffel.

Anis.

Aerschocken.

Austern.

B.

B.

Bier, vid. Richter. Tract. de succ. ab int. Sect.
4. M. 4. n. 55. p. 450.

Bohnen, Id. S. 4. M. 3. n. 56. p. 148.

Brücken.

Butter, Id. S. 4. M. 4. 59. p. 450.

C.

Citronen.

Confect.

E.

Erbsen, Id. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448.

Esig.

allerhand Essende Waaren.

F.

Fenchel.

Fische, eingefalsene und uneingefalsene, an
Karpffen, Hechten groß und klein, und derglei-
chen, was derer vor die Haußhaltung in Kasten,
Neusern und Helden gestanden, nicht aber in de-
nen Teichen.

Fleisch, Id. S. 4. M. 3. p. 457.

G.

Gemänge, Richt. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448.
Was aber dieses seyn und heißen soll, hat er nicht
exprimiret, ich verstehe aber darunter Gemang,
Korn und Weizen, da dergleichen an etlichen
Orten gesät und gebauet wird.

Gemaltz

Gemaltzte Gerste, Id. d. l.

Geträncke, Id. d. l. p. 457.

Getreyde, an Korn, Weizen, wenn solches gleich zum Verkauf vom Lande in Städte geschickt worden, zur Zeit des Ehemannes Absterben aber noch unverkauft gewesen, Carpz. p. 3. Const. 34. D. 7. es sey auch unausgetroschen in der Scheunen, oder in Körnern, oder auf denen Böden, jedoch nur die Helffte, Barth. de Ger. c. 6. M. 4. §. 4. & Hermann. de succ. ab int. L. 4. C. 3. §. 119. p. 488. seq.

Allerley Gewürze.

Eingelegte Gurcken.

Graupen, Rich. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.

Grütze, Carpz. p. 3. C. 35. D. 10.

H.

Hanff, Rich. d. l. n. 59. p. 450. Volckm. Emend. p. 3. c. 24. p. 57. worunter ich aber, wie den Lein und Mohn, die Hanff-Körner verstehe.

Zaß- und Vorrath in allen Häusern des Verstorbenen, was zum Essen und Trincken dienet und dazzu verschafft ist, Hermann. de succ. ab int. L. 4. C. 3. p. 497.

Zeringe, Coler. de aliment. L. 1. c. 11. n. 69.

Zirsen, Rich. S. 4. M. 3. n. 56. p. 448.

Zonig.

K.

Käse, Id. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.

Kirschen.

Kirschmuff.

Kohl.

M

Mofend

Rosend, Coler. d. l.

Korn, Richt. S. 4. M. 3. p. 448.

Kraut.

Krebse.

Allerley Küchenkräuter, als getreugte Salz-
bey, Rosemarien und dergleichen.

Kümmel.

L.

Lein, Richt. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450. &
Volckm. Emend. d. l.

Linsen.

M.

Malz, so zum Bier-Brauen und zur Haus-
haltung gemacht worden, nicht aber zum Ver-
kauff.

Mast-Schweine, geschlachtet oder ungeschlach-
tet, wenn sie auch gleich noch auf denen Kos-
ben stehen, Richt. S. 4. M. 4. n. 59. p. 450.
& Carpz. p. 3. Const. 35. Def. 2.

Mehl.

Mohn, Richt. d. l.

Möhren.

Morgeln.

N.

Nüsse.

O.

Allerley frisches und getreugtes Obst, als Apffel,
Birn und dergleichen.

P.

Pastinack, Wurzeln.

Pfeffer.

Pflaumen.

Pflaumen.
Pflaumen-Mus.
Pommeranzen.

D.

Ovarek.
Quitten.

N.

Kettige.

Rüben.

Rübe-Saamen, Coler. de Aliment. L. 1. c.

11. n. 69.

Saffran.

Salz.

Schinken.

Schmalz.

Schulbern.

Schwaden.

Selleri.

Speck und Speckseiten, Richt. S. 4. M. 4.

n. 59. p. 450.

W.

Wein und Wein-Trauben.

Weizen, Id. S. 4. M. 3. p. 448.

Würste, Coler. de Alim. L. 1. c. 11. n. 69.

Z.

Zucker.

Nota.

Von diesen allen muß die Witbe die Helffte bekommen.

M 2

CAP.



CAP. VII.

Von denen Fällē, da die Gerade und Fräulichen Gerechtigkeiten nicht statt haben, oder auch aufhören.

Wie vielerley ist der Untergang der Gerade?

Zweyerley, entweder naturalis, oder civilis.
Was ist der natürliche Untergang der Gerade-Stücken?

Wenn solche abgenützet und zerrissen werden, oder verbrennen.

Wie geschicht der Untergang solcher Gerade-Stücken civiliter?

Wenn sie von der Besizerin derselben verkauft, vertauscht oder verschenckt, oder auch derselben von bösen Leuthen gestohlen werden.

Wie verliethren die Gerade-Stücken ferner die Natur der Gerade?

Wenn sie sowohl vom Frauenzimmer verkauft, obgleich das dafür erhaltene Kauffgeld in natura annoch vorhanden, als auch solche dem Ehemanne um einen gewissen Preiß angeschlagen und demselben æstimato inferiret worden, da solche hernachmahls vor Erbe gehalten werden. (1)

(1) Pistor. p. 1. qv. 21. & 32. Moller. Semestr. L. 2. qv. 6. Carpz. p. 3. Const, 30. Def. 13. & 14.

Bleiben

Bleiben diejenigen Gerade-Stücken, welche der Ehemann von seiner Frau erkaufft, Erbe?

Ja, und fallen solche nicht nur ab intestato auf seine Kinder und Erben, sondern er kann auch darüber, wie bey andern Erb. Stücken, disponiren, obgleich das Eheweib den usum und usufructum sich davon reserviret und in ihren Beschlus oder Besitz gehabt und bis an ihr Ende behalten hätte, weil sie solche nicht mehr als Eigenthums, Frau, sondern als usufructuaria oder usuaria besessen.

Ist eine Adelige Witbe schuldig, zu Tilgung ihres Ehemannes überhäuffter Schulden, ihre Gerade in Subsidium mit anwenden zulassen?

So lange am Erbe oder Lehn etwas übrig ist, kann der Witbe oder dero Niffel die Adelige Gerade nicht entzogen noch verringert werden, (2) weil sie ein ganz besonders *quasitum* in Gerade *Nobilis Mariti, vel defunctæ cognatæ* hat, welches ihr nicht *jure hereditario*, sondern *speciali juris saxonici provisione* zukommt, wenn aber das Erbe und Lehn nicht zureichet, so ist die Adelige Witbe von dergleichen Adelligen Gerade, nicht aber von ihrer allgemeinen Gerade, und zwar in *subsidium*, soweit die Adelige Gerade zureichet, davon mit bezahlen zuhelffen schuldig.

(2) Carpz. p. 2. C. 14. D. 65.

M 3

Muß

Muß die Wittfel auch solche Erbschafftes Schulden bezahlen helfen?

Ja, wenn das Erbe nicht zureicher, so ist nicht nur mit der Adlichen, sondern auch allgemeinen Gerade, sowohl, als die Bürgerlichen Wittfel in der allgemeinen Bürgerlichen Gerade in subsidium dafür gehalten, weil sie in lucro captando versiret.

Wenn die Witbe statutarische Portion erwählet, kann sie nicht auch zugleich Kränliche Gerechtigkeit präten- diren?

Nein. (3)

(3) P. 3. Const. 37. ibique Carpz. Def. 4. & Lyncker. Cent. 2. Dec. 183.

Wie können Gerade, Stücken ferner in Erbe, Stücken verwandelt werden?

Wenn man solche verändert und die goldenen oder silbernen Ketten, Arm, Bänder, Ringe und dergleichen einschmelzen und entweder einen Klumpen Gold oder Silber bringen oder daraus Becher, Löffel, Schaalen und andere Erb-Stücken machen läffet, welches entweder mit guten Willen, oder von ohngefähr geschehen mag.

Kan eine Weibes-Person der Succession in der Gerade sich begeben?

Ja, doch muß solches cum Curatore geschehen.

Wie aber eine Braut, kann diese in Ehe Pactis sich von der Gerade auch los sagen?

Hierinnen sind die Doctores zwar nicht ein- nerley

nerley Meinung, iedoch zweifelte ich nicht, daß der quæsitæ Geradæ in Pactis Dotalibus nicht auch renunciuret werden könne.

Muß die Renunciacion wegen der Gerade mit Einwilligung der Gespinn geschehen?

Wenn solches mortis causa geschieht, so wird der nächste Mittel Einwilligung hierzu erfordert, (4) ausser diesen aber nicht. (5)

(4) Carpz. de Don. Gerad. c. 2. §. 16. n. 22.

(5) massen nach der 14. Const. p. 2. durch die Ubergabe unter denen Lebendigen die Gerade der Mittel entzogen werden kann.

Kann ein Vater seiner unmündigen Tochter die Gerade abkauffen?

Wenn der Unmündigen ein Vormund bestätigt wird, und der Vater, nach vorgehender durch unpartheyische derer Sachen verständige Leute Estimation derer Gerade-Stücken, das richtige oder noch ein grösseres Pretium, als die Taxe gewesen, dafür giebet, so ist an der Validität dergleichen Gerade-Kauffes gar nicht zu zweiffeln.

Wird durch die Geburt einer Tochter die Schenkung der Gerade wieder aufgehoben?

Ja, (6) weil nicht zu präsumiren, daß eine Mutter ihrem leiblichen Kinde die Gerade habe entziehen und solche Fremdden zuwenden wollen, (7) dahero durch die Geburt der Kinder die Schenkung ipso jure vor annulliret und pro tacite revocata vel resoluta geachtet wird.

(6) per L. 8. C. de Revoc. Donat.

(7) L. 102. ff. de Cond. & Dem. L. 1. §. 1. C. de Instit. & substit. L. 30. C. de Fidei-Comm. Carpz. Tr. de Don. Ger. c. 6. §. 52. n. 23.

Wie aber, wenn eine Mutter oder Großmutter bey Verschwendung ihrer Gerade bereits eine Tochter oder Enkelin gehabt, hernach aber ihr derer mehr gebohren werden, soll um dieser letztern willen, denen zuvor gebohrnen zu gute, die Schenkung auch widerruffen werden können?

Ja, weil die Erstgebohrnen das Recht der Nachgebohrnen mit zu genieffen haben, durch die Geburt der andern Töchter aber die ganze Schenkung von sich selbst, auch ohne der Eltern ausdrücklichen Revocation, aufgehoben wird. (8)

(8) Es wird durch die Geburt einer oder mehrerer Töchter oder Enkelin nicht nur die Donatio ipso jure dergestalt annulliret, daß von selbigen Moment an die verschenkten Stücke der Donatricin wieder ihr Eigenthum worden, L. 8. ff. de inoff. Testam. sondern, wenn auch schon die Kinder oder Enkelin wieder absterben, und ist keine neue Schenkung vor sich gegangen, so wird doch die vorige nicht mehr gültig seyn, sondern müssen vor aufgehoben geachtet werden.

Hat aber die Revocatio ob supervenientiam filiarum in donatione antidotali oder im Verkauffe statt?

Nein, weil die Mutter inter vivos über die Gerade

Gerade zu disponiren und selbigen zu verkauffen oder zu verausschen freye Macht hat, mithin die Verkäuffe und andere Contracte zuschliessen unter Eheleuthen nicht verboten, noch solche vor unverbindlich geachtet werden. (9)

(9) D. Wernher. Obl. For. Vol. 2. p. 3. Obl. 139.

Kann durch Verheyrathung die in ledigen Stande verschenckte Gerade revociret werden?

Ja, zumahl, wo denen Ehemännern, nach dasigen Stadt-Rechte, wo beyde neuen Eheleuthe ihr Domicilium haben, die Succession in der Eheweiber Gerade zukommt, angesehen der Ehemann, von Zeit vollzogener Ehe und Beschreitung des Ehebettes an, in des Weibes Gerade und allen anderen Mobilien ein solches Recht erlanget, krafft dessen ihme, als futuro heredi mobiliari in allen beweglichen Güthern, es bestehen solche in Erb- oder Gerade-Stücken, die Succession gebühret. (10)

(10) Jedoch überkommet der Ehemann solche nicht als Gerade, sondern als Erbe.

Wie aber, wenn bey der Donation die clausula: de non revocando, und andere mehr mit annectiret worden?

Weil hier de præjudicio tertii, nehmlich des Ehemannes gehandelt wird, so kann auch ohne dessen special Consens und Ratihabition die Schenkung nicht bestehen, mafen niemand ei-

nes andern Rechten zu renunciiren verbindend ist. (11)

(11) Es wird auch diese Clausul dem Ehemanne nicht präjudiciren können, wenn auch schon solche von dem Eheweibe wäre endlich bestärcket worden, weil dieses Jurament demselben, als ein *tertium jure singulari statutario* in Gerada, utpote, respectu ejus, mere hereditaria, succedentem nicht obligiren kann. Besold. Consil. Tabing. p. 4. conf. 152. n. 139. & 153.

Wenn ein Ehemann zum Betrug seiner Creditoren viel Gerade - Stücken angeschafft und das Eheweib mit ihrem Ehemann colludiret hat, können wohl das von des Mannes - Schulden bezahlet werden?

Ja, wenn aber das Eheweib nichts von ihres Ehemannes bösen Vorsatz gewußt, sondern ihy solche zur Messe, Angebinde, heiligen Ehrste und dergleichen geschenckt, so können dessen Creditores davon nichts suchen. (12)

(12) Carpz. p. I. C. 13. Def. 20.

Wenn ein Eheweib, Wittfel oder Ehemann der Succession in Gerada renunciiren will, wie muß solches geschehen?

Es muß solche Renunciation in specie mit ausdrücklichen Worten geschehen, wenn gleich in genere der Erbschafft renunciiret worden; so wird doch die Successio in Gerada nicht darunter verstanden. (13)

(13) Carpz.

(13) Carpz. p. 2. Const. 14. Def. 2. da es denn mit der Mutter gleiche Bewandnis hat, ob sie schon auf der Tochter Todes-Fall sich der Succession der Erbschaft begeben, so kann sie doch derselben Gerade fordern, Newenhahn. Tr. de jurib. ac Privil. viduitatis Dissert. 4. th. 3. lit. V.

Kann eine Frau ohne Curatore consentiren, daß ihr Mann in Testamento ihre Gerade einem andern legire?

Es kann solches weder sine noch cum curatore geschehen, weil zum Nachtheil der Wittel durch einen letzten Willen über die Gerade nicht disponiret werden kann, sondern der Ehemann muß ihr, adhibito curatoris consentu, die Gerade abkauffen und ihr derselben Gebrauch ad dies vite überlassen, hernach kann er, weil die Natur der Gerade sich dadurch in des Ehemannes Person verliethet und die Gerade Stücken nunmehr vor des Ehemannes eigenthümliche Erb-Stücken geachtet werden, nach Gefallen, da über disponiren.

Kann ein Schwieger-Vater in Ehe-Pactis sich den Rückfall seiner Tochter Mit-Gabe und Gerade-Stücken stipuliren?

Ja, und ist der Eydam, wenn er solches vorher beliebet, und der Casus existiret, daß sein Ehemweib keine Tochter hinterlässet, diesem pacto nachzukommen schuldig, (14) weil pacta und conventiones gehalten werden müssen.

(14) Be-

(14) Befoldus p. 4. Conf. 151. n. 98.
 Muß denn von der Gerade und Zehr, Ger-
 räthe die Legitima abgegeben wer-
 den?

Wenn es Brüder, Schwestern und andere
 seitwärtige Freunde seyn, so gebühret ihnen kein
 Pflicht-Theil, wenn aber Kinder, Kindes-Kinder
 und Eltern vorhanden sind, so gebühret ihnen al-
 lerdings davon die Legitima.

Kann auch eine Mutter per Testamentum
 dem Sohne, so ein Priester ist, die
 Gerade entziehen?

Nein, wenn er aber seinen Statum Clerica-
 lem verändert, so kann er nicht in der Mütterli-
 chen Gerade mit succediren.

Kann einer durch Undanckbarkeit der ge-
 schenckten Gerade sich verlustig
 machen?

Zu, jedoch muß die Causa ingraticudinis eine
 von denen seyn, welche in L. fin. C. de Revoc.
 Donat. enthalten.

Kann der Verstorbene das beste Kleid
 und die Wäsche angezogen werden, wenn
 die nächste Tiffel nicht davein
 williget?

Nein, ohne derselben Einwilligung kann es
 nicht geschehen, obgleich die Tode vor ihrem En-
 de es so befohlen hätte, weil die Verstorbene bey
 ihrem Leben nur darüber zu disponiren freye
 Macht gehabt, aufn Todes-Fall aber kann ihre
 Verordnung nicht bestehen, sonst, wenn es von
 denen

denen Erben de facto geschiehet, müssen sie der Mittel diesen Abgang ersetzen.

Verfällt denn auch die Gerade auf der ante-agnitionem verstorbenen Mittel

Spillmagen?

Ja, weil die Gerade nicht Jure hereditario, sondern Juris Saxonici dispositione deferret wird. (15)

(15) Mod. Pistor. p. 4. qv. 131. Coler. p. 1. Dec. 12. n. 58.

Kann derjenige, wenn er statt der Mittel Gerade aus Unwissenheit die völlige Gerade abgegeben, das zu viel gegebene wieder fordern?

Allerdings, (16) quia error excludit consensum, mithin ist Gegentheil in dolo gewesen und hat mehr präterdiret und angenommen, als ihm zugekommen.

(16) Wiewohl in L. 36. ff. de Fam. herisc. und in L. 8. C. de Collat. das Contrarium ist, alleine, wie ein Bruder dem andern, wenn dieser jenen in der väterlichen Erbtheilung hintergangen und etwas vom Gelde oder sonst unterschlagen und ihn lädiret, nach vollbrachter Theilung, verklagen kann, daß er das zurück behaltenen annoch zur gemeinen Theilung bringen und ihm auch seinen Antheil davon geben müsse, in L. 35. ff. de Pact. also ist nicht abzusehen, warum solches nicht auch in der Geraden Theilung statt finden sollte, und das zuviel gegebene nicht wieder gefordert werden könne.

Kann

Kann der Witbe, wenn sie die vier Wochen über oder noch länger die Administration der Güther über sich behalten, die Gerade vor enthalten werden, bis sie Administrations Rechnung abgeleget?

Ja, und wenn sie mit erben will, muß sie zuerst ihr Vermögen eydlich anzeigen und einwerfen.

Kann von der Gerade auch Abzugs, Geld gefordert werden?

Obgleich dieses Recht ein odiosum ist, und einige Rechtsgelehrten solches anders nicht als *jure retorsionis*, wenn nemlich zuvor dergleichen auch von der Obrigkeit des andern Orts wieder dieser Obrigkeits Unterthanen jemahls gebraucht worden, passiren lassen wollen; so ist doch an ein und andern Orte ein anders per Statutum und zum theil a Superiore confirmatum, oder durch eine über Rechts verwährte Zeit gehaltene Gewohnheit und exercirtes Jus *detractionis Gabelix* eingeführet, daß dergleichen Abzugs, Geld von der Gerade muß gezahlet werden. (17)

(17) Es meynet zwar Hr. D. Herold in seinem Tract. de Jure Repræs. c. 5. Concl. 9. S. 5. wie regulariter das Jus *Detractus* auf Kinder und Eltern nicht extendiret werden könne, weil die Kinder bereits bey der Eltern Leben von ihrem Vermögen ein Eigenthum participiret und nach deren Tode nicht sowohl erst das Eigenthum,

als

als nur die freye Administration desselben überkommen, hätten, per L. 11. ff. de Lib. & Posthum. verb. Itaque post mortem Patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur, welche Bewandnis es auch mit denen Müttern habe, dahero niemand von seinem Eigenthume Abzugsgeld zugeben schuldig wäre. Es werden aber wenige Obrigkeiten seyn, die nicht per Statutum oder Rechts verwährte Zeit, gehaltene Gewohnheit und Possess ihr exercirtes Jus detractionis Gabelle darthun können, zumahl, da es heut zu Tage fast durchgängig hergebracht, Herman. Resp. P. 2. pag. 281. dahero diejenigen, welche etwas unter andere Gerichte bringen, von solchen das Abzugsgeldes keines weges sich entbrechen können.

Wenn keine Mittel vorhanden, wem fällt alsdenn die Gerade anheim?

Dem Fisco, d. i. derjenigen Obrigkeit, welche daselbst die Ober-Gerichte hat, wenn gleich Eöhne, Brüder oder andere Schwerdmagen vorhanden sind.

Wie aber, wenn ein Schwerd- oder Spillmagen in Franckreich oder andern auswärtigen Landen wohnet, wird ihm oder ihr das Heer-Geräthe oder Gerade auch verabfolgt?

Weil aus dasigen Landen nichts davon anhero abgefolget wird, so ist nicht unbillig, daß das Jus quasi Albinagii seu retorsionis hinwieder
contra

contra subditos extraneos exerciret ver-
de. (18)

(18) Berger. P. 2. E. D. F. Tit. 45. addit. 2.
Wer bekommt hingegen die Gerade oder
das Heer-Geräthe?

Auf solchem Fall fällt es der Hohen Obrig-
keit selbiger Lande zu.

Kann die Gerade und das Heer-Geräthe
auch über den siebenenden Grad gefor-
dert werden?

Weil der Fiscus nicht ehe succediret, als bis
in Geradæ successione keine Mittel oder beyrn
Heer-Geräthe kein Schwert, Wagen vorhanden
ist, so wird die Succession in Gerada auch wohl
übern 7. Grad geschehen können.

CAP. VIII.

Von Heer-Geräthe.

Woher wird es Heer-Geräthe genannt?

Von Heer und Geräthe, oder Geräthschaft,
so ein Soldat mit ins Heer oder Feld nimmt.

Wie wird es mehr genennt?
Heer-Gewette.

Was heisset Gewette?

Alhier heisset es so viel als Leib, Gurth, sive
cingulum militare.

Wer ist dessen Urheber gewesen?

Der Ursprung des Heer-Geräths wird dem
Kaysar Henrico Aucupi, der Vogler genant,
zugeschrie-

zugeschrieben, welcher nicht nur das Sachsen-Recht in Schwang gebracht und, der Miliz zum besten, das Heer-Geräthe, als ein besonderes Recht eingeführet, (1) sondern auch verordnet haben soll, daß solches dem Erstgebohrnen Sohne und dem ältesten Schwerdmagen zum voraus zukommen solle, und zwar darum, weil diesen vor andern obliege, daß sie die Beschwerung, zu Felde zuziehen, über sich nehmen müsten.

(1) Heigius P. 1. qu. 8. n. 29.

Bekommet denn solchergestalt nur der älteste Sohn oder Schwerdmagen das ganze Heer-Geräthe?

Ordentlicherweise gehöret nach dem Land-Rechte Lib. 1. Art. 22. dem ältesten nur das beste Schwert zum Voraus, die übrigen Stücken aber allen Schwerdmagen; jedoch ist an meisten Orten eingeführet, daß der älteste Schwerdmagen das Heer-Geräthe alleine bekommet, und die Jüngern davon ausgeschlossen werden.

Wer verlässet denn nun Heer-Geräthe?

Nur alleine Mannes-Personen, jedoch sind die Geistlichen Küster und Schulmeister davon ausgeschlossen (2) und hinterlassen kein Heer-Geräthe, (3)

(2) Carpz. p. 3. Const. 38. Def. 39.

¶

(3)

(3) Weil dieselben nur mit geistlichen Waffen
aufzuziehen haben, deswegen sie auch, nach denen
Longobardischen Lehn-Rechten, nicht Lehns-
fähig sind, Desierunt enim esse milites seculi, qui
facti sunt milites Christi, ut Feudista loquitur in
2. F. 2 I.

**Warum ist dem ältesten (4) das Schwert
voraus determiniret?**

Bermuthlich ist es wohl darum ge-
schehen, damit er in seines Vaters Fuß-
stapffen treten, mit in Krieg gehen und als De-
fenfor domus & familiae paternae mit vor die
Freiheit des Vaterlands sechten möge.

(4) Landr. L. 1. art. 22. Heigius. Part. I. qu. 8.
n. 29.

**Kann des ältesten Recht auch auf die
männlichen Descendenten ver-
erbet werden?**

Ja.

**Wenn zwey Mann Heer-Geräthe neh-
men, wer theilet unter ihnen?**

Der älteste theilet und der jüngste wehlet. (5)

(5) P. 3. Conf. Cl. Sax. 15.

**Wenn es aber lauter Enckeln seyn, bekom-
met unter ihnen der älteste auch das
Schwert voraus?**

Nein, sondern sie bekommen es zusammen. (6)

(6) Weil

(6) Denn sie repraesentiren conjunctim ihren Vater, dahero sie auch ein gleiches Recht haben, und obgleich bey Väterlichen Heer-Geräthe der älteste Sohn vor denen andern eine Prærogativam hat; so ist es doch bey Enckeln ein anders, massen, was in filiis statt hat, nicht eben auch allezeit von Nepotibus gesagt werden kann, nam aliter filii aliter Nepotes appellantur, arg. S. fin. Instit. de Testam. Tutel.

Wer heisset oder sind Schwerd-Magen?

Es sind diejenigen Mannes-Personen, die einem von väterlicher Linie verwand seyn.

Gehören diejenigen Mannes-Personen, so von der Mütterl. Linie herkommen, nicht unter die Schwerdmagen?

Nein.

Wird das Heer-Geräthe an alle behörige Schwerdmagen, ob sie gleich nicht unter einerley Obrigkeit wohnen, verabfolget?

Man muß sehen, ob von dorthey auch Heer-Geräthe gegeben wird, oder nicht, letztern Falls ist solches dahin jure retorsionis nicht abzufolgen, und behalten deren Theile die andern Schwerd-Magen, und wenn unter denen Excludendis der älteste von Geburt mit begriffen, so bekommt der nächstfolgende das Schwerd voraus, wenn nicht durch Statuten oder Rechtsverwährte

währte Gewohnheit es also eingeführet, daß der älteste das Heer-Geräthe alleine bekommet.

Ist das Heer-Geräthe nur bey denen Adeltichen eingeführet?

Es verlaßten solches sowohl die Adeltichen, als auch die Bürgerlichen und Bauern, und succediren auch solche ingesamt im Heer-Geräthe.

Worinnen bestehet das Heer-Geräthe?

Nach allgemeinen Gerichts-Brauche Sächsischer Lande (7) wird zum Heer-Geräthe gefolget und dem Schwerdmagen zugesprochen, als: 1) das beste Pferd, 2) der beste Harnisch zu eines Mannes Leib, 3) das beste Schwert, 4) des Mannes tägliche Kleider, 5) ein Heer-Pfuhl, d. i. ein Bette nächst den besten, nehmlich ein Küßjen und zwey Keilachen, 6) ein Tisch-Tuch, 7) zwey zimmerne Schüsseln, 8) ein Fisch-Ziegel, 9) eine Hand-Quehle und 10) ein Holl-Ring oder Schüssel-Ring. (8)

(7) Land-Recht, L. 1. Art. 22. und Weichbild, Art. 25.

(8) Insgemein wird auch das Heer-Geräthe mit einem Worte, die Neun, oder inclusive des Harnisches, die Zehen Stücke genennet; jedoch werden an manchen Orten noch mehr dazu gerechnet und muß man sich darnach richten, wie

19

es daselbsten per Statuta oder Observanz eingeführet ist.

Sind die Stutten, vom Heer-Geräthe Pferde ausgeschlossen?

Ordentlicherweise werden nur Hengste oder Wallachen zum Heer-Geräthe gerechnet, doch ist an manchen Orten, sonderlich bey Bürger-Standes-Personen eingeführet, daß auch die Stutten, welche zum reiten gewöhnet oder zum fahren gebraucht worden, zum Heer-Geräthe mit gezogen werden. (9)

(9) D. Heerold. Tr. de jure repräf. c. 5. concl. 10. §. 1.

Zat der Schwödmagen oder Fiscus die Wahl unter denen Pferden?

Ja.

Werden diejenigen Pferde, womit einer ums Lohn fähret, oder selbige vermiethet, auch zum Heer-Geräthe gerechnet?

Nein, massen, nach dem Land-Rechte L. 1. Art. 27. ein ieglicher Ackermann das beste Pferd, so ferne er eigene Acker hat, zum Heer-Gewette verlässet.

Gehöret Sattel und Zeug auch zum Heere
Geräths-Pferde?

Ja, und zwar der beste Sattel und Zaum, auch wollen einige Rechts-Gelehrte die Steig-Biegel, Pistol, Hulffstern und Schabaracke mit Darzu rechnen, weil diese Stücke an den Sattel im Reuten fest gemacht und angeschnallt werden, und also auch vor Cohärenz- und Pertinenz-Stücken allerdings zuachten wären.

Was wird unter den Harnisch verstanden?

Ein Schild, ein Brust-Stücke oder auch ein ganzer Küras und Sturm-Haube.

Was ist durch das beste Schwerd zuver-
stehen?

Es mögen Epävier- oder galanterie-Degen mit silbern Gefäßen und Beschlägen, oder große und recht gute Soldaten-Degen vorhanden seyn, so stehet dem ältesten Agnaten frey zuerwählen, welchen er will. (10)

(10) Von Scharff-Richtern stehet dem ältesten Schwerdmagen gleichfalls frey, ob er eines von denen Nicht-Schwertern, obgleich solche nicht an der Seite getragen worden, nehmen wolle, oder nicht, Jer. Franckenberg in Prax. Modern. Lib. 3. n. 1. c. Philipp. Ul. Pract. L. 3. Tit. 4. Eclog. 23. n. 3. Desgleichen sind auch die Hirsch-Jäger und Sebel hiervon nicht auszuschließen.

Wird

Wird das Degen-Gehencke auch darzu gerechnet?

Weil dieses ein jus plane singulare ist, und im Land-Rechte L. 1. Art. 62. nur des Schwerts gedacht wird, so halten einige dafür, daß solches striete nach den Worten angenommen werden müsse; jedoch, wenn man der Glosske in Lehn-Rechte Cap. 56. n. 8. nachgehen will, worinnen enthalten, daß des Mannes Gewette, d. i. sein Gürtel-Gewand, zum Heer-Geräthe mitgehöre, so kann das Wort Gürtel-Gewand gar wohl auch von Degen-Gehencke angenommen und solches ex veritate theoretica behauptet werden.

Was wird unter dem Worte: tägliche Kleider verstanden?

Rock und Hosen, welche eigentl. zu Bedeckung des Leibes gehören, hingegen werden Strümpfe, Schuhe, Mantel und Huth darunter nicht verstanden, (11) jedoch zehlen einige Doctores die Winter-Kleider, Stieffeln und Mütze mit zum Heer-Geräthe.

(11) Weil diese Stücken eigentl. dem Wort Verstande nach, keine Kleider heissen, massen das Wort Vestis von velando, quod corpus velat & tegat, deriviret wird, juxt. L. 23. §. 1. ff. de aur. arg. mund. welches aber von denen Kleidern gesaget werden kann, und obwohl der Mantel, als

als ein velamentum und tegumentum corporis anzunehmen ist; so wird doch mit dem Mantel nicht sowohl der Leib, als die Kleider immediate bedeckt, dahero, wenn schon ein Reuter seinen Mantel täglich getragen hätte, so ist er doch nicht zum Heer-Geräths-Kleide zuzehlen, vid. Barth. de Ger. c. 8. §. 14.

Warum werden aber nur die täglichen Kleider zum Heer-Geräthe genommen?

Weil einer, wenn er zu Felde gehet, sich nicht zuputzen pfleget, sondern, wie er täglich und stündlich zum March, hat fertig seyn müssen, weshalb die täglichen Kleider, nehmlich ein Collet oder anderer täglicher Rock, darzu gnug geachtet worden, ob er gleich mehr und bessere hinterlassen hat.

Werden die Ketten, Ringe, Armbänder und anderer dergleichen Schmuck, so er täglich getragen und an sich gehalten, auch darunter gerechnet?

Nein, jedoch halten einige dafür, daß, wenn einer seines Fürstens oder andere Bildniß, Wapen oder Ordens-Zeichen an seinem täglichen Kleide feste gemacht, angenehet oder angebunden gehabt

gehabt, und also täglich getragen, es auch bey
seinem Absterben noch daran befunden werden,
solches pro parte vestimenti illius gar wohlge-
halten werden könne. (12)

(12) Instit. de. R. D. S. 26.

Was verstehet man unter dem Heer-
Pfähle?

Ein Bette nächst den besten, nehmlich: ein
Küssen, oder Pfühl und zwey Leilachen.

Wird ein Überzug auch über das Küssen
gegeben?

Weil dessen in Land-Rechte L. I. Art. 22.
ausdrücklich nicht mit erwehnet worden, so kann
auch niemand hierzu angehalten werden, es wäre
denn per Statuta oder Rechtsverwährte Zeit der-
gleichen eingeführet.

Was sind denn Leilachen?

Solche sind eigentlich Bett-Tücher,

Sind die Leiben dasjenige, was an Heer-
Geräthe-Stücken mangelt, zwersehen
schuldig?

Weiter nichts, als das Heer-Geräths, Bette
und

und Geräthe, welche allerdings ersetzt werden müssen, obgleich der verstorbene Ehemann keine Betten noch Geräthe zu seiner Frau gebracht, vielweniger Zeit während der Ehe dergleichen angeschafft, (13) die übrigen Stücke aber, wenn solche nicht vorhanden, dürfen nicht ersetzt werden.

(13) Berger. P. 2. Suppl. ad Tit. 45. Additam. 3.

Was vor ein Tisch-Tuch wird zum Heer-Geräthe gegeben?

Es darff eben nicht das Beste und auch nicht das Geringste seyn, (14) sondern ist gnug, wenn es von mittelmäßiger Größe und Güthe ist.

(14) L. 37. ff. de Legat.

Was wird unter die zwey Becken verstanden?

Zwey Schüsseln, welche aber eben nicht von Zinne seyn müssen, sondern, wenn keine vorhanden, wie bey Bauers-Leuthen, auch nur thönerne stattjenen können gereicht werden.

Wenn kein Fisz, Tiegel oder Fisz, Kessel vorhanden, kann ein anderer oder der Werth dafür gefordert werden?

Nein.

Wovon

Wovon muß die Hand-Quehle beste-
hen?

Aus Leinwand oder Zwillich.

Was ist ein Zohl oder Schüssel-
Ring?

Man pflegt die Schüsseln mit dem Essen drauf
zusetzen, damit solche nicht auf der blossen Erden
stehen dürfen.

Gehören zu dem Heer-Geräthe nicht mehr
Stücken, als wie vorher gemeldet
worden?

Nach dem Sächsischen Land-Rechte gehören
keine Stücke mehr dazu, an manchen Orten
ist die Anzahl der Heer-Geräths-Stücken größ-
ser, und muß man sich darnach richten, wie an
jedem Orte per Statuta oder Rechts-verwährte
Zeit solches eingeführet ist.

Ist man auch verbunden, das Heer-Gerä-
the an einem Ort abfolgen zu lassen,
wo dergleichen abgeschafft
worden?

Jure retorsionis ist man dergleichen dahin
abfolgen zu lassen nicht schuldig.

Bekoms

Bekommen denn aber solche Schwerdmagen und Erben gar nichts davon?

Wenn das Heer-Geräthe in loco domicilii defuncti zum Erbe geschlagen wird, und die Schwerdmagen zugleich Erben mit seynd, so bekommen sie zwar in der Erbtheilung ihre Portion davon, jedoch nicht als Heer-Geräthe, sondern als Erbe.

Müssen diejenigen nicht auch ihres Orts, wo Heer-Geräthe in Gebrauch ist, ebenfalls hinwieder mit zur Theilung desselben zugelassen werden?

Ja.

Binnen welcher Zeit kann das Heer-Geräthe verjähret werden?

Binnen Jahr und Tag, (15) von Zeit des dreyßigsten, (16) oder auch von Zeit erlangter Wissenschaft des Todes. (17)

(15) Et quidem exemplo aliorum Mobilium, quæ anno & die præscribuntur. Carpz. p. 2. Const. 3. Def. 11. & 12. & Land-Recht, L. 1. Art. 28.

(16) Quia intra trigessimum molestari in luctu existens vidua vel heredes non potuerunt, Richt. P. 1. Dec. 21. n. 56.

(17) Land

(17) Land- Recht, L. 3. Art. 15. & Weichbild
Art. 28.

Ist die auſſer Gerichte beſchene Forder-
ung des Heer- Geräthes und Gerade
auch genug?

Es wollen zwar viele die auſſerhalb gerichtliche
Forderung nicht vor gültig gema halten, (18) ie-
doch aber, da nirgends in Sächſiſchen Rechten
zubeſinden, daß ad interrumpendum ſchoner
Præſcription eine gerichtliche Interpellatio,
actio, libellus und Citatio, præciſe erfordert
wird, ſo kann eben demjenigen, der Heer- Geräthe
oder Gerade zuſordern, keine Negligence beyge-
meſſen werden, wenn das Heer- Geräthe oder Ge-
rade extrajudicialiter geſordert worden.

(18) Carpz. L. 6. Reſp. 106. n. 8. ſeq. Dan.
Moller. Semestr. L. 2. c. 11. in verb, quia præ-
ſcriptio annalis rerum Mobilium in foro Saxoni-
co ſola citatione interrumperetur, præprimis au-
tem Statutaria, qualis hic Geradae & Heerge-
wertae eſſet, Carpz. p. 2. C. 7. Def. 6.

Wenn das Heer- Geräthe præſcribiret iſt,
was iſt es alsdenn worden?

Es wird vor Erbe gehalten, und verſället ſol-
ches alsdenn ſowohl auf die Söhne, als Töchter.

Wie

Wie aber, wenn ein Testator verstorben und die Agnati sich am Heer-Geräthe vertheilnet, kann auch der Testaments-Erbe in solche Heer-Geräths-Stücken succediren?

Allerdings, weil dem Testaments-Erben jure universalis alle Güther des Testatoris zukommen, und dagegen obige Stücke kein Heer-Geräthe mehr ist, sondern Erbe worden, daher weder der Fiscus noch die Schwerdmagen davon etwas zu hoffen haben können.

Kann denn über das Heer-Geräthe durch einen letzten Willen disponiret werden?

So wenig solches über die Gerade geschehen, so wenig kann auch über das Heer-Geräthe ohne des nächsten Schwerdmagens speciale Einwilligung, (19) rechtsbeständig disponiret werden.

(19) Carpz. P. 2. Const. 14. Def. 2.

Kann aber das Heer-Geräthe nicht auch, wie die Gerade, verschenkt, verkauft, oder vertauscht werden?

Ja, jedoch müssen bey der Schenkung eben die

die Solennia, als bey der Gerade, adhibiret werden.

Wie aber beym Verkaufte?

Hierzu werden eben keine besondere Solennitäten erfordert, sondern ist gnug, wenn der Verkaufte zu Papier gebracht und von beyden Theilen unterschrieben worden.

Wenn der Verstorbene auf ein gekaufttes Heer-Geräthe-Stücke noch was schuldig gewesen, wer muß solches bezahlen?

Der Verkaufte muß sich an die Erben halten und von ihnen die Zahlung suchen.

Fället denn auch denen Vasallen und Conductoribus Feudorum das Heer-Geräthe anheim?

Wenn er zugleich mit Ober-Gerichten beliehen, so ist kein Zweifel, daß derselbe auch dergleichen Heer-Geräthe oder Gerade an sich nehmen könne.

Wie

Wie aber, wenn einer an unterschiedenen
Orten Guther hat und ohne Agnaten ver-
stirbet, wird denn der Obrigkeit des
Domicilii von allen Guthern ein
Heer-Gewette abgefolget?

Nein, (20) sondern er bekommet nur ein Heer-
Gewette.

(20) Jac. Schultes in Addit. ad Modest. Pift. p. 2.
qu. 54. n. 5.



Herrn

Herrn Gottfried Barths,
J. U. D. berühmten Jcti und Assessoris des
Schöppen, Stuhls zu Leipzig,
Lebens, Lauff.

Es ist dieser redliche und rechtschaffene Ju-
riste am 12. Oct. 1650. in dem Welt-
berühmten Leipzig zur Welt geboren worden,
dessen Vater ein Sattler gewesen. Ob nun
gleich derselbe sich vorhero vorgesezt gehabt, daß
er seinen Sohn wegen Manglung der Mittel
nicht studiren lassen wollen; so kunte er doch
seinen Sohn nicht überreden, daß er eine Profes-
sion oder Handwerck gelernet hätte, sondern
er bliebe bey seinem Vorsaze, daß er anders
nichts, als die Studia lernen wolle, dahero
der Vater denselben in die Schule zu St. Nico-
lai fleißig schickte, und ließ es an sich selbst
fehlen, damit er seinen Sohn nicht von der Schule
abhalten möchte. Da er denn auch daselbst
unter Hr. Friedrich Rappolten, M. Herri-
chen und Joachim Sellern in seinen Studiis
dergestalt zugenommen, daß er an. 1668. die
Studia Academica angefangen und sich bey
dem damaligen Rectore, Herrn Jacob Tho-
masio inscribiren lassen können. Er gieng sehr
fleißig in die Collegia und bediente sich den Un-
terricht derer bekanten Lehrer, Herrn Va-
lent. Alberti, Otto Menckens, Christ. Fried-
rich Franckensteins und Adam Rechenbergs,
vornehmlich exercirte er sich unter Hrn. Profes-
sellern

D

Sellern in der Rede-Kunst, weil er wohl wußte, daß solche in allen Studiis höchst nöthig und nützlich sey An. 1670. hielt er am Pfingst-Feste eine geschickte Rede, und vergliche den Heil. Geist mit dem Feuer, auch wurde er in diesem Jahre noch Baccalaureus Philosophiæ und hatte die Erlaubnis, daß er zwey Jahr die so genannten Hundstags-Lectiones halten dürfften. Hier auf hielt er unter Hrn. Profess. Sellern eine Disputation de Barba, und hat sich anfangs der Arzeneey-Kunst gewiedmet, weshalber er auch die Collegia bey dem berühmten Hrn D. Ammannen besuchte. Nachgehends aber änderte er seinen Sinn, und legte sich auf die Jura. Da er dann an. 1671. sich nach Straßburg wendete, allwo er Hrn. Johann Heinrich Böclern über das Jus publicum, Ulrich Obrecht über das Recht der Natur, nach Grotii Anleitung, Johann Rebhan über das Jus Feudale, Gottfried Stöffern über Biccii Aurea und Gerhard von Stöcken über die Institutiones nebst Sprengers und Wurmsers Schrifften die 2. Jahre über, als er da gewesen, hörte. Von dar kam er wieder nach Leipzig, und hielt bey Hrn. Heinrich Bornen über den Wesenbec, bey Barthol. Leonh. Schwendendorffern über Ludwells Synopsin feudalem, bey August Benedict. Carpzozen über Struvii Jus feudale und Desselii Erotemata Juris Canonici, bey Paul Franc. Romani über Eckolds Compendium Digestorum und bey Friedrich Geißlern

Geißlern über Struvii Syntagma seine Collegia. Wobey er auch seine Geschicklichkeit in disputiren sehen ließ und an. 1675. unter Hrn. August Benedict Carpzoven eine Disputa- tion de extraordinario Imperatoris Judicio ad L. XIV. C. quando Imper. int. pupill. hielt. Ob er nun wohl nach Absolvirung sei- ner Academischen Studien in ein Amt zukom- men sich bemühet und anfänglich nur um einen Schreiber , Dienst anhielte; so kunte er doch nie- mahls darzu gelangen, sondern es wurden ihm immer andere hervor gezogen, und er dargegen war von einer Zeit zur andern mit leerer Hoff- nung vertröstet. Endlichen aber erhielt er ohn- verhofft, nachdem ihn Hr. Profess. Francken- stein ohne sein Anhalten bestens recommendi- ret hatte, bey des Chur , Sächf. Canzlers und Geh. Raths, Herrn Reinhard Diederich von Taubenheim (†) einigen Sohne, Hrn. Ernst Diederich von Taubenheim, die Stelle eines Hofmeisters, und zog mit ihm deswegen nach Dresden. Wie er nun in die dritte halb Jahr sich daselbst aufgehalten, und seinen Untergebe- nen so weit gebracht, daß er auf die Universi- tät ziehen können, so begab er sich mit demsel- ben nach Leipzig, und verwaltete die Stelle eines redlichen Hofmeisters bey ihm so lange, bis der junge Herr von Taubenheim wieder nach Dres- den sich begeben. Worauf er von dem damah- ligen Bürgermeister zu Leipzig, Herrn Adrian Stegeern, die Aussicht über seinen Sohn, den

D 2

iesigen

† In dem Gel. Lexico p. 338. stehet, daß er bey den Gra- fen von Tauben gekommen.

ickigen Herrn Hof, Rath und Bürgermeister,
 D. Adrian Stegern, übernahm, und als er 4.
 Jahr bey ihm gewesen, gieng er mit demselben
 nach Basel, allwo er promovirte, und, nach
 bescheyner Inaugural Disputation de Benefi-
 cio abstinendi hereditate paterna ad effe-
 ctum retinendi acceptam dotem, die Do-
 ctor-Würde erhielt. Nachdem dieses gesche-
 hen, resolvirte er sich, wieder nach Hause zuge-
 hen. Dahero derselbe bey Zurückkunft nicht
 nur Collegia hielte und einen grossen Applau-
 sum hatte, sondern auch starck practicirete und
 beständig junge Studiosos, die er besonders un-
 terrichtete, im Hause und am Tische bey sich
 hatte. An. 1713. gelangte er zwar zu der Stelle
 eines Chur-Fürstl. Schöppens in dem Leipziger
 Schöppen-Stuhle ohnvermuthet, er kunte aber
 dasselbe wegen seiner Leibes-Schwachheit län-
 ger nicht als ein Jahr über sich behalten, und
 tratt dahero solches freywillig wieder ab. In
 Ehe-Stand hat er sich gleichfalls begeben und
 am 22. Apr. an. 1688. mit Jungfer Anna Do-
 rothea, des berühmten Gottesgelehrten Herrn
 D. Johann Adam Scherzers Tochter copu-
 liren lassen, mit welcher er aber keine Kinder gezen-
 get. Indessen wurde er zum öfftern von Poda-
 gra hefftig incommodiret welches ihn bey Zei-
 ten an sein Ende zugedencken lehrete, weshalber
 er auch bey seinem Leben in der Pauliner-Kirche
 sich ein Grab-Mahl und Epitaphium mit unter-
 schiedenen Zierathen verfertigen, auch darauf sein
 und

und seiner Liebsten Bildniß nebst nachfolgender
Überschrift hauen lassen:

In hoc Dormitorio sub num. 194.
suo tempore quiescent duo conjuges

D. Gothofredus Barthius, J. C.
Scabinus antehac El. Sax. Lipsf.

&

Anna Dorothea Barthia,

nata Schertzeria,

Beatam inde expectaturi

Resurrectionem

quibus interim

T. S. L.

An. MDCCXXIV.

Denatus d. XXI. Junii MDCCXXVIII.

Da er denn nach verfloßnen 4. Jahren, als
dieses Monument fertig gewesen, zwar sein Le-
ben am 21. Jun. an. 1728. nachdem er sein Al-
ter bald auf die 78. Jahr hoch gebracht, beschlos-
sen; er wird aber dennoch bey denen Rechtsge-
lehrten nicht vergessen werden. Seine Schrif-
ten, die er heraus gegeben, sind folgende.

Libri.

Hodegeta forensis civilis & criminalis, 4.

1715. 1725.

D 3

Ausführ

Ausführlicher Bericht von der Gerade, Morgengabe, Leibgedinge, Mustheil und Heergeräthe, 4. 1721.

Quirini Schacheri Collegium practicum juxta titulos pandectarum juris civilis, observationibus practicis subinde illustratum, 4. 1725.

Disputationes.

Er hat viele gelehrte Disputationes geschrieben, wovon einige in unterschiedenen kleinen Sammlungen sind zusammen gedruckt worden. Anhero aber hat der Herr Hof. Rath Gebauer Prof. Prim. zu Göttingen, solche aufs neue an. 1733. zusammen drucken lassen und einige Anmerkungen nebst einer Vorrede darzugebracht, und handeln solche

de *Judicio Imperatoris extraordinario.*

de *Beneficio abstinendi hereditate paterna ad effectum retinendi acceptam dotem.*

de *Beneficio filiaë abstinendi hereditate paterna ad effectum exigendi dotem promissam.*

de *eo, quod justum est circa pactum executivum.*

de *testamento convicti oblato.*

de *Marito usufructuario saxonico,*

de *jure pascendi.*

de ma-

de magistro navis.

de Jurisdictione quam personæ illustres &
nobiles per officiales exercere solent.

de convicto non confesso.

de successione foeminarum in feudis earum-
que exclusione per masculos.

de negatione contractuum unilateralium.

de Anticipatione.

de Juramento judiciali contra matrimonium
non admittendo.

de communicatione sub pœna confessi &
convicti nec non recogniti.

de Emancipatione Saxonica.

de potestate Vasallorum litigandi nec non
transigendi de feudo absque Domini Con-
sensu.

de Barba.

vid. Act. Erudit. part. 176. de an. 1733. und
gel, Lexic. pag. 338.

Elogium.

Elogium.

Herr Barthens Redlichkeit wird bey uns nicht
vergessen,
Und dessen Leben zeigt uns Gottes Wunder-
That,
Wie daß Gott jederzeit vor ihn gesorget hat,
Wenn er zuweilen hier in Sorgen hat gesehen,
Ob er auf dieser Welt schon alt geworden ist,
So muß man dennoch ihn frühzeitig sehr beklagen,
Inzwischen kann man ihm mit Ruhme stets
nachsagen,
Daß er gewesen ist ein redlicher Jurist.

E R D E.



No 35 73

8

ULB Halle

3

006 908 950



Kurzgefaster

Auszug

aus

Herrn D. Gottfried Barths
Berichte

von der Gerade, Adelichen Leib-
gedinge, Morgengabe und Musz-
theil nebst Heergerathe,
worinnen jedes derselben bestehe,
da denn die dazu gehörigen Stücken nach dem Alpha-
bet specificiret, und solches alles in Fragen
und Antwort kurz gefasset,

auch mit einigen Anmerckungen

aus den bewährtesten

Rechtsgelehrten

illustrirt worden
nebst

Herrn D. Barths Leben

aus Licht gestellt
von

Johann Gottfried Feinlern.

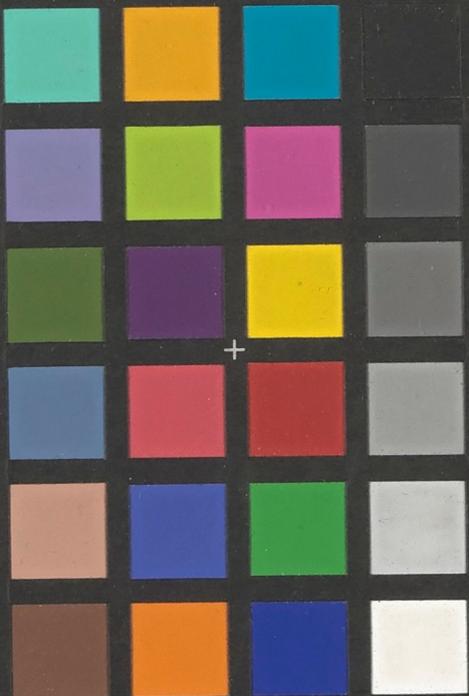
J E N A,

Verlegt Joh. Martin Gollners Wittwe.

1738.

x-rite

colorchecker CLASSIC



mm